Aus der Abteilung für Versicherungs-Veterinärmedizin,
Statistik und Dokumentation der Veterinärmedizinischen Fakultät
der Freien Universität Berlin
Leiter: Akademischer Oberrat Dr. S. Schönherr

DIE ÖRTLICHE TIERVERSICHERUNG IM REGIERUNGSBEZIRK MÜNSTER

Ein Beitrag zur Schadenursachenstatistik

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Grades eines
Doktors der Veterinärmedizin
an der
Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Wolf-Dieter Müller-Fabian
Tierarzt aus Groß-Garde/Pommern
Berlin 1967

Journal-Nr. 595

Aus der Abteilung für Versicherungs-Veterinärmedizin,
Statistik und Dokumentation der Veterinärmedizinischen Fakultät
der Freien Universität Berlin
Leiter: Akademischer Oberrat Dr. S. Schönherr

DIE ÖRTLICHE TIERVERSICHERUNG IM REGIERUNGSBEZIRK MÜNSTER

Ein Beitrag zur Schadenursachenstatistik

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Grades eines
Doktors der Veterinärmedizin
an der
Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Wolf-Dieter Müller-Fabian
Tierarzt aus Groß-Garde/Pommern
Berlin 1967

Journal-Nr. 595

Gedruckt mit Genehmigung
der Veterinärmedizinischen Fakultät
der Freien Universität Berlin

Dekan:	Prof. Dr. G. Bergmann
Referent:	Prof. Dr. Dr. Dr. G. Schützler
Korreferent:	Prof. Dr. H.-J. Heidrich

Tag der mündlichen Prüfung: 11. Juli 1967

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
A.	Einleitung	1
B.	Literaturübersicht	
I.	Geschichte und Wesen der örtlichen Tierversicherungsvereinen a.G., insbesondere der Tierversicherungsvereine a.G. im Reg.-Bez. Münster	2
II.	Entstehung der großen Tierversicherungsgesellschaften; ihre Vor- und Nachteile gegenüber den örtlichen Tierversicherungsvereinen	7
III.	Bedeutung des Tierversicherungswesens für die Veterinärmedizin und den praktischen Tierarzt	9
IV.	Die Bedeutung der Tierversicherung für Landwirte und sonstige Tierhalter	16
C.	Eigene Untersuchungen	18
I.	Der Regierungsbezirk Münster	19
II.	Anzahl der örtlichen Tierversicherungsvereine	29
III.	Mitgliederbestand der örtlichen Tierversicherungsvereine a.G.	32
IV.	Zahl der in den örtlichen Tierversicherungsvereinen a.G. versicherten Tiere	32
V.	Organisation, Aufbau, Satzungen und Versicherungsbedingungen der kleinen örtlichen Tierversicherungsvereine a.G.	34
VI.	Schadenursachenstatistik	57
D.	Schlußbetrachtung unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Tierversicherungsvereine a.G. und ihrer Mitglieder	
I.	Allgemeine Betrachtung	73
II.	Wirtschaftshilfe und soziale Verhältnisse	74
III.	Die Tierversicherungsgesellschaften, besonders in ihrer Bedeutung als Konkurrenz für die örtlichen Tierversicherungsvereine a.G.	84
IV.	Schadenursachenstatistik der Tierversicherung im Reg.-Bez. Münster	86
E.	Zusammenfassung	89
	Verzeichnis der Tabellen und Schaubilder	93
	Verzeichnis der Anlagen	94
	Literaturverzeichnis	95
	Anlagen	

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533915_0015

A. EINLEITUNG

Um den Überblick über die Verhältnisse der örtlichen Tierversicherungsvereine und die Schadenursachenstatistik in den einzelnen Gebieten der Bundesrepublik zu ergänzen, wurde ich von Herrn Dr. Schönherr mit der Untersuchung der örtlichen Tierversicherungsvereine des Regierungsbezirks Münster beauftragt.

Für die örtlichen Tierversicherungsvereine hat es niemals eine verbindliche Berichterstattung über ihre Schadenursachen gegeben. Nach dem 2. Weltkrieg wurde eine umfassende Schadenursachenstatistik wiederum nur für die großen Tierversicherungsgesellschaften eingeführt.

Dieser Umstand ist vor allem deshalb bedauerlich, weil die örtlichen Tierversicherungsvereine auch heute noch den grössten Anteil der in der Bundesrepublik versicherten Tiere versichern. Erst die Kenntnis der dort auftretenden Schadenursachen zusammen mit denen der großen Tierversicherungsgesellschaften bilden eine so große statistische Masse, daß eine repräsentative Aussage über die Schadenursachen des gesamten Tierbestandes ermöglicht wird.

In zahlreichen Arbeiten ähnlicher Art in verschiedenen Regierungsbezirken Deutschlands müssen die Verhältnisse der örtlichen Tierversicherung untersucht werden. Sie können dazu beitragen, die Schwerpunkte der Schadenursachen zu erkennen und damit, unter anderem, Wege für eine gezieltere präventive Veterinärmedizin vorbereiten.

B. LITERATURÜBERSICHT

I. Geschichte und Wesen der örtlichen Tierversicherungsvereine a.G., insbesondere der Tierversicherungsvereine a.G. im Regierungsbezirk Münster.

Die Viehversicherung als Tierlebensversicherung ist eine der ältesten Zweige der Schadenversicherung; ihre Wurzeln liegen im Altertum. Im Mittelalter entstanden Zusammenschlüsse benachbarter Viehbesitzer, die den Zweck verfolgten, ihren Mitgliedern den Verlust durch Umlagen zu vergüten, der unverschuldet ihren Viehbestand betroffen hatte. Das erfolgte in der Art, daß sich die Mitglieder verpflichteten, vom Fleisch eines notgeschlachteten Tieres eine bestimmte Menge abzukaufen; erst später wurde dann zur ausschließlichen Geldentschädigung übergegangen. Nicht nur für verendete, sondern auch für notgeschlachtete Tiere wurde eine Geldentschädigung gewährt. Diese Vereinigungen besaßen keine rechtskräftigen Statuten, sondern richteten sich nach überlieferten Richtlinien und Präsidenzfällen. Bei regelmäßigen Zusammenkünften wurden allgemeine Verhaltensmaßnahmen und Ordnungen festgelegt (EHRLICH 1901, ELLINGER 1935, b).

Ende des 18. Jahrhunderts wurden die ersten örtlichen Viehversicherungsvereine mit festem Gefüge gegründet. Diese sog. "Kuhladen" oder "Viehgilden" entstanden zuerst in Schleswig-Holstein und breiteten sich von dort über das gesamte westliche und nordwestliche Deutschland aus (NEUMANN 1910; ELLINGER 1935, b; BEINZGER 1937, a).

In Ascheberg (Reg.-Bez. Münster) wurde zum Beispiel 1836 ein örtlicher Tierversicherungsverein gegründet, der zwar bis 1891 noch keine festen Prämien kannte und nur im Bedarfsfall Umlagen erhob, später aber nach genau festgelegten Versicherungsprämien und Vereinsstatuten arbeitete (ELLINGER 1935,b). Im Jahre 1886 bestanden in Westfalen 676 namentlich nachgewiesene ört-

liche Rinderversicherungsvereine, die nach EHRLICH(1901) zum Teil auch andere Tiergattungen mitversicherten. Insgesamt versicherten diese 109205 Rinder (20,7% des damaligen Gesamtrinderbestandes Westfalens). Neben diesen Rinderversicherungsvereinen gab es in Westfalen im selben Jahr 10 Pferde-, 335 Schweine- und 12 Ziegenversicherungsvereine.

In ihren Referaten auf der VII. Plenarversammlung des Deutschen Veterinärrathes in Berlin am 17. und 18. Februar 1893 forderten v. LANGSDORFF und HINK die Gesetzgeber der einzelnen Provinzen auf, das örtlich begrenzte Viehversicherungswesen durch gesetzliche Maßnahmen zu unterstützen. HINK erläuterte seine Vorstellungen ganz konkret an dem schon 1890 in Baden in Kraft getretenen Viehversicherungsgesetz.

Er empfahl überall Pferde-, Rinder-, Schweine- und Ziegenversicherungsvereine nach dem badischem Beispiel zu gründen und trat für eine Erfassung sämtlicher Schadenursachen in Form einer Statistik ein.Die stark steigende Entwicklung des örtlichen Viehversicherungswesens in Baden verdeutlichen die Zahlen späterer Jahre; 1899 gab es schon 185 örtliche Vereine, 1907 schon 380 Vereine mit 132 581 versicherten Tieren (MAIER 1900 und 1908).

Um das Vereinsrisiko auf ein Mindestmaß zu beschränken und dadurch die Stabilität der Vereine zu festigen, wurde von HINK (1893), RAEBIGER (1901) und besonders BEINZGER (1929, 1937 b, 1941) die Bildung von Rückversicherungseinrichtungen gefordert.
In Baden war dieses Problem bereits 1890 durch eine gesetzliche Verbandsorganisation geregelt worden (BUCHENBERGER 1890); die völlige innere Selbstständigkeit der einzelnen Vereine blieb unangetastet.

In Westfalen trat schon sehr früh die Tendenz zur Bildung von Kreisviehversicherungsvereinen auf, also dem Charakter nach örtliche Versicherungsvereine a.G., aber mit erweitertem Geschäftsbereich. Besondere Bedeutung erlangten die Kreisviehversicherungsvereine in Steinfurt und Coesfeld, von denen der

erstere noch heute besteht. Jeder dieser Vereine verfügte über eigene Versicherungsbedingungen, an denen sie nachdrücklich festhielten. Im Steinfurter Verein erfolgte z.B. die Taxierung des Rindviehs vom Versicherungsnehmer selbst; die Prämie wurde entsprechend dem Werte des lebenden Tieres, festgesetzt. Die Vereinsmitglieder waren nicht daran interessiert, ihre Tiere besonders hoch einzustufen, weil ja die Versicherungsprämie entsprechend der Höhe der Taxierung stieg. Im Coesfelder Verein wurde das Rindvieh erst im Falle eines Verlustes durch Taxatoren abgeschätzt und entsprechend vergütet. Die Versicherungsprämie war bei diesem Verein für jedes Rind gleich.

Es ist natürlich sehr schwer, ein verendetes Tier zu begutachten; deshalb hatte sich das Steinfurter Verfahren um die Jahrhundertwende, wohl wegen seiner gerechteren Methoden, durchgesetzt. Entschädigung wurde beim Steinfurter Verein bei Todesfällen und bei Krankheits- und Unglücksfällen, bei denen die versicherten Tiere unheilbar gebrauchsunfähig blieben, gewährt. Ersetzt wurden 4/5 der Versicherungssumme. Für gewöhnliche Pferde und Rinder wurde eine Versicherungsprämie von 1 %, für wertvollere Pferde, je nach Höhe der Gefahr, 2 bis 5 % der Versicherungssumme erhoben. (EHRLICH, 1901).

Ins Leben gerufen wurden die meisten dieser örtlichen Viehversicherungsvereine von Landwirten der mittleren und kleinen Betriebe (v. LANGSDORFF 1893; EHRLICH 1901). Bei ihnen war das Bedürfnis nach Versicherung besonders groß; denn der Verlust einzelner Tiere überstieg den durchschnittlichen Jahresverlust erheblich und konnte nicht durch anderweitiges Kapital ausgeglichen werden. Diese Betriebe traf also ein Verlust viel härter als die großen, die sich meist von den Versicherungen fernhielten.

FRATZSCHER (1914) gibt für den Reg.-Bezirk Münster im Jahre 1912 folgenden Stand des örtlichen Viehversicherungswesens an:

Tabelle 1:

Kreise	Vereine	Mitglieder	Pferde	Rinder	Schweine	Ziegen	Vers.-summe
Tecklenburg	37	3475	171	4855	1558	396	1323607
Warendorf	26	3192	146	5382	2535	288	2190214
Beckum	30	4098	-	4467	4836	390	1651403
Lüdinghausen	35	4021	-	5875	2851	80	1805783
Land Münster	19	1292	-	2698	-	-	664475
Steinfurt	40	5152	726	5002	5215	331	2121282
Coesfeld	20	2192	-	1644	1888	452	613870
Ahaus	24	2396	564	4171	555	-	1509110
Borken	17	2382	1454	3560	353	-	1945861
Stadt-Recklinghausen	1	20	-	-	26	-	1560
Land Recklh.	36	2279	-	2110	2045	53	692857
Reg.-Bez. Münster	285	30499	3064	39864	21862	1990	14520222

Im Deutschen Reich wurde etwa zur selben Zeit die Zahl der genossenschaftlichen Tierversicherungsvereine mit 10-15000 angegeben (BEINZGER 1929).

Der erste Weltkrieg hemmte die weitere Entwicklung der Tierversicherungsvereine und bald danach, ehe sie wieder festen Boden unter den Füßen hatten, führte die Inflation 1923 zu einem erneuten Rückschlag. Viele Vereine waren nicht mehr in der Lage, ihren Verpflichtungen nachzukommen und mußten sich deshalb auflösen (BEINZGER 1929).

SCHEFER erläuterte 1929, um den Landwirten die Bildung eines örtlichen Versicherungsvereins zu erleichtern und sie zu Neugründungen zu ermuntern, die wesentlichen Punkte, die bei einer Vereinsgründung beachtet werden müssen, und er unterstrich gleichzeitig die große Bedeutung dieser Vereinigungen. Um die Verluste klein zu halten, hohe Schlachterlöse zu erzielen und somit das Vereinsrisiko senken zu können, empfahl HUSCHKE -

LEHESTEN 1929 den Vereinen, mit mehreren Metzgern feste Vereinbarungen zu treffen, bevor ein Schadenfall auftritt, um auf diese Weise für alle Tiere, die guten wie die schlechten, garantierte Preise zu sichern. Dadurch, daß sie verschiedenen Interessenten gegenüberstünden, hätten sie eine sehr gute Verhandlungsposition und könnten demzufolge angemessene Preise erzielen.

Trotz all dieser Bemühungen - 1937 gab es rund 9.000 örtliche Tierversicherungsvereine in Deutschland (BEINZGER 1937, a) - erholten sich die Vereine nur sehr langsam. Um das Interesse am Tierversicherungswesen zu wecken und zu fördern und es so attraktiv wie möglich zu gestalten, stellte u.a. KAHNERT 1942 einige Forderungen heraus:
Vereinheitlichung des Haftumfanges für jeden Versicherungszweig - Vereinheitlichung der verklausulierten Versicherungsbedingungen- Gerechtere Taxierung des Wertes der Tiere und stärkere Berücksichtigung des Alters der Tiere - Verlängerung der Versicherungsdauer für Pferde auf mindestens 5, bei Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen mindestens 3 Jahre betragen - Aufklärungsaktion über Schadenursachen und -verhütung.
Aber trotz aller Anstrengungen schwand mit den Kriegsjahren die Bedeutung der Tierversicherungsvereine a. G. immer mehr; viele überlebten das Ende des zweiten Weltkrieges nicht.

Erst 1948 nach der Währungsreform konstituierten sich zahlreiche Tierversicherungsvereine neu. Sie erreichten um 1954 ihren Höchststand der Nachkriegszeit (5380 Vereine) und sind seitdem infolge der stetigen Änderung der soziologischen und ökonomischen Verhältnisse in der Landwirtschaft und Industrie einer rückläufigen Entwicklung unterworfen.

Im Reg.-Bezirk Münster arbeiteten 180 örtliche Tierversicherungsvereine (1965), das bedeutet 105 Vereine weniger als im Jahre 1912 (s. Tabelle 1).

II. Entstehung der großen Tierversicherungsgesellschaften; ihre Vor- und Nachteile gegenüber den örtlichen Tierversicherungsvereinen a.G.

Das Entstehen größerer Tierversicherungsvereine und Tierversicherungsgesellschaften führte EHRLICH (1901) darauf zurück, daß auch die großen Viehbesitzer mit steigendem Wert der Haustiere die Notwendigkeit einer Viehversicherung erkannten. Vor allem lag ihnen daran, einzelne, besonders wertvolle Zuchttiere der verschiedenen Tiergattungen zu versichern, nicht aber den ganzen Tierbestand. In fast allen örtlichen Tierversicherungsvereinen mußten im Gegensatz dazu alle versicherungsfähigen Tiere einer Tiergattung (Siehe Anlage 5) versichert werden, denn die Versicherung nur einzelner Tiere hätte für den engen Rahmen der örtlichen Versicherungen ein nicht tragbares finanzielles Risiko bedeutet. Aus diesen Gründen und um die geographischen Lücken zu schließen, welche die örtlichen Versicherungsvereine offen gelassen hatten, entstanden seit 1833 zahlreiche große Viehversicherungsgesellschaften, von denen sich viele wieder auflösten oder Bankrott anmelden mußten, weil die Verlustziffern - bei Rindern hauptsächlich Milzbrand und Lungenseuche - die Einnahmen überstiegen. Falls dann, um die Fehlbeträge auszugleichen, zusätzliche Prämien erhoben werden mußten, traten viele Viehbesitzer, die wenig Verluste hatten, aus den Gesellschaften wieder aus.

Heute gibt es eine seit Jahrzehnten fast konstante Anzahl von großen Viehversicherungsunternehmungen, die allerdings z.T. mit anderen Versicherungszweigen gekoppelt sind.

Der Landwirtschaftliche Versicherungsverein a.G. Münster der z.B. auch Kraftfahrzeuge versichert, hatte 1964 in seinem Versicherungsbestand insgesamt 61.431 Tiere (3.168 Pferde, 57.548 Rinder und 715 sonstige Tiere); die Gesamtversicherungssumme betrug 34.445.113,-- DM. Der Geschäftsbereich erstreckt sich von der Nordsee bis zum Main. (Landwirtschaftlicher Versicherungsverein a.G. Münster 1965).

Mit der Vielfalt der Risiken und dem Werte des Versicherungsgegenstandes steigt natürlich auch die Höhe des Gesamtrisikos, das durch die Weite des Geschäftsbereiches und die große Zahl der versicherten Tiere ausgeglichen werden muß.

Die Vorteile der Tierversicherungsgesellschaften gegenüber den kleinen örtlichen Tierversicherungsvereinen a.G. sind hieraus leicht zu ersehen: sie können eben z.B. auch einzelne sehr wertvolle Zuchttiere versichern, weil sich bei ihnen das hohe Risiko auf den großen Versicherungsbestand verteilt und der Verlust eines oder mehrerer Tiere dabei überhaupt nicht ins Gewicht fällt.
Außerdem sind die Versicherungsprämien nicht solchen Schwankungen unterworfen wie die der örtlichen Versicherungsvereine, die häufig gezwungen sind, bei hohen Verlusten ihre Prämien und Umlagen zu erhöhen (HINK 1893 ; EHRLICH 1901).

Für die kleineren und kleinen Betriebe überwiegen aber die Vorteile der örtlichen Tierversicherungsvereine, die EHRLICH 1901, RAEBIGER 1901, PITZ 1924 und BEINZGER 1929 und 1930 etwa wie folgt formulierten:

1). Gegen betrügerische Manipulationen sind die örtlichen Tierversicherungsvereine besser als die großen Gesellschaften geschützt, weil sich die Mitglieder eines kleinen Vereines durch das Zusammenleben auf engem Raum sehr gut kennen und daher besser kontrollieren können. Eine Vernachlässigung in der Haltung oder Fütterung der Tiere fällt den anderen Mitgliedern sehr schnell auf. Dagegen haben die Vertrauensleute der Versicherungsgesellschaften meistens mehrere Gemeinden zu betreuen und kennen ihre Versicherungsnehmer gar nicht oder nur flüchtig.

2). Alle Verwaltungsaufgaben werden ehrenamtlich ausgeführt, nur der Geschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung. Die geringfügigen Verwaltungskosten der kleinen Vereine stehen somit den sehr hohen der Versicherungsgesellschaften gegenüber, die sich natürlich in höheren Prämien widerspiegeln müssen.

3). Eine regelmäßige Taxierung der Tiere in kurzen Zeitintervallen ist wegen des begrenzten Geschäftsbereiches immer gewährleistet. Dadurch werden die Versicherungssummen fortwährend dem wirklichen Wert der Tiere angepaßt.

III. Bedeutung des Tierversicherungswesens für die Veterinärmedizin und den praktischen Tierarzt

Immer wieder wurde in den letzten 100 Jahren von Tierärzten, von der forensischen Tiermedizin und der Versicherungsveterinärmedizin die außerordentlich große Bedeutung der örtlichen Tierversicherungsvereine und -gesellschaften für den praktizierenden Tierarzt und für die gesamte Veterinärmedizin hervorgehoben. Die vielen verschiedenartigen Vorteile der Vieh-Versicherung für den Tierarzt faßte erstmalig KOPP 1905 in übersichtlichen Thesen zusammen:

"1. Durch die Viehversicherung wird das in dem Viehbestand aufgespeicherte Nationalvermögen erhalten und vermehrt.

2. Durch die Viehversicherung werden die dem Viehbestand drohenden Gefahren möglichst eingeschränkt, und es wird eine vernünftigere Haltung der Tiere herbeigeführt.

3. Durch die Viehversicherung wird die Kurpfuscherei eingedämmt, eine rechtzeitige tierärztliche Behandlung und die systematische Anwendung der diagnostischen- und Heilimpfung erzwungen.

4. Durch die Viehversicherung werden die Viehverluste um die Hälfte vermindert und durch rechtzeitig ermöglichte Anordnung der Notschlachtung ein Teil des Nationalvermögens erhalten.

5. Durch die Viehversicherung wird insbesondere die Tierseuchenbekämpfung erleichtert. Ohne Viehversicherung keine erfolgreiche Tierseuchenbekämpfung!

6. Durch die Viehversicherung wird eine soziale Unterstützung des kleinen und kleinsten Viehwirtes bewirkt, dessen Fortkommen und Steuerkraft gesichert und dem landwirtschaftlichen Schuldenunwesen gesteuert.

7. Durch die Viehversicherung wird die Tierzucht gehoben, der Züchter wird in den Stand gesetzt, mit gutem Gewissen sein Vermögen zur Beschaffung geeigneten Zuchtmaterials zu verwenden.

8. Durch die Viehversicherung wird unter gerechter Verteilung der Verluste die Durchführung der Fleischbeschauvorschriften gesichert und hierdurch die Erhaltung der Volksgesundheit gewährleistet. Ohne Schlachtviehversicherung keine konsequente Fleichbeschau!

9. Durch die Viehversicherung wird eine Hebung der tierärztlichen Wissenschaft und der Standesinteressen bedingt.

10. Durch die Viehversicherung werden die statistischen Erhebungen in der Landwirtschaft und der Tierheilkunde gefördert."

Was wird nun eigentlich unter "Versicherungstiermedizin" verstanden? ELLINGER definierte 1935 den Begriff Versicherungstiermedizin als die Summe aller bei der Versicherungsaufnahme, Aufnahmebegutachtung, Aufnahmeuntersuchung, Krankheitsdiagnose, Krankheitsprognose, Krankheitsentwicklung, Krankheitstherapie, Unfallfeststellung, Nottötung, Schlachtvieh- und Fleischbeschauung, Sektionsverfahren und Vertragsmängelfeststellung auftretender Fragen.

Dieser große Aufgabenbereich bedingt, daß die Tierversicherung einen wichtigen Faktor jeder tierärztlichen Praxis darstellt.ELLINGER (1935, c) forderte deshalb die veterinärmedizinischen Fakultäten und Hochschulen auf, die Versicherungs-

tiermedizin als gesondertes Lehrfach in den Lehrplan einzuführen und sie nicht weiterhin nur als Anhängsel der gerichtlichen Tiermedizin zu betrachten.

Seit Bestehen der Tierversicherungsvereine und -gesellschaften sei der Tierarzt, so führte ELLINGER 1935(b) in einer anderen Publikation aus, die "Seele" dieses Geschäftes gewesen und trotzdem würde diese Tatsache auf den Hochschulen nicht genügend honoriert.

ELLINGERS Ausführungen werden z.B. dadurch bestätigt, daß viele Versicherungen Tierärzte in ihre Vereinsorganisation eingliedern. So hatte schon der Viehversicherungsverein a.G. des Rhein- und Maingaues in seinen Vereinsstatuten festgelegt, daß einer der beiden Direktoren ein approbierter Tierarzt sein mußte. (PITZ 1924).Um den Tierärzten dieses reiche Betätigungsfeld zu erschließen bzw. zu erhalten und auch den Versicherungsvereinen ein würdiges Ansehen und eine solide Grundlage zu sichern, empfahl ELLINGER 1936 eine intensive Einbeziehung des Tierarztes in die Organisation der Tierversicherung. In diesem Zusammenhang hatte er schon früher (1935 a) die Forderung gestellt, die Tiere bereits bei der Aufnahme tierärztlich begutachten zu lassen und nicht, wie bis dahin allgemein gehandhabt, erst im Schadenfall den Tierarzt mit dieser peinlichen Aufgabe zu betrauen, die immer wieder Anlaß zu Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen Parteien gab.

Andererseits ist es von größter Wichtigkeit, daß sich der Tierarzt in dem Gebiet der Versicherungstiermedizin zu Hause fühlt und durch seine Kenntnisse die Versicherungs-Schutzsuchenden unparteiisch beraten kann (KAHNERT 1943). Zurecht bemängelte ELLINGER (1936) das Desinteresse eines großen Teiles der Tierärzteschaft an diesen Problemen und die Schreibfaulheit der praktizierenden Tierärzte, die sich nicht gerade förderlich auf eine engere Zusammenarbeit mit den Tierversicherungen und die Entwicklung einer Versicherungsveterinärmedizin auswirken. SCHLICHTE vertrat deshalb 1944 den Standpunkt, daß es ein Anliegen der Tierärzte sein müsse, sich für die Fragen der Tierversi-

cherung viel mehr als bisher zu interessieren.

Er umriß die Aufgaben des Tierarztes in der Tierversicherung wie folgt:

" 1. Anerkennung der Tierversicherung als eine wirtschaftliche Betreuungsmöglichkeit des gesunden Tierbestandes, besonders in Kleinbetrieben.

2. Verständnisvolle Mitarbeit in den Tierversicherungen, wo sie möglich ist und geboten wird.

3. Unterstützung der tierärztlichen Versicherungsleitungen auf allen Gebieten.

4. Unparteiische tierärztliche Betätigung bei jedem hilfsbedürftigen Patienten.

5. Wahrheitsgemäße, unparteiische und pünktliche Ausfertigung von Attesten und Gutachten."

Eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Tierarzt und Tierversicherer nützt dem Tierhalter und der gesamten Tierversicherung und kann der Volkswirtschaft wertvolle Dienste leisten (SCHÖNHERR 1957).

a) <u>Tierlebensversicherung und Tierkrankenversicherung.</u>

In der Literatur wird häufiger die Frage diskutiert, ob es wünschenswert sei, der Tierlebensversicherung eine Tierkrankenversicherung anzugliedern, oder ob die Versicherungen einfache Tierlebensversicherungen bleiben sollten.

Dabei werden im allgemeinen zwei Theorien vertreten. MARTENS (1929) nimmt, wie auch andere Autoren, den Standpunkt ein, daß es für die örtlichen Tierversicherungsvereine von Vorteil wäre, die Tiere auch gegen Krankheit zu versichern. Er wies darauf hin, daß im Falle einer Krankenversicherung der Tierarzt vom Versicherten sehr frühzeitig zu Rate gezogen würde. Auf diese Weise könnte einer bewußten oder unbewußten Vernachlässigung der Tiere bei Krankheiten und Schwergeburten vorgebeugt und falsche Laienbehandlung und daraus möglicherweise entstehender irreparabler Schaden verhütet werden.

Die andere Seite argumentiert, wie z.B. PATZSCHKE (1929), daß es sich bei diesen örtlichen Zusammenschlüssen um Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit handele und demnach die Versicherten ja auch gleichzeitig Versicherer seien. Deshalb verstehe es sich von selbst, daß jedes Mitglied an einer Minderung und Verhütung von Schäden interessiert sei. Eine zusätzliche Krankenversicherung bedeute für die Versicherung eine nicht tragbare finanzielle Belastung und ein nicht zu vertretendes Risiko.

Die Tierkrankenversicherung hat sich in größerem Umfang nicht durchsetzen können. Sie ist immer örtlich begrenzt geblieben. Die großen Tierversicherungsgesellschaften , und teilweise auch die örtlichen Pferdeversicherungsvereine a.G., bieten ohnehin neben der Lebensversicherung zusätzlich für genau festgelegte Sondergefahren (Trächtigkeit, Transport, Operation usw.) Versicherungsschutz. Die örtlichen Rinder- und Schweineversicherungsvereine verfügen jedoch oft noch über krankenversicherungsähnliche Regelungen zusätzlich zur Lebensversicherung (s.a. Eigene Untersuchungen).

b) Der Tierschutzgedanke in der Tierversicherung.

Wie BEINZGER und SCHÖNE (1939) und KAHNERT (1942) unterstrich SCHÖNHERR 1958 (b) die humanitäre und tierschützerische Betung der Tierversicherungen. Er erläuterte den "Angewandten Tierschutz" am Beispiel von 4 Paragraphen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG §§ 121, 122, 125, 126), an die der Versicherungsnehmer gebunden ist.

1. Schadenanzeige: Außer Tod muß auch jede erhebliche Krankheit oder Unfall angezeigt werden.

2. Rettungspflicht: Der Tierarzt muß unverzüglich bei Krankheit oder Unfall hinzugezogen werden. Falls dies nicht geschieht, läßt sich der Versicherungsnehmer eine Verletzung der Rettungspflicht oder fahrlässige Vernachlässigung zuschulden kommen.

3. Entbindung von der Versicherungsleistung: Wenn ein Tier vorsätzlich schwer mißhandelt oder aus grober Fahrlässigkeit schwer vernachlässigt wurde, ist die Versicherung von der Versicherungsleistung entbunden.- Besonders wichtig an diesem Paragraph ist, daß nicht nur das "aktive" Mißhandeln, sondern auch das "passive" Vernachlässigen geahndet wird. Vernachlässigungen sind das Nichthinzuziehen eines Tierarztes, mangelhafte Fütterung und Pflege, das Überlassen des Tieres an einen als tierquälerisch bekannten Menschen. Hier tritt die erzieherische Aufgabe der Tierversicherung besonders deutlich zutage, denn nur bei guter Pflege, Fütterung und Sorgfalt ist der Versicherungsschutz und somit Schutz vor wirtschaftlicher Einbuße gewährleistet.
4. Nottötung: Diese ist von der Zustimmung des Versicherers abhängig, außer wenn wegen der Gefahr des Verendens des Tieres nicht gewartet werden kann. -Nottötung ist nach den die Schlachtvieh- und Fleischuntersuchung betreffenden Gesetzen:
a) Jede Schlachtung eines Tieres, dessen Tod infolge Krankheit oder Unfalles - auch bei sachgemäßen Eingreifen - mit Sicherheit in kürzester Frist zu erwarten ist.
b) Jede Tötung eines Tieres, das infolge einer Krankheit oder eines Unfalles - auch bei sachgemäßem Eingreifen - einem baldigen Tode verfallen ist und erhebliche Schmerzen leidet.
Die Betrachtung dieser Paragraphen zeigt, daß es sich um Maßnahmen des angewandten Tierschutzes handelt, zu deren Einhaltung der Versicherungsnehmer verpflichtet ist. Die Nottötung kann normalerweise nur vom Tierarzt oder vom Vertrauensmann der Versicherung veranlaßt werden, wodurch Betrug oder Vertuschen von Mißständen (Mißhandlung, Vernachlässigung) fast unmöglich gemacht wird. Außerdem wird damit dafür gesorgt, daß ein Tier, bei Aussicht auf Erfolg, schneller der Therapie zugeführt werden kann.

Die gesetzlichen Regelungen stehen also nicht im Widerspruch zum Tierschutz, sondern bieten im Gegenteil eine wesentliche Unterstützung für seine praktische Durchführung.
Tierschutz aus ökonomischen Gründen und ethischer Tierschutz müssen Hand in Hand gehen; rege Zusammenarbeit zwischen Tierversicherungen und Tierschutzorganisationen könnten dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis zu fördern zum Nutzen der Tiere,

deren Schutz beiden Seiten am Herzen liegt (SCHÖNHERR 1958,b).

c) Tierversicherung und Schadenursachenstatistik.

Wie frühzeitig HINK (1893) wies später KAHNERT (1942, 1943) wiederholt auf die Bedeutung der Tierversicherung, vor allem in Bezug auf die Auswertung der Schadenursachen, hin. Deshalb begrüßte er besonders die zunehmende Tendenz der Versicherungsgesellschaften, ihre Schadenursachen in einer Statistik zusammenzufassen und der Öffentlichkeit bekanntzugeben. "Die Kenntnis der Gefahren ermöglicht am ehesten die Bekämpfung!"(KAHNERT 1942). SCHLICHTE (1942) betonte, daß eine Schadenursachenstatistik auch von den Geschäftsführern der Tierversicherungsvereine a.G. verlangt werden müsse. Wenn statistische Arbeiten auch keinen sofortigen Erfolg brächten, so käme doch der Erfolg später und sei um so größer, je länger die statistischen Unterlagen gesammelt würden und je ausführlicher sie seien.

Diese Überlegungen nahm SCHÖNHERR 1957 wieder auf und forderte mit den Erkenntnissen der Schadenursachenstatistik zur Entwicklung der präventiven Veterinärmedizin beizutragen. Es sollten zu diesem Zwecke auch nicht nur die Schadenursachen der großen Tierversicherungsvereine und -gesellschaften ausgewertet, sondern auch, um die Sicherheit der statistischen Aussage zu erhöhen, die der kleinen und mittleren Versicherungsvereine zu einer Schadenursachenstatistik zusammengefaßt werden (SCHÖNHERR 1958,a)

Das Interesse an der Tierversicherung und deren Schadenursachen ist deshalb in der Tierärzteschaft wieder zu wecken; denn die wirtschaftliche und wissenschaftliche Bedeutung der Tierversicherung ist für den Landwirt, den Tierarzt und die Veterinärmedizin nicht geringer, sondern größer geworden (SCHÖNHERR 1957).

IV. Die Bedeutung der Tierversicherung für Landwirte und sonstige Tierhalter.

Eine der Hauptaufgaben jedes Betriebsführers, so auch eines landwirtschaftlichen, liegt darin, seinen Betrieb soweit wie irgendmöglich gegen plötzlichen, unverschuldeten Schaden abzusichern. Es ist ihm längst selbstverständlich geworden, sich gegen Naturkatastrophen, Brand, Krankheit oder andere Gefahren zu versichern. So ist auch der Tierversicherung ein Platz innerhalb dieses Systems von Vorsorgemaßnahmen eingeräumt, allerdings ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach in der Regel zu weit am Ende. Für die großen landwirtschaftlichen Betriebe ist die Tierversicherung im allgemeinen nicht von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, denn sie stellen durch ihr großes Kapital an Land und Vieh eine Art Selbstversicherung dar (EHRLICH 1901, NUSSHAG 1954). Sie können den Verlust eines oder auch mehrerer Tiere aus den Reihen ihres Viehnachwuchses ausgleichen, ohne daß dies eine besondere finanzielle Belastung für den Betrieb bedeutet. Diese großen Landwirte versichern meist nur einzelne, wertvolle Zuchttiere. Neue Betriebsformen, wie z.B. ausschließlich Vorzugsmilch erzeugende Betriebe, haben hier auch zu neuen Versicherungsarten geführt wie Betriebsunterbrechungsversicherung, Euterschadenversicherung u.a. Ganz anders dagegen ist die Situation bei den kleinen bäuerlichen Betrieben und den Nebenerwerbs- und Zuerwerbsbetrieben. Für diese stellt der Verlust eines Tieres eine außerordentlich große finanzielle Belastung dar, und es bedarf sehr großer, manchmal sogar die wirtschaftlichen Kräfte übersteigende Anstrengungen, um den Schaden auszugleichen. Um diese anfälligen Betriebe vor solchen Schäden zu schützen, wurden ihre Besitzer immer wieder ermuntert, den Viehversicherungen beizutreten. So forderte schon EHRLICH 1901, später unterstützt von PITZ (1924), SCHMIDT (1930), BEINZGER (1930, 1937 a) und NUSSHAG (1954), die Bauern und alle Nutzviehhalter auf, den genossenschaftlichen Tierversicherungsvereinen beizutreten oder gegebenenfalls neue

Vereine ins Leben zu rufen, um sich gegen Verluste an tierischer Arbeitskraft und tierischer Produktion ohne größere finanzielle Einbuße zu schützen.
Außerdem helfen die Tierversicherungen den Landwirten das Wagnis teurer und wertvoller Tiere zu tragen und regen damit auch die Kleinbauern zum Kauf züchterisch wertvoller Tiere an, was nicht nur ihnen selbst, sondern der breiten Landestierzucht zugute kommt (KOPP 1905, NUSSHAG 1954).

C. EIGENE UNTERSUCHUNGEN

An Hand der von der Abteilung für Versicherungs-Veterinärmedizin, Statistik und Dokumentation der Veterinärmedizinischen Fakultät der Freien Universität Berlin ausgearbeiteten Orts- und Vereinsfragebogen (Anlagen 1 und 2) wurden im Sommer und Herbst 1965 im Reg.- Bez. Münster Untersuchungen durchgeführt. Das Regierungspräsidium des Reg.-Bez. Münster war von Herrn Dr. S. Schönherr rechtzeitig von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt und um Unterstützung gebeten worden.
Der Autor war bemüht, über die Fragebogen hinaus, die ja nur als Hilfsmittel dienen sollten, möglichst umfassende Auskünfte über den spezifischen Aufbau der einzelnen Vereine, die Handhabung der Versicherungsbedingungen und Satzungen, über Sonderregelungen und maximale Höhen der Versicherungssummen zu erhalten; vor allem aber galt es Erhebungen über die Schadenursachen anzustellen.
Statistisch auswertbar in Bezug auf die Gesamtzahl der Pferde, Rinder und Schweine, sowie deren Anzahl pro Betrieb und in Bezug auf die Weideverhältnisse waren von den 89 Orten, in denen der Sitz der befragten Vereine lag, nur 86 Orte, da die restlichen 3 Orte in der Landwirtschaftszählung nicht extra aufgeführt wurden.
Die Größe der Orte schwankte zwischen Gemeinden mit wenigen hundert bis zu Städten über dreißigtausend Einwohnern.

Im einzelnen hatten:	5o Orte	weniger als	5000	Einw.
	15 Orte	zwischen	5000 - 10000	"
	12 "	"	10000 - 20000	"
	5 "	"	20000 - 30000	"
	4 "	über	30000	"

Die meisten örtlichen Tierversicherungsvereine a.G. haben also ihren Sitz in dörflichen Gemeinden.
In der überwiegenden Zahl der Gemeinden (67) ist die Landwirtschaft die vorherrschende Betriebsform, in 17 sind Industrie und Landwirtschaft gleichermaßen vertreten und in 5 Orten ist die Industrie die allein bestimmende Wirtschaftsform.

I. Der Regierungsbezirk Münster

Politisch gehört der Reg.-Bez. Münster zum Landesteil Westfalen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Im Norden und Nordosten wird er von Niedersachsen, im Westen von Holland, im Süden und Südwesten vom Reg.-Bez. Düsseldorf, im Süden und Südosten vom Reg.-Bez. Arnsberg um im Osten vom Reg.-Bez. Detmold begrenzt (s. Schaubild 1).
Der Reg.-Bez. Münster besteht aus 6 Stadt- und 1o Landkreisen. Die Gesamtfläche beträgt 7294.37 qkm mit einer Einwohnerzahl von 2.231.454 bei einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 3o6 Einwohnern pro qkm.
Im einzelnen gliedert er sich wie folgt auf (STATISTISCHES - BUNDESAMT 196o):

Tabelle 2

Kreisfreie Städte	qkm	Einwohner	Einwohner/qkm
Bocholt	18.94	43983	2322
Bottrop	42.o2	11o745	2636
Gelsenkirchen	1o4.42	39o583	274o
Gladbeck	35.88	82898	231o
Münster	73.84	175four	2375
Recklinghausen	65.9o	13o289	1977
Landkreise			
Ahaus	682.49	1o2632	15o
Beckum	687.95	151o71	22o
Borken	631.33	81668	129
Coesfeld	611.97	82516	135
Lüdinghausen	697.oo	127642	183
Münster	786.3o	94o18	12o
Recklinghausen	714.34	314186	44o
Steinfurt	771.86	161665	2o9
Tecklenburg	811.o3	122757	151
Warendorf	559.1o	59395	1o6
Reg.-Bez. Münster	7294.37	2.231454	3o6

Reg. Bez. Münster

Schaubild 1

a) Geographie, Klima, Geologie

Geographisch ist der größte Teil des Reg.-Bez. Münster Tiefland, die sogenannte "Westfälische Tieflandbucht", mit einer Meereshöhe zwischen 5o und 1oo m, in dem nur der nordwestliche Außenrand in der Nähe von Borken, Stadtlohn und Ahaus, sowie das Emsland unterhalb von Telgte auf weniger als 5o m absinken, während die beiden Hügelkomplexe der Baumberge (186 m) und Bekumer Berge (172 m), zusammen mit dem Tecklenburger Bezirk (Ausläufer des Teutoburger Waldes 1oo - 2oo m) über der 1oo m Grenze liegen (BUSCH 1939).
Die Bundesrepublik Deutschland steht unter dem Einfluß maritimen Klimas. Das Gebiet des Reg.-Bez. Münster gehört zu dem nordwestdeutschen Klimabereich. Die westfälische Tieflandbucht ist weit nach Nordwesten geöffnet und hat deshalb die typisch maritimen Züge wie der Norden, verbindet aber in ihrem südlichen Teil diesen Charakter mit größerer Wärme (s. Schaubild 2).

Tabelle 3

Jahresmittel der Lufttemperatur	8° - 9° C	Jahresmittel von 5o Jahren
Eistage (ganzer Tag unter 0° C)	bis 15 Tage	Durchschnittliche Zahl (innerhalb von 5o Jahr.)
Frosttage (Tiefstwert unter 0° C)	bis 8o Tage	Durchschnittliche Zahl (innerh. von 5o Jahren)
Sommertage (erreichen oder überschreiten 25° C)	2o Tage	Durchschnittliche Zahl (innerh. von 5o Jahren)
Mittlere Zahl der Tage mit Schneefall	bis 2o Tage	Durchschnittliche Zahl (innerh. von 3o Jahren)
Mittlere Zahl der Tage mit Nebel	bis 5o Tage	Durchschnittliche Zahl (innerh. von 2o Jahren)
Mittlere jährliche Niederschlagssummen	7oo-8oo mm	Durchschnittliche Zahl (innerh. von 4o Jahren)
Mittlere relative Luftfeuchtigkeit	55 %	Durchschnittliche Zahl

Wie aus Tabelle 3 ersichtlich, handelt es sich um ein gemäßigtes maritimes Klima, nicht sehr kalt im Winter und auch

Klimabezirke

Ilma-Atlas von Nordrhein-Westfalen
herausgeber: Deutscher Wetterdienst

Schaubild

nicht mit vielen sehr warmen Tagen im Sommer. Die Vegetationsdauer beträgt im größten Teil des Münsterlandes 24o Tage. Klimatisch bevorzugt sind Teile der Emssandebene im Lee der Baumberge. Hier ist es trockener und wärmer als im übrigen Münsterland, während der nordwestliche Teil noch stark unter dem Einfluß des rauheren Seeklimas steht; auch die Baumberge und Beckumer Berge haben ihrer Höhenlage entsprechend ebenfalls größere Niederschläge (bis 84o mm) und kühlere Temperaturen.
Für den mittleren Jahresgang der Windverteilung ist im Frühling einsetzende Zunahme der westlichen und nordwestlichen Winde typisch, die im Sommer ihre höchste Häufigkeit erreichen. Im Laufe des Herbstes erfolgt dann wieder ein Rückdrehen des Windes, sodaß im Winter der Südwest am stärksten hervortritt (DEUTSCHER WETTERDIENST 196o).
Die geologischen Verhältnisse sind dadurch gekennzeichnet, daß im Klei-Münsterland, auch Kernmünsterland genannt (Schaubild 3), Lehme und Tone im Verein mit diluvialer Grundmoräne und Löß zu hochwertigen, braunen Waldböden verwitterten, dem "Münsterländer Klei". Waldarmut und besondere Feuchtigkeit sind charakteristisch, ebenso die stärkere Bodenbewegtheit in den Hügelländern der Baumberge und der Beckumer Berge, sowie im Süden des Recklinghäuser Landes.
Das waldreiche Sandmünsterland (West- und Nordostmünsterland) gleicht dem nördlichen Tiefland, ist also charakterisiert durch Sand und Moor, dazwischen alle Übergänge von trockenem Heidesand zum feinkörnigen Flottsand und dem frischen, humösen Sand zu Moorerde und reinem Torf (Schaubild 4) (BUSCH 1939).

In den während der Erhebungen aufgesuchten 89 Orten wurden hauptsächlich gemischte Böden angegeben: Lehm und Sand in 62, überwiegend Lehm in 7, überwiegend Sand in 7, nur Sand in 5, nur Lehm in 4, schwarzer Sand in 2 Orten, Sand - Lehm - Kalk bzw. Sand - Lehm - Moor jeweils in einem Ort.

Gliederung der Agrarräume
Maßstab - 1:500 000
1956
Nordost-
Münsterland
West-
Münsterland
Kern-
Münsterland
Vechte
Ems
Hase
Lippe
Rheine
Ibbenbüren
Osnabrück
Gronau
Tecklenburg
Borghorst
Greven
Ahaus
Münster
Warendorf
Goesfeld
Bocholt
Borken
Dülmen
Oelde
Lüdinghausen
Ahlen
Beckum
Hamm
Dorsten
Recklinghausen
Gladbeck
Flüsse
Grenzen der Agrarzonen
Grenzen der Agrargebiete
Grenzen der Agrarbezirke

Schaubild 4

BODENKARTE

Bodenstruktur des Münsterlandes (Zeichenerklärung zu der Bodenkarte)

W.Busch,"Das Gefüge der westfälischen Landwirtschaft".

1.Vegetationstypen

1.1.Schwach bis mäßig gebleichte Waldböden:

a) Braune Waldböden:

in Lößlehm und lößähnlichem Lehm

in Lehm

b) Rostfarbene Waldböden:

in Lehm

in Sand und lehmigem Sand,durchsetzt mit Plaggenböden

1.2.Heideböden in Sand:

vorwiegend land- oder forstwirtschaftlich kultiviert, durchsetzt mit Plaggenböden und rostfarbenen Waldböden

2.Naßbodentypen und Übergänge von den Vegetationstypen

2.1.Nasse Waldböden:

a) Schwach bis mäßig gebleicht:

auf Löß

mit lehmigen Bodenarten

in Sand,stark durchsetzt mit Plaggenböden

b) Stärker gebleicht:

in anlehmigem Sand

2.2.Anmooriger Boden:

in Sand

2.3.Moorböden(organische Naßböden)

Niederungsmoorböden

Hochmoorböden

Zeichenerklärung zur Bodenkarte(Fortsetzung)

3.Flach- bis mittelgründige Gebirgs- und Gesteinsbodentypen

3.1.Karbonatböden:

lehmig steinig

tonig

3.2.Bunte Gesteinsböden:

lehmig bis tonig auf Mergel

4. Allgemein

Wassereinfluß in anderen als Naßbodentypen

b) Landwirtschaftliche Struktur

Die Gesamtwirtschaftsfläche des Reg.-Bez. Münster beträgt 729.362 Hektar, davon sind 5o3.14o Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), d.h. rund 7o % werden landwirtschaftlich genutzt. (STATISTISCHES BUNDESAMT 1966) (s. Tab. 4).

Im Reg.-Bez. Münster waren 1961 von insgesamt 964.4o2 Erwerbspersonen, 1o2.258 Erwerbspersonen in der Landwirtschaft beschäftigt, also 1o.6 Prozent. Diese Zahlen ergeben aber von der Bedeutung der Landwirtschaft für den Reg.-Bez. ein verzerrtes Bild, da einerseits in den 6 Stadtkreisen nur etwa 1.1 Prozent der Erwerbspersonen in der Landwirtschaft Beschäftigung finden, aber andererseits allein in diesen 6 Kreisen 4o % aller Erwerbspersonen des Reg.-Bez. ansässig sind. Um ein genaueres Bild von der Rolle der Landwirtschaft für das Münsterland zu bekommen, ist es notwendig, die Stadtkreise mit ihren Erwerbspersonen bei dieser Betrachtung auszuklammern. Dann zeigt sich, daß rund ein Sechstel der Erwerbspersonen des Reg.-Bez. (17.6 %) in der Landwirtschaft tätig sind (siehe Tabelle 5).

Tabelle 4: Aufteilung der Gesamtwirtschaftsfläche (in Hektar)

Kreise	Gesamtwirtschaftsfläche	LN	Waldflächen, Forsten, Holzungen	Moor, Öd- u. Unland	Gebäude- u. Hofflächen, Wege, Eisenbahnen	Gewässer	Friedh. Parks Sport- Flug-u. Übungsplätze
	1	2	3	4	5	6	7
Stadtkreise							
Bocholt	2o33	981	2o5	27	744	23	53
Bottrop	39oo	1383	257	134	1911	116	99
Gelsenk.	1o43o	3912	397	149	5244	233	495
Gladbeck	3672	2133	228	51	1o33	44	183
Münster	1o3oo	4493	1971	523	2114	913	286
Recklingh.	7942	4416	158o	69	169o	31	156
	38277	17318	4638	953	12736	136o	1272

Übertrag:	38277	17318	4638	953	12736	1360	1272
Landkreise							
Ahaus	65639	46941	8042	3388	6490	612	166
Beckum	69713	53282	8323	1335	6052	393	328
Borken	66686	45540	13947	1674	4656	637	232
Coesfeld	63316	44654	11327	1375	5119	722	119
Lüdingh.	68117	49950	10095	1055	5824	942	251
Münster	79622	54497	14484	2069	6737	1242	593
Recklingh.	65995	36488	15734	2396	9481	1414	482
Steinfurt	76625	56695	8570	2654	7219	855	632
Tecklenb.	80428	55871	11650	3772	7936	968	231
Warendorf	54944	41904	7761	416	4076	685	102
Reg.-Bez. Münster	729362	503140	114571	21087	76326	9830	4408

(STATISTISCHES BUNDESAMT 1966)

Bodennutzung

Im wesentlichen stellt der Reg.-Bez. Münster das sogenannte Münsterland dar (Schaubild 3). Hinzu kommen lediglich die Ruhrstadtkreise Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen und Recklinghausen, sowie der Landkreis Recklinghausen und der Stadtkreis Bocholt. Diese Kreise spielen zwar wirtschaftlich für den Reg.-Bez. eine große Rolle, agrar - oekonomisch aber sind sie von geringer Bedeutung.
Die Bodennutzung ist auf Viehwirtschaft ausgerichtet, die im 20. Jahrhundert, infolge der günstigen Marktlage im Ruhrgebiet, einen steilen Anstieg zu verzeichnen hatte. Neben der Rinder und Schweinehaltung spielt hier auch heute noch die Pferdezucht eine gewisse Rolle.
Bodennutzungszweige: Der Roggen wird noch am häufigsten angebaut, obwohl mancherorts der Weizen schon Übergewicht gewinnt. Die Gerste hat ebenfalls ziemliche Bedeutung und statt Hafer wird heute vielfach Sommermenggetreide (Gerste und Hafer) angebaut, da es ertragreicher ist. Unter den Hackfrüchten geht der Vorrang der Kartoffel an die Futterrübe über. Als Zwischenfrüchte beliebt sind die Steckrüben. An Bedeutung gewinnt auch immer mehr der Feldfütterbau; dabei treten in den

zentralen Bezirken Klee und Kleegras in den Vordergrund. Nach der Art der Bodennutzung kann man das Münsterland in 2 Gebiete unterteilen, einmal das Sand-Münsterland, zum anderen das Klei-Münsterland.

Tabelle 5: Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft

	Erwerbs-personen insgesamt	Prozent der Wohn-bevöl-kerung	In Land- und Forst-wirtschaft beschäf-tigt	Prozent von 1
	1	2	3	4
Stadtkreise				
Bocholt	20172	44.2	279	1.4
Bottrop	44355	39.8	238	0.5
Gelsenkirchen	157203	41.1	994	0.6
Gladbeck	34131	40.5	412	1.2
Münster	76738	42.0	1006	1.3
Recklinghausen	52543	40.2	812	1.5
Landkreise				
Ahaus	47982	45.9	10877	22.7
Beckum	67657	43.9	9370	13.8
Borken	38603	46.5	11213	29.0
Coesfeld	37174	44.2	8680	23.3
Lüdighausen	55805	43.0	9237	16.5
Münster Landkr.	44995	45.6	9820	21.8
Recklinghausen	127404	40.2	7357	5.8
Steinfurt	74390	44.8	10302	13.8
Tecklenburg	56744	45.5	13405	23.6
Warendorf	28502	47.4	8259	29.0
Reg.-Bez. Münster	964402	42.7	102258	10.6

(STATISTISCHES BUNDESAMT 1966)

Im Sandmünsterland ist das Grünland - Hackfrucht - System vorherrschend. Die Futterbaufläche nimmt 5o - 7o % der Landwirtschaftlichen Nutzfläche, die Hackfrucht 1o - 2o % und das Getreide 25 - 35 % ein. Das Acker-Grünlandverhältnis ist 44 : 52. Das Grünland umfasst also den größten Teil der Landwirtschaftlichen Nutzfläche, sodaß hier die Weide- und Rindviehwirtschaft die Grundlage der Betriebe bildet, doch übertrifft die Schweinezucht und - mast die Rinderhaltung besonders in den kleinen Betrieben. Der Anteil der kleinen und mittleren Betriebe liegt höher (bis 3o %) als im Kernmünsterland, wo der kleinbäuerliche Besitz unter 1o Hektar der gesamten LN einnimmt, also weniger als 2o %.

Der Südwesten hat einen besonders starken Viehbesatz, vorallem im Kreise Borken, wo er bis auf 12o GV (Großvieheinheiten) pro 1oo ha LN steigt. Die mittleren Familienbetriebe von 1o bis 2o ha haben hier schon starkes Übergewicht und ähneln sehr denen des Kleimünsterlandes. Die Agrarstruktur ist vorwiegend auf die Milchviehhaltung ausgerichtet. Eine große Bedeutung hat daneben auch die Schweinehaltung mit 15o bis 175 Stück pro 1oo ha LN, da der Hackfruchtanbau etwa 15 - 2o % der LN, 35 % der Ackerfläche einnimmt.

Im Nordwestmünsterland steht die Weidewirtschaft mit Rindviehhaltung noch an erster Stelle, bis zu 7o % der LN sind Grünlandflächen. Hackfrucht (1o - 15 %) und Getreide (2o %) treten sehr zurück und es findet sich sogar ein Übergang zur ackerlosen, reinen Viehwirtschaft mit intensiverer Schweinehaltung als im Raum Borken. Das Acker - Grünlandverhältnis beträgt z.B. im Kreis Ahaus 38 : 62.

Der nördliche Teil des Nordmünsterlandes (Tecklenburger Bezirk) ist ein Futter-Hackfruchtbaugebiet, besonders das Bergbaugebiet um Ibbenbüren, dort spielt auch der Gartenbau eine größere Rolle. Die Milchviehhaltung hat wegen der Nähe des Bergbauabsatzgebietes ebenfalls eine große Bedeutung. Die Milchleistungen sind allerdings hier die niedrigsten des Münsterlandes.

In der Emslandebene zwischen Rheine und Warendorf finden sich überwiegend Hackfruchtfutterbaubetriebe. Sie ähneln in ihren Betriebsgrößen (vorwiegend zwischen 1o - 15 ha) sehr denen des Kernmünsterlandes. In der Agrarstruktur zeigt sich ebenfalls die Ähnlichkeit mit dem Kleimünsterland. 3o - 35 % der LN wird für Getreide, 4o - 5o % der LN für den Futterbau und 15 - 2o % der LN für den Hackfruchtbau verwendet.
Das Kleimünsterland ist das "typische" Westfalen, der eigentliche Raum des traditionsbewußten, wohlhabenden Großbauerntums.
Betriebe über 3o ha bewirtschaften 4o - 5o % der LN, der Anteil des kleinbäuerlichen Besitzes liegt unter 2o %. Der Viehbestand ist zwar geringer als im Sandmünsterland, er bildet jedoch die Basis der Betriebe. Die Schweinehaltung tritt gegenüber der Rinderhaltung zurück. Das Acker - Grünlandverhältnis beträgt 54 : 42, ist also im Bezug zum Sandmünsterland zu Gunsten des Ackerlandes verschoben.
Die Leitkultur ist das Getreide, das 35 - 45 % der LN und bis zu 75 % der Ackerfläche einnimmt. Der Futterflächenanteil macht 4o - 5o % der LN aus; nur am Westrand der Baumberge und im nördlichen und südlichen Randgebiet des Beckumer Bezirkes steigt er auf mehr als die Hälfte an. Der Hackfruchtbau tritt demgegenüber zurück und beträgt in manchen Bezirken nur 1o % der LN (Beckum und Borken). Ungünstig sind die Voraussetzungen für den Kartoffelbau, weil das Kleimünsterland einen zu schweren Boden hat. Er wird von den Landwirten kaum oder überhaupt nicht betrieben; ebenso sinkt der Rübenzwischenfruchtbau hier auf weniger als 1o % der Ackerfläche ab. Im näheren Umkreis der industrialisierten Städte wie Beckum, Ahlen, Olfen und der Ruhrstadtkreise gewinnen allerdings Hackfrucht-,Kartoffel-,und Gartenbau wieder größere Bedeutung. Die Viehdichte beträgt durchschnittlich 88 Rinder und 159 Schweine pro 1oo ha LN.
Die Ruhrstadtkreise Bottrop, Gladbeck und Gelsenkirchen sind agrar - oekonomisch unbedeutend. Die Agrarstruktur entspricht im wesentlichen der des Westmünsterlandes, allerdings spielt der Hackfruchtbau, der gärtnerische Anbau und die Kleingartenbewirtschaftung eine größere Rolle.

Der Landkreis Recklinghausen ähnelt in seiner Agrarstruktur teils dem Westmünsterland und teils dem Kleimünsterland. Zusammen mit dem Stadtkreis Recklinghausen haben sich aber auch hier im Randgebiet des Ruhrgebietes der Hackfrucht- und Gemüsebau stärker als im benachbarten West- und Kernmünsterland durchgesetzt. In den stadtnahen Bezirken ist 3o - 6o % der Bodennutzung dem gärtnerischen Anbau gewidmet, der hauptsächlich in Haus- und Kleingärten erfolgt. Der Garten- und Gemüsebau wird jedoch auch intensiv als Hauptkultur betrieben und erreicht sogar in manchen Orten 17.3 % der LN (Horneburg).(DITT 1965)

Tabelle 6: Übersicht über die Aufteilung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) nach Kultur- und Nutzungsarten (196o).

	LN	Ackerland	% v.2	Haus- und Kleingärten	Sonstiges +)	% v.2	Grünland	% v.2
	ha	ha	ha	ha	ha		ha	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Sandmünsterland	213456o	94o92	44				11o347	52
Kleimünsterland	289684	156877	54				121307	42
Reg.-Bez. Münster	5o314o	25o969	49	17538	+ 2976	4	231654	47

+) Sonstiges: Obstanlagen, Baumschulen, Korbweidenanlagen, private Parkanlagen und Rasenanlagen.

Tabelle 7: Übersicht über die Bodennutzung des Ackerlandes nach Hauptfruchtarten (1960).

	Getreide insgesamt ha	% v. Tab.6 Sp.3	Hack-frucht insges. ha	% v. Tab.6 Sp.3	Futter-pflanzen insgesamt ha	% v. Tab.6 Sp. 3
1	2	3	4	5	6	7
Sandmünsterland	60281	64	28846	30	4149	5
Kleimünsterland	108902	69	35700	23	9987	6
Reg.-Bez. Münster	169183	66.5	64546	26.5	14136	5.5

Quelle: STATISTISCHES BUNDESAMT 1961 (a,b)

Tierzucht

Pferdezucht: Das Kleimünsterland ist einer der letzten Horte der Pferdezucht, die man am Niederrhein und im Westmünsterland schon fast ganz aufgegeben hat. Heute sind Coesfeld, Steinfurt, Münster, Beckum und Lüdinghausen die Zentren der westfälischen Pferdezucht, wobei das Landesgestüt in Warendorf die größte Rolle für die Zucht der schweren bis mittelschweren Kaltblüter und für die Warmblüter spielt. Größte Bedeutung für den Rennsport hat die westfälische Vollblut- und Traberzucht. Das norwegische Fjordpferd und das Haflinger Pferd werden wegen ihrer Genügsamkeit und vielseitigen Verwendungsmöglichkeit vereinzelt gehalten.
Tierzüchterisch besonders interessant ist auch das Wildpferdgehege im Mersfelder Bruch bei Dülmen, in dem etwa 180 Pferde frei leben.
Der Typ des rheinischen Kaltblutpferdes ist in enger Anlehnung an das benachbarte belgische Zuchtgebiet entstanden. Allgemein

verlagert sich aber die Pferdezucht vom schweren über das mittelschwere Kaltblut auf die Warmblutzucht, weil die leichten Pferde für gewisse landwirtschaftliche Arbeiten günstigere Verwendung finden und sich besser zum Reiten eignen. Der Reitsport wird im Rahmen der ländlichen Reitervereine sehr gefördert.

Rinderzucht: Das rotbunte und das schwarzbunte Niederungsvieh ist im gesamten Reg.-Bez. zu finden. Während früher beide Arten getrennt in scharf begrenzten Räumen gehalten wurden, findet man heute nur noch wenige Gemeinden, in denen nur einer der beiden Schläge vertreten sind. Vereinzelt werden allerdings auch Jerseykühe gehalten.

Schweinezucht: Im Münsterland wird hauptsächlich das Deutsche veredelte Landschwein mit holländischen Einschlag gezüchtet.

11. Anzahl der örtlichen Tierversicherungsvereine a.G.

Im Reg.-Bez. Münster gibt es 18o örtliche Tierversicherungsvereine a.G., davon sind 64 Pferde-, 98 Rinder- und 15 Schweineversicherungsvereine, 2 Schlachtviehversicherungsvereine und ein Kreisviehversicherungsverein **(s. Tabelle 8,Seite 3o).**
Bei 133 Vereinen konnten Erhebungen angestellt werden, das sind 74 % der vorhandenen Vereine; davon sind 42 Pferdeversicherungsvereine (66 %), 76 Rinderversicherungsvereine (78 %), 13 Schweineversicherungsvereine (87 %), 1 Schlachtviehversicherungsverein und ein Kreisviehversicherungsverein (s. Tabelle 9).
Die Differenz zwischen den tatsächlichen vorhandenen Vereinen und den befragten ist dadurch entstanden, daß viele Vereinsanschriften, die im Regierungspräsidium in Münster vorlagen, sehr ungenau waren. Manchmal war nur der Ort und der Name des Vereins angegeben, und es fehlten Name und Anschrift des Vorstandes oder wenigstens eines Vereinsmitgliedes ; allein für den Kreis Ahaus lagen 12 derartige unvollständige Anschriften vor. Häufig ließ sich trotz Nachfragen bei der Post, im Rathaus und mehreren Einwohnern keine genauere Anschrift ermitteln; es war deshalb nicht möglich, alle der nur so unbestimmt angegebenen Vereine ausfindig zu machen.
Oft stellte sich später heraus, daß diese Vereine nicht unter

amtlicher Aufsicht stehen, einige davon sogar privater Natur sind, bzw. viele überhaupt keine Unterlagen über ihre Tätigkeit führen.
Drittens schließlich wurde die Befragung dadurch erschwert, daß einige Geschäftsführer sich nicht bereit fanden eine Auskunft zu geben, entweder weil sie sich nicht für kompetent hielten und deshalb zuerst die Mitgliederversammlung befragen wollten, oder weil sie unbegründete Sorge vor einer "halbamtlichen" Ausforschung hatten, von der sie befürchteten, daß sie ihnen unter Umständen Unannehmlichkeiten oder Schaden zufügen könnte.
In 24 der 89 Orte bestanden früher noch andere örtliche Tierversicherungsvereine; in 3 Orten war über das Vorhandensein früherer Tierversicherungsvereine nichts bekannt und nur in einem Ort waren noch Unterlagen eines früheren Vereines vorhanden. Aufgelöst wurden in den Jahren zwischen 1950 und 1965, soweit dies zu ermitteln war, 66 örtliche Tierversicherungsvereine, also 27 % (s. Tabelle 10).

Tabelle 8: Anzahl der vorhandenen örtlichen Tierversicherungsvereine.

Kreise	Anzahl der vorhandenen Tiervers.-Vereine	davon Pferdevers.-Vereine	Rindervers.-Vereine	Schweinevers.-Vereine	Schlachtviehvereine	Kreisvers.-Verein
Stadtkreise						
Bocholt	3	1	1	-	1	-
in den anderen Stadtkr.	-	-	-	-	-	-
Landkreise						
Ahaus	24	14	10	-	-	-
Beckum	15	1	12	2	-	-
Borken	11	8	3	-	-	-
Coesfeld	15	10	4	1	-	-
Lüdinghausen	21	5	14	2	-	-
Münster	10	3	6	1	-	-
Recklingh.	4	1	3	-	-	-
Steinfurt	25	9	11	4	-	1
Tecklenburg	37	7	27	3	-	-
Warendorf	15	5	7	2	1	-
Reg.-Bez. Münster	180	64	98	15	2	1

belle 9: Anzahl der untersuchten örtlichen Tierversicherungsvereine

eise	Anzahl der befragten Vereine	davon Pferdevers.-Vereine	Rindervers.-Vereine	Schweinevers.-Vereine	Schlachtviehvereine	Kreisvers.-Vereine
adtkreise						
cholt	3	1	1	-	1	-
den anderen Stadtkr.	-	-	-	-	-	-
ndkreise						
aus	11	6	5	-	-	-
ckum	14	1	11	2	-	-
rken	8	5	3	-	-	-
esfeld	9	5	3	1	-	-
dinghausen	19	4	14	1	-	-
nster	7	3	3	1	-	-
cklingh.	3	-	3	-	-	-
einfurt	19	6	8	4	-	1
cklenburg	27	6	19	2	-	-
rendorf	13	5	6	2	-	-
g.-Bez. nster	133	42	76	13	1	1

belle 1o: Anzahl der aufgelösten Vereine (195o - 1965)

eise	Anzahl der aufgelösten Vereine	davon Pferdevers.-Vereine	Rindervers.-Vereine	Schweinevers.-Vereine	Schlachtviehvereine	Zeitraum d. Auflösung
adtkreise						
cholt	1	-	1	-	-	1954
ttrop	1	-	-	1	-	1956
den anderen Stadtkr.	-	-	-	-	-	-
ndkreise						
aus	4	3	1	-	-	unbekannt
ckum	4	-	2	2	-	1953-1965
rken	9	1	8	-	-	1955-1965
esfeld	4	1	3	-	-	196o-1963
dinghausen	12	1	1o	1	-	1953-1964
nster	6	3	3	-	-	1955-1965
cklinghausen	2	-	2	-	-	1957-1963
einfurt	8	2	4	-	2	195o-1964
cklenburg	1o	2	7	1	-	1952-1965
rendorf	5	-	5	-	-	unbekannt
g.-Bez. nster	66	13	46	5	2	195o-1965

III. Mitgliederbestand der örtlichen Tierversicherungsvereine a.G.

Der Mitgliederbestand der untersuchten 133 Versicherungsvereine betrug 1960 noch 14480, 1964 waren es nur noch 11326 Mitglieder; die Tendenz ist also rückläufig.

Mitgliederzahl der Versicherungsvereine der einzelnen Tiergattungen:

a) Pferdevereine	1960 = 7675,	1964 = 6302	Mitglieder
b) Rindervereine	1960 = 4107,	1964 = 3108	"
c) Schweinevereine	1960 = 1993,	1964 = 1466	"
d) Kreisvereine	1960 = 705,	1964 = 450	"
Gesamtzahl	1960 =14480,	1964 =11326	Mitglieder

IV. Zahl der in den örtlichen Tierversicherungsvereinen a.G. versicherten Tiere.

Die Zahl der in den untersuchten 133 örtlichen Tierversicherungsvereinen versicherten Tiere betrug 1960 = 22172, 1964 waren es nur noch 17269 Tiere.

Zahl der versicherten Tiere, unterteilt nach den Tiergattungen:

a) Pferde	1960 = 10181,	1964 = 7665	Tiere
b) Rinder	1960 = 8908,	1964 = 7193	"
c) Schweine	1960 = 3083,	1964 = 2411	"
Gesamtzahl	1960 = 22172,	1964 = 17269	Tiere

Vom Gesamtviehbestand der statistisch auswertbaren Orte versicherten diese 133 örtlichen Versicherungsvereine 196o folgenden Anteil:

a) Pferdeversicherungsvereine

2	Vereine versicherten vom Ortspferdebestand	25-3o %
9	" " " "	4o-5o %
18	" " " "	6o-8o %
13	" waren überregional	

b) Rinderversicherungsvereine

Die 76 Rindervereine versicherten 196o etwa 4 % der entsprechenden Ortsrinderbestände.

c) Schweineversicherungsvereine

Die 13 Schweinevereine versicherten 196o etwa 6.7 % der entsprechenden Ortsschweinebestände.

d) Kreisviehversicherungsvereine Steinfurt

Dieser Verein versicherte 196o 12 % (691) des Gesamtpferdebestandes und etwa o.43 % (235) des Gesamtrinderbestandes des Kreises Steinfurt.

(Vergleichszahlen: STATISTISCHES BUNDESAMT 1961,c)

Vom Gesamtviehbestand des Reg.-Bez. Münster (3.12.64) versicherten die 133 untersuchten Vereine 1964 folgenden Anteil (errechnet aus: STATISTISCHES BUNDESAMT 1965):

Von den 29.939 Pferden waren 7.665 bei den örtlichen Tierversicherungsvereinen a.G. versichert, also etwa .....22 %
Von den 467.o48 Rindern waren 7.193 bei den örtlichen Rinderversicherungsvereinen a.G. versichert, also etwa .....1.6 %
Von den 8oo.572 Schweinen waren 2.411 Schweine bei den örtlichen Schweineversicherungsvereinen a.G. versichert, also etwa .....o.3 %
Um einen Anhaltswert über die Zahl der in allen 18o vorhan-

denen örtlichen Tierversicherungsvereinen a.G. des Reg.-Bez. Münster versicherten Tiere zu ermitteln, wurde folgende Berechnung vorgenommen.

133 Versicherungsvereine wurden befragt, dies sind 74 % der vorhandenen Vereine. Nicht befragt werden konnten 34 % der Pferde-, 21 % der Rinder- und 13 % der Schweineversicherungsvereine. Die nicht befragten 26 % der Versicherungsvereine dürften prozentual etwa dieselbe Anzahl von Tieren versichern, wie die befragten Vereine:

66 % der Pferdeversicherungsvereine versicherten 1964 7.665 Pferde, die restlichen 34 % versicherten demnach vermutlich 2608 Pferde. Damit betrug 1964 die wahrscheinliche Gesamtzahl der versicherten Pferde 9.273

79 % der Rinderversicherungsvereine versicherten 1964 7.193 Rinder, die restlichen 21 % versicherten demnach vermutlich 1.510 Rinder. Damit betrug 1964 die wahrscheinliche Gesamtzahl der versicherten Rinder 8.703

87 % der Schweineversicherungsvereine versicherten 1964 2.411 Schweine, die restlichen 13 % versicherten demnach vermutlich 313 Schweine. Damit betrug 1964 die wahrscheinliche Gesamtzahl der versicherten Schweine 2.724

Wahrscheinliche Gesamtzahl der in örtlichen Vereinen versicherten Tiere 20.700

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß in den 180 vorhandenen örtlichen Tierversicherungsvereinen am 3.12.1964 etwa 31 % des Pferdebestandes, 1.9 % des Rinderbestandes und 0.34 % des Schweinebestandes des Reg.-Bez. Münster versichert waren.

Hervorstechendes Charakteristikum des Reg.-Bez. Münster ist demzufolge die große Bedeutung der Ortsvereine für die Pferdeversicherung, im Gegensatz z.B. zum Reg.-Bez. Kassel, wo diese Versicherungsart praktisch bedeutungslos ist (ARNDT 1960).

V. Organisation, Aufbau, Satzungen und Versicherungsbedingungen der kleinen örtlichen Tierversicherungsvereine a.G.

1. Beaufsichtigung

Die örtlichen Versicherungsvereine a.G. werden auf Grund des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6.6.1931 (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) beaufsichtigt.
Dieses Gesetz besagt:
Die Versicherungsunternehmungen werden (§ 3), wenn sie durch die Satzung auf ein Land beschränkt sind, von den entsprechenden Landesbehörden beaufsichtigt. Die Erlaubnis der Aufsichtsbehörde ist notwendig, um den Geschäftsbetrieb aufzunehmen.
Der Antrag auf Erlaubnis muß den Geschäftsplan enthalten (Zweck und Einrichtung der Unternehmung, Bezirk des beabsichtigten Geschäftsbetriebes) und außerdem einen Satzungsentwurf und allgemeine Versicherungsbedingungen (§ 5).
Allerdings schränkt der § 53 die Vorschriften für kleine Versicherungsvereine a.G. wie folgt ein:
§ 53 (1) Für Vereine, die bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich oder dem Personenkreis nach begrenzten Wirkungskreis haben (kleinere Vereine), gelten von den Vorschriften des VAG nur folgende Paragraphen:

§ 15 Ein Verein, der die Versicherung seiner Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben will, wird dadurch rechtsfähig, daß ihm die Aufsichtsbehörde erlaubt, als "Versicherungsverein a.G." Geschäfte zu betreiben.

§ 17 (1) und § 18 (1)
Die Verfassung eines Vereins wird durch eine Satzung geregelt, in der Sitz und Name des Vereins bestimmt sein müssen.

§ 19 legt die Haftung des Vereins gegenüber Gläubigern fest.

§§ 2o, 21 (1), 22 bis 27, 28 (1), 37, 38

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten über: die Voraussetzungen, den Beginn und das Ende einer Mitgliedschaft, die Bildung eines Gründungsstocks, die Deckung der Ausgaben, die Handhabung der Beiträge und der Erhebung von Nachschüssen, Beitragspflicht, Vereinsbekanntmachungen, Reservefondsbildung und Überschußverteilung.

§ 39 Nur die oberste Vertretung kann die Satzung ändern oder das Recht zur Änderung anderen übertragen.

§§ 41 bis 44, 48

Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, Voraussetzung und Zeitpunkt für Auflösung des Vereins, Tilgung des Grundstocks, Übertragung auf andere Unternehmen, Aufteilung des Vereinsvermögens bei der Auflösung des Vereins.

§§ 5o bis 52 Rechtslage bei Konkurs

Diese Paragraphen des VAG geben der Organisation der örtlichen Tierversicherungsvereine a.G. den gesetzlichen äußeren Rahmen. Der § 81 des VAG bestimmt außerdem, daß die Aufsichtsbehörde den ganzen Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen, besonders die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und die Einhaltung des Geschäftsplanes, zu überwachen hat. Einzelheiten der Durchführung enthält das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9.2.1954.

Die Überwachung der örtlichen Tierversicherungsvereine a.G. vollzog sich bisher in der Art, daß diese Vereine verpflichtet waren, jährlich einen Jahresbericht (s.Anlage 3) in dreifacher Ausfertigung der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen, von dem ein Exemplar geprüft und genehmigt an den Verein zurückgeschickt wurde. Seit 1964 muß fast in allen Kreisen des Reg.-Bez. nur noch ein Bericht jedes zweite Jahr eingereicht werden.

Ein beträchtlicher Teil der aufgesuchten Vereine unterliegt aber keiner amtlichen Aufsicht, teils weil die zuständige Aufsichtsbenörde an einem Jahresbericht nicht interessiert ist, teils weil einige Vereine nicht eingetragen und auf der Basis rein privater Nachbarschaftshilfe tätig sind; bei diesen Vereinen waren, wenn überhaupt, nur sehr unvollkommene Auskünfte zu bekommen. Sie vernichten nach jeder Jahresmitgliederversammlung sämtliche für sie uninteressante Unterlagen, soweit überhaupt welche angelegt worden waren. Fast alle Vereine führten aber aus Traditionsbewußtsein zum Teil riesige und sehr alte, mehr historisch interessante Protokollbücher; einige reichen bis zur Vereinsgründung, in manchen Fällen bis zu 1oo Jahren, zurück. Für die Untersuchung waren diese aber meistens sehr unergiebig, da sie in erster Linie über private Ereignisse (Todesfälle von Mitgliedern, Ehrungen, Anwesenheitslisten usw), und weniger über die wirtschaftliche Lage des Vereins, die Mitgliederzahl, die Zahl der Schadenfälle bzw. die Entschädigungsbeträge Auskunft gaben.

2. Satzungen- Versicherungsbedingungen (Vers.-Bed.)

Für kleinere örtliche Versicherungsvereine a.G. sind von der Versicherungsaufsichtbehörde eine Mustersatzung und ein Vordruck der Versicherungsbedingungen (s. Anlagen 4 und 5) ausgearbeitet worden, an die sich im wesentlichen die Versicherungsvereine halten.
Bei Vereinsneugründungen werden sie von den Gründungsmitgliedern diskutiert und meistens, vor der Verabschiedung, einige Sonderregelungen, die speziell den örtlichen Verhältnissen angepaßt sind, hinzugefügt.
Anhand dieser Mustersatzungen und Versicherungsbedingungen sollen diese und die bei den Befragungen festgestellten Sonderregelungen in der Reihenfolge der Paragraphen kommentiert und charakterisiert werden.

2 a) Vereinssatzungen (s. Anlage 4)

Zu § 4 Geschäftsjahr und Bekanntmachung

Das Geschäftsjahr läuft in den meisten Vereinen vom 1.1.bis 31.12., in einigen Vereinen auch vom 1.4. bis 31.3.

Zu § 9 Vorstand

Die personelle Besetzung der Vereinsorgane ist auf Grund des von der Mustersatzung gegebenen Spielraumes sehr unterschiedlich in der Zahl der Beisitzer und Vertrauensmänner sowie der Dauer der Jahre, für die sie, der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer gewählt werden. Nicht selten verwalten sie ihr Amt auf Lebenszeit, während sie offiziell alle 2 bis 3 Jahre wieder neu gewählt werden.müßten.
Meistens werden die Vorsitzende und dessen Stellvertreter, Geschäftsführer, 2 Beisitzer und 5 Vertrauensmänner auf 3 Jahre gewählt.

Zu § 11 Vertrauensmänner

Die Zahl der Vertrauensmänner (Taxatoren, Schätzer) richtet sich in erster Linie nach der Größe des Vereins und der räumlichen Ausdehnung. Es gibt Vereine mit mehr als 1o Vertrauensmännern, vor allem bei den überregionalen Pferdeversicherungsvereinen a.G. und beim Kreisverein Steinfurt. Diese haben mindestens in jeder Gemeinde einen eigenen Vertrauensmann. Die zu versichernden und versicherten Tiere werden in allen Vereinen durchschnittlich einmal jährlich taxiert und die Höhe der Versicherungssumme neu festgelegt. Da die Pferdeversicherungsvereine unter einer starken Überalterung der Pferde leiden, werden die alten Tiere dann meistens so eingestuft, daß die Versicherungssumme etwa dem Schlachtpreis entspricht.

Zu § 2o Nachschüsse

Bei hoher Schadensquote sind die kleinen örtlichen Tierversicherungsvereine häufig nicht in der Lage, die Unkosten aus den normalen Einnahmequellen zu decken. Sie sehen sich dann gezwungen, Nachschüsse von sämtlichen Mitgliedern, der Höhe der Versicherungssumme entsprechend, einzuziehen. Nachschüsse werden besonders oft von den örtlichen Schweine- und Rinderversicherungsvereinen erhoben, da viele dieser Vereine keine solide finanzielle Basis haben.

Zu § 21 Sicherheitsrücklage

Die Sicherheitsrücklage dient zur Deckung von außergewöhnlichen Verlusten und soll die Vereine vor dem finanziellen Zusammenbruch schützen. Obwohl diese Bestimmung zur Sicherheit und zum Nutzen der Vereine eingeführt wurde, wird sie nur sehr ungern oder nicht und selten in vollem Umfang durchgeführt. Es verfügten zwar 59 Tierversicherungsvereine (13 Pferde-, 36 Rinder-, 9 Schweine-Vereine und der Kreisversichrungsverein) über eine gewisse Sicherheitsrücklage, aber diese ist häufig so niedrig, daß sie nicht zur Deckung größerer Schadenssummen ausreicht. Nur diese 59 Vereine, also weniger als die Hälfte der untersuchten Vereine, besaßen einen Reservefonds im Sinne dieses Paragraphen.

5o weitere Vereine (23 Pferde-, 23 Rinder- und 4 Schweineversicherungsvereine) konnten nur auf das Vereinsmögen verweisen, das nach ihren Aussagen den Reservefonds einschließt. Dabei ist der Betrag für eine Sicherheitsrücklage nicht gesondert geführt,und man kann im Sinne dieses Paragraphen folglich nicht von einer solchen sprechen, da vom Vereinsvermögen

alle Schadenfälle und laufenden Ausgaben bestritten werden. Schließlich hatten 24 Vereine keine Sicherheitsrücklage gebildet und zum Teil nicht einmal ein Vereinsvermögen. Das sind nichteingetragene Tierversicherungsvereine, die nicht beaufsichtigt werden. Sie bestreiten ihre Ausgaben vorzugsweise mit dem sog. Umlageverfahren (s. Anmerkung zu § 6 der Vers.-Bed.).
Auffallend in diesem Zusammenhang ist die Lage im Kreis Tecklenburg, in dem über 5o % der Rinderversicherungsvereine keine Sicherheitsrücklage haben, verursacht wohl durch die sehr ärmlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder.

Nur ein Schweineversicherungsverein hatte einen Rückversicherungsvertrag mit der Rhein-Main-Rückversicherungsgesellschaft in Wiesbaden abgeschlossen. Der Beitrag beträgt pro Schwein o.42 DM. Interessant ist für die präventive Veterinärmedizin, daß diese Rückversicherungsgesellschaft eine genaue Angabe der Schadenursache fordert (s.Anlage 6).

Zu § 22 Anlegung des Vereinsvermögens

Die meisten Versicherungsvereine legen ihr Vereinsvermögen bei der örtlichen Spar- und Darlehenskasse an, deren Direktor bei den Pferdeversicherungsvereinen oft gleichzeitig der Geschäftsführer des Versicherungsvereins ist.
Einige Vereine haben allerdings kein Vereinsvermögen.
Die Höhe des Gesamtvermögens aller 133 untersuchten Vereine betrug 1964 485.822.-- DM; davon entfielen auf die Pferdeversicherungsvereine 223.7o3.-- DM, auf die Rinderversicherungsvereine 164.5o4.-- DM, auf die Schweineversicherungsvereine 151.o69.-- DM und auf den Viehversicherungsverein Steinfurt 46.546.--DM

Zu § 23 Kassenprüfung und Buchführung

Kassenberichte, Protokolle und Jahresberichte aus früherer Zeit sind noch in 19 Pferde-,32 Rinder- und

7 Schweine-Versicherungsvereinen vorhanden, also insgesamt 58 Vereine. Sie geben zum Teil recht interessante Auskünfte über Entwicklung, Alter, Traditionspflege und über die Korrektheit, mit der die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen angewendet wurden.

2 b) Versicherungsbedingungen für Tierversicherungsvereine a.G. (s. Anlage 5)

Zu § 1 Gesamtversicherungspflicht

Die meisten Tierversicherungsvereine halten sich an diesen Paragraphen. Es gibt aber mehrere, die diese Bestimmungen nicht anwenden und auch einzelne Tiere aus einem Stall versichern. Damit keine Verwechslung und Betrügereien entstehen können, werden die versicherten Tiere gekennzeichnet, üblicherweise mit Ohrmarken, außerdem wird das Signalement aufgenommen.

Zu § 2 Schutzimpfungspflicht

Von diesem Paragraphen werden im Reg.-Bez. Münster grundsätzlich nur noch die Schweineversicherungsvereine betroffen. Die prophylaktische Rotlaufimpfung wird aber nur noch in zwei der dreizehn Vereine durchgeführt. Ein anderer Verein bezahlt die Impfung, die nicht obligatorisch ist, auf Wunsch seiner Mitglieder. Erkrankt das geimpfte Tier trotzdem, ersetzt dieser Verein auch die Therapiekosten. Bei nicht geimpften Tieren wird keine Entschädigung gewährt - Anreiz zur Impfung!
Die übrigen Schweineversicherungsvereine halten es für zweckmäßiger, nicht alle Tiere immunisieren zu lassen, sondern nur im Falle der Erkrankung die Therapiekosten einzelner Tiere zu ersetzen.

Zu § 3 Versicherungsunfähigkeit

Bei dem größten Teil der Vereine ist nicht festgelegt, wie alt ein Tier sein muß, um versicherungs-

pflichtig zu sein. Festgelegt ist nur, wann ein Tier versicherungsunfähig ist.
Bei den Pferdeversicherungsvereinen a.G. wird meistens so verfahren, daß die über 2 Jahre alten Pferde versichert werden müssen, ohne daß darüber eine präzise Bestimmung existierte. Mehrere haben aber die Versicherungsfähigkeit bzw. - unfähigkeit genau fixiert:
In 2 Vereinen müssen Fohlen ab 6 Monaten, in 2 Vereinen ab 1 Jahr versichert werden. 1 Verein hat die Bestimmung, daß über 15 Wochen alte Fohlen versichert werden können, nach 2 Jahren aber spätestens versichert sein müssen. In einem Verein werden die Fohlen sofort nach der Geburt taxiert und versichert (ca. 300.-- DM bis 350.-- DM). Die Wertsteigerung des Fohlens pro Monat ist auf 15.-- DM festgelegt und entsprechend staffelt sich der Beitrag. Ein Verein versichert die Leibesfrucht vom 7. Monat bis zur Geburt, und die Versicherungspflicht beginnt dann wieder ab der 6. Lebenswoche des Fohlens. Nur in 7 Pferdeversicherungsvereinen - von 42 Vereinen - ist das Alter der versicherungspflichtigen Pferde festgelegt. Aus diesen Erhebungen ist ersichtlich, daß nicht etwa, wie es sich aus § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 a) ergeben mußte, alle gesunden Pferde, die über 4 Wochen und unter 15 Jahre alt sind, versicherungspflichtig sind, sondern daß diese Paragraphen von Verein zu Verein verschieden gehandhabt werden.

Bei den Rinderversicherungsvereinen a.G. müssen in 5 Vereinen die Kälber ab 6 Monaten und in 4 Vereinen ab 1 Jahr versichert werden; also nur in 9 Vereinen (11.9 %) ist das Alter der versicherungspflichtigen Tiere festgelegt. Das spielt aber keine große Rolle, denn die Mitglieder der örtlichen Rinderversicherungsvereine besitzen nur kleine bäuerliche Wirtschaften oder Nebenerwerbs- bzw. Zuerwerbsbetriebe und ziehen fast nie Jungtiere auf, sondern halten in der Regel nur Milchkühe, die sie entweder schon als Kühe oder kurz vor bzw. nach dem Kalben kaufen. Die Kälber werden dann kurz nach der Geburt veräußert. Bei dem Zukauf einer Kuh wird diese sofort taxiert und die Ver-

sicherungssumme festgelegt, so daß es hierbei selten Differenzen gibt.
Erwähnenswert ist, daß eine Rinderrasse, die Jerseykühe, von der Versicherung grundsätzlich ausgeschlossen ist. Der Grund ist darin zu suchen, daß diese Tiere bei einer Not- bzw. Krankschlachtung wegen ihrer physiologischen Magerkeit (reiner Milchtyp!) nur einen geringen Schlachterlös bringen. Andererseits besitzen diese Tiere einen sehr großen Nutzwert und müßten entsprechend hoch versichert werden. Besondere Bedeutung hat allerdings die Jerseyrindhaltung im Münsterland noch nicht erlangt, so daß sich in den Vereinen aus diesem Grunde keine Schwierigkeiten ergaben. Falls jedoch die Jerseyrindhaltung zunehmen sollte, wären die Versicherungsvereine gezwungen, sich dieser neuen Entwicklung anzupassen.

Bei den Schweineversicherungsvereinen a.G. verhält es sich nun ganz anders. Auch ihre Mitglieder betreiben keine Schweinezucht, weil diese zuviel Zeit und Sorgfalt beansprucht; hier geht es vielmehr ausschließlich um die Mästung von Schweinen. Die Mitglieder dieser Vereine kaufen von Schweinezüchtern Absatzferkel. Da jedes Ferkel, das ein Versicherungsnehmer kauft, versichert werden muß, ist das Alter bedeutungslos.

Nur der Kreisviehversicherungsverein Steinfurt hat das Alter der versicherungspflichtigen Tiere festgelegt:alle Pferde über 4 Wochen und unter 15 Jahren und alle Rinder über 6 Wochen sind versicherungspflichtig.

Zu § 4 Abschätzung der Tiere und Festsetzung der Versicherungssummen

Eine tierärztliche Gesundheitsbescheinigung zur Neuaufnahme eines Tieres in die Versicherung wird selten verlangt. Nur 1 Pferdeversicherungsverein, 1 Rinderversicherungsverein und der Kreisviehversicherungsverein Steinfurt verlangen ein tierärztliches Attest bei Neuaufnahmen.
Die Höchstversicherungssumme wird auch meistens nicht vom Vorstand allein festgesetzt, sondern jedes Jahr auf der Mitgliederversammlung diskutiert, wobei ent-

weder die alte bestätigt oder eine neue festgelegt wird.

Bei den Pferdeversicherungsvereinen waren

bei 4 Vereinen 1.000.-- bis 1.300.-- DM,
bei34 Vereinen 1.300.-- bis 1.700.-- DM,
bei 4 Vereinen 1.800.-- bis 2.000.-- DM
die Höchstversicherungssummen.

Bei den Rinderversicherungsvereinen waren bei 5 Vereinen jedes Tier mit 500.-- bis 600.-- DM veranschlagt,

bei 37 Vereinen sind 700.-- bis 1.000.-- DM,
bei 23 Vereinen " 1.000.-- bis 1.300.-- DM,
bei 11 Vereinen " 1.300.-- bis 1.500.-- DM
als Höchstversicherungssumme festgelegt.

Die Schweineversicherungsvereine setzen kein Maximum der Versicherungssumme fest, sondern bei jedem Schadenfall wird ein Vertrauensmann beauftragt, die Schadenhöhe zu begutachten und seiner Schätzung entsprechend wird entschädigt (nähere Erläuterungen hierzu siehe § 11 der Vers.-Bed.).

Bei dem Kreisviehversicherungsverein Steinfurt ist die maximale Versicherungssumme für Pferde auf 1.000.-- DM, für Rinder auf 700.-- DM festgesetzt.

Zu § 6 Beitragsberechnung

Die Höhe der Beiträge wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres für das neue Geschäftsjahr festgelegt. Bei kleineren Verlusten wird das Defizit meist in der Weise ausgeglichen, daß für das neue Geschäftsjahr ein 1/2 - 1 % hoher Beitrag erhoben wird. Bei besonders hohen Verlusten muß allerdings während des Geschäftsjahres ein Nachschuß erhoben werden, um einen großen Defizit sofort ausgleichen zu können.
Das sog. "Umlageverfahren" ist ein von vielen kleinen Versicherungsvereinen angewandtes Verfahren, um Schadenfälle zu vergüten. Es gibt bei den Vereinen, die dieses Verfahren anwenden, überhaupt keine festen Bei-

träge, sondern bei Eintritt eines Schadenfalles wird eine Umlage unter den Mitgliedern entsprechend der Höhe der Entschädigung vorgenommen. Natürlich wird die Höhe des Betrages, den jeder einzelne zu entrichten hat, nach Hundertsätzen des Versicherungswertes seines oder seiner Tiere bemessen, durchschnittlich zwischen o,5 - 2.5 %. Die Gefahr dieses Systems liegt darin, daß bei dem Auftreten vieler Schadenfälle in einem Jahr, sowohl für den Verein wie auch für die Mitglieder, große finanzielle Belastungen entstehen, die u.U. den finanziellen Ruin des Vereins bewirken können. Aber trotzdem schwören auch heute noch viele Vereine auf dieses System.

Bei den Pferdeversicherungsvereinen a.G. regeln 27 Vereine die Beiträge nach dem Umlageverfahren; in 13 Vereinen werden jedes Jahr 1 - 2.5 % und in 2 Vereinen 3 % der Versicherungssummen erhoben.

In den Rinderversicherungsvereinen a.G. regeln 49 Vereine, also zwei Drittel, die Versicherungsbeiträge nach dem Umlageverfahren. 25 Vereine entrichten feste Beiträge von 1 - 2 % der Versicherungssumme; in einem Verein wird sogar 4 % erhoben, in einem anderen Verein muß pro Kuh und Jahr 18.--DM bezahlt werden.

Bei den Schweineversicherungsvereinen a.G. wird überhaupt nur einmal pro Schwein ein bestimmter Betrag erhoben:
bei 8 Vereinen 3.-- bis 5.5o DM, bei 3 Vereinen 6.-- DM und bei einem 1.-- DM; bei einem weiteren wird 1o % des Anschaffungspreises als Versicherungsprämie eingezogen.

Der Kreisviehversicherungsverein Steinfurt a.G. erhebt für Pferde 1 % und für Rinder 1/2 % der Versicherungssumme als Jahresprämie.

In einigen Vereinen wird eine einmalige Aufnahmegebühr (Eintrittsgeld) erhoben: 1 Pferdeversicherungsverein verlangt 1/2 % der Versicherungssumme, 1 Rinderversicherungsverein erhebt 2.-- DM pro Tier, 1 Schweineversicherungsverein er-

hebt 5.-- DM pro Tier, und ein anderer verlangt 2.-- DM und zusätzlich o.5o DM Jahresbeitrag.

Die Einziehung der Beiträge erfolgt selten jährlich, sondern meistens viertel- oder halbjährlich, da auf diese Weise die Beiträge kaum eine Belastung bedeuten.

Zu § 7 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug wird in den Ortsvereinen selten so streng vorgegangen wie es dieser Paragraph vorsieht. Die Vereinsmitglieder kennen sich - außer bei den überregionalen Pferdeversicherungsvereinen und beim Kreisverein Steinfurt - sehr gut, und ein kompromißloses Vorgehen wäre dem genossenschaftlichen Charakter dieser Vereine nicht angemessen. Natürlich sind die Mitglieder auch hier angehalten, ihren Verpflichtungen nachzukommen; aber wenn es ihnen tatsächlich einmal nicht möglich ist, dann liegt das fast immer an einer außergewöhnlichen finanziellen Belastung, die vom Vereinsvorstand entsprechend berücksichtigt wird.

Zu § 8 Versicherung von Sondergefahren

Die Versicherungen von Sondergefahren ist in den Vereinen sehr vielgestaltig und geht von der hundertprozentigen Krankenversicherung (sämtliche Schäden werden ersetzt) über die Sonderregelungen für die Bezahlung von einzelnen Operationen (wie z.B. Kaiserschnitt, Fremdkörperoperation, Kastration usw.) und die Versicherung von trächtigen Tieren und der Leibesfrucht, bis hin zur üblichen Tierlebensversicherung ohne irgend welche zusätzlichen Leistungen.
Grundsätzlich werden keine Beitragszuschläge im Sinne dieses Paragraphen entrichtet. Nur der nachstehend genannte Pferdeversicherungsverein erhebt einen Beitragszuschlag.

Bei den 42 befragten Pferdeversicherungsvereinen a.G. versicherte nur der Pferdeversicherungsverein Warendorf eine Sondergefahr: Die Pferdebesitzer müssen 8 Tage nach der Trächtigkeitsmeldung die Hälfte der Jahresversicherungsprämie der Stute zusätzlich bezahlen. Dadurch ist die Frucht bis zu der Geburt und das Fohlen bis 4 Wochen nach der Geburt mitversichert. Der Leibesfrucht - bzw. Fohlenwert wird im Schadenfall mit 2o % des Stutenwertes veranschlagt. Fohlen können mit 8 % des Stutenwertes von der 5. Lebenswoche ab weiter versichert werden. Eine Tierkrankenversicherung gibt es in keinem Pferdeversicherungsverein.

Bei den 76 Rinderversicherungsvereinen a.G. sind im Reg.-Bez. Münster 3 Typen von Vereinen zu unterscheiden:

1. reine Tierlebensversicherungsvereine (4o),
2. Vereine, die genau definierte Sondergefahren zusätzlich zur Tierlebensversicherung versichern (21),
3. Vereine, die neben ihrer Tierlebensversicherung eine Tierkrankenversicherung eingerichtet haben, d.h., daß sie ganz oder teilweise die Tierarztkosten ersetzen (15). (s. Anm. zu § 9 der Vers.-Bed.).

Zu 1.: Im Reg.-Bez. Münster gibt es 4o reine Rinderlebensversicherungsvereine, die also nur für verendete, kranke oder notgeschlachtete Tiere aufkommen.

Zu 2.: 21 Rinderversicherungsvereine versichern zusätzlich folgende Gefahren:

a) Geburtshilfe, Operation und Tierarztkosten des Puerperiums werden zu 1oo % ersetzt (Kaiserschnitt, Nachgeburtsabnahme, Scheinvorfall, Embryotomie, Milchfieber usw.) in..... 1 Verein

b) Fremdkörperoperationskosten werden zu 1oo % ersetzt und bei Seuchenfällen (vor allem MKS) evtl. auf Wunsch Impfungen außerhalb des Sperrgebietes in..... 1 Verein

c) Operationskosten werden nur dann ersetzt (1oo %),

wenn ohne Operation das Tier voraussichtlich sterben würde (vor allem Fremdkörperoperationen und Kaiserschnitt) in ..... 1 Verein

d) Kaiserschnitt und Fremdkörperoperationen werden zu 1oo % ersetzt in ..... 1 Verein

e) Fremdkörperoperationskosten werden zu 1oo % ersetzt und zusätzlich 5o % der Tierarztkosten für eine vom Verein nach erfolgloser Therapie übernommene Kuh in.... 2 Vereinen

f) Fremdkörperoperationskosten werden zu 1oo % ersetzt in ..... 1 Verein

g) Tierarztkosten, die 4 Wochen vor bis 4 Wochen nach der Geburt eines Kalbes am Muttertier entstehen, werden zu 1oo % ersetzt in..... 1 Verein

h) alle Operationen werden zu 5o % ersetzt in..... 2 Vereinen

i) Fremdkörperoperationskosten werden zu 5o % ersetzt in ..... 1 Verein

k) Kaiserschnitt wird zu 5o % ersetzt in..... 1 Verein

l) tierärztliche Geburtshilfe wird zu 5o % ersetzt in ..... 2 Vereinen

m) Tierarztkosten werden zu 1oo % ersetzt für eine vom Verein zum Zwecke der Notschlachtung übernommene Kuh. Für eine Kuh, die 4 Wochen vor oder nach dem Kalben stirbt, werden zusätzlich 25.-- DM zur Versicherungssumme ersetzt in ..... 1 Verein

n) Tierarztkosten für eine vom Verein zur Erzielung eines angemessenen Schlachterlöses übernommene Kuh werden ersetzt in ..... 3 Vereinen

o) Behält ein Mitglied eine nymphomane Kuh (Brüller), so zahlt der Verein einen Zuschuß von 5o.-- DM in 1 Verein

p) Blitzschlag und Diebstahl werden ersetzt in.... 1 Verein

q) Diebstahl wird ersetzt in ..... 1 Verein

Alle gewährten Versicherungsvergünstigungen, die mit dem Geburtsrisiko zusammenhängen, sind als Anreiz dafür gedacht, daß der Tierarzt rechtzeitig zu einer schwierigen Geburt geholt wird und somit eine unsachgemäße Laiengeburtshilfe und daraus entstehende Schäden vermieden werden.

Die Schweineversicherungsvereine und der Viehversicherungsverein für den Kreis Steinfurt versichern überhaupt keine Sondergefahren.

Zu § 9 Verfahren bei Erkrankungen

Die Tierkrankenversicherung ist die dritte Versicherungsart, die im Reg.-Bez. Münster neben der reinen Tierlebensversicherung und der Tierlebensversicherung einschl. Sondergefahren vorkommt.
Diese Versicherungsart, die also grundsätzlich zur Tierlebensversicherung eine zusätzliche Tierkrankenversicherung gewährt, ist bei den Pferdeversicherungsvereinen nicht vertreten.

15 Rinderversicherungsvereine verfügen über solche zusätzliche Tierkrankenversicherung, haben aber jeweils besondere Bestimmungen erlassen:

a) Die Tierarztkosten werden zu 1oo % ersetzt in ..... 2 Vereinen
b) die Tierarztkosten werden zu 75 % ersetzt in..... 1 Verein
c) die Tierarztkosten werden zu 5o % ersetzt in..... 4 Vereinen
d) die Tierarztkosten werden zu 5o % ersetzt, außer Medikamente, in..... 1 Verein
e) die Tierarztkosten werden zu 1oo % ersetzt abzüglich 1o.-- DM Selbstbeteiligung in 1 Verein
f) die Tierarztkosten werden zu 1oo % ersetzt abzüglich 25.-- DM Selbstbeteiligung in 1 Verein
g) Im Schadenfall werden 4 Wochen vor und 6 Wochen nach dem Kalben für das Muttertier zusätzlich 6o.-- DM zur Versicherungssumme gezahlt in 1 Verein
h) die Tierarztkosten werden zu 1oo % ersetzt abzüglich 1o.-- DM Selbstbeteiligung; für eine Kuh, die zwischen 4 Wochen vor und 4 Wochen nach dem Kalben stirbt, wird ein Aufschlag von 25 % zur Versicherungssumme gewährt, also eine

Gesamtentschädigung von 125 %, in..... 1 Verein

i) die Tierarztkosten werden zu 1oo % ersetzt abzüglich 1o.-- DM Selbstbeteiligung. Für eine Kuh, die zwischen 2 Wochen vor und 4 Wochen nach dem Kalben stirbt, wird ein Aufschlag von 1o % (bei diesem Verein, der im Gegensatz zu h) und k) nur 8o % der Versicherungssumme entschädigt, also eine Gesamtentschädigung von 9o %) bezahlt in..... 1 Verein

k) die Tierarztkosten werden zu 1oo % ersetzt. Stirbt eine Kuh zwischen 8 Tagen vor und 14 Tagen nach dem Kalben, wird ein Aufschlag von 2o %, also eine Gesamtentschädigung von 12o %, bezahlt in.. 1 Verein

l) die Tierarztkosten werden bei hohen Ausgaben eines Vereinsmitgliedes und guter Kassenlage des Vereins voll ersetzt in..... 1 Verein

Bei den Schweineversicherungsvereinen werden in 1 Verein die Tierarztkosten zu 1oo % und in 11 Vereinen zu 5o % ersetzt. Nur 1 Verein verfügt über keine Tierkrankenversicherung. Der Viehversicherungsverein für den Kreis Steinfurt hat die §§ 9 und 1o zusammengezogen und detaillierter ausgearbeitet; sinngemäß entspricht der neue Paragraph aber den beiden der Vers.-Bed. Grundsätzlich werden die Tierarztkosten von den Mitgliedern bezahlt; in besonders gelagerten Fällen können sie jedoch ganz oder teilweise vom Verein übernommen werden.

In diesem Zusammenhang ist es von besonderem Interesse, daß ein Rinder- und Schweineversicherungsverein regelrechte Krankenscheine ausgeben (s.Anlage 7).

Zu § 1o Anordnung der Notschlachtung

Aus den Anmerkungen zu den §§ 8 und 9 ist zu entnehmen, daß die Zusammenarbeit mit dem Tierarzt in den einzelnen Vereinen sehr unterschiedlich ist; dasselbe gilt auch für die Hinzuziehung des Tierarztes bei Notschlachtungen. Dem praktizierenden Tierarzt - ein Amtstierarzt wird in keinem Verein zu Rate gezogen - können im Rahmen der Vers.-Bed. drei wesentliche Aufgaben übertragen werden:

1. Dem Tierarzt wird die Therapie der Tiere übertragen; dabei ist es gleichgültig, ob der Verein Sonder-

gefahren versichert oder Behandlungskosten ersetzt.
2. Der Tierarzt wird ferner hinzugezogen, um Gesundheitsatteste für Tiere auszustellen, die in den Verein neu aufgenommen werden sollen.
3. Der Tierarzt wird schließlich hinzugezogen, um Atteste bzw. Gutachten für Not- oder Krankschlachtungen auszustellen. Für verendete Tiere wird fast nie ein Attest verlangt.

In welchem Umfang diese drei Aufgabengebiete den Tierärzten im Reg.-Bez. Münster übertragen werden, ist aus folgendem ersichtlich:
Pferdeversicherungsvereine: Die Zusammenarbeit mit dem Tierarzt ist meistens sehr eng, denn er wird sehr schnell zu Rate gezogen, obwohl diese Vereine (s. Anmerk. zu den §§ 8 und 9) keine Behandlungskosten ersetzen.
a) Tierärztliche Atteste für Not- und Krankschlachtungen, manchmal sogar für verendete Tiere, werden verlangt in..... 13 Vereinen
b) Tierärztliche Atteste für Not- und Krankschlachtungen und zur Aufnahme neuer Tiere werden verlangt in..... 3 Vereinen
c) Not- und Krankschlachtungen sind nach mündlicher Absprache mit dem Tierarzt möglich, und ein tierärztliches Attest ist erwünscht in..... 14 Vereinen
d) Mündliche Absprache mit dem Tierarzt bei Not- und Krankschlachtungen wird verlangt in..... 8 Vereinen
e) Ein tierärztliches Attest zur Aufnahme neuer Tiere wird verlangt, jedoch kein Attest für Not- und Krankschlachtungen in 1 Verein
f) Not- und Krankschlachtungen sind auch ohne mündliche Absprache mit dem Tierarzt möglich in..... 3 Vereinen

Nur in 4 Vereinen (e und f) sind Not- und Krankschlachtungen ohne verherige Absprache mit dem Tierarzt möglich, also nur in 1o % der Pferdeversicherungsvereine.

Rinderversicherungsvereine: Die Zusammenarbeit mit dem Tierarzt ist in denjenigen Vereinen besonders eng, die neben der Tierlebensversicherung Sondergefahren versichern oder die eine Tierkrankenversicherung angeschlossen haben. Die anderen Vereine arbeiten ohne tierärztlichen Rat häufig sehr selbständig und nicht selten zu ihrem eigenen Schaden. Die Vorsitzenden oder Vertrauensleute entscheiden hier, ob ein Tier geschlachtet oder der tierärztlichen Behandlung zugeführt werden soll. Dadurch kommen Tiere nicht oder so spät in Behandlung, daß sie oft nicht mehr erhalten werden können.

a) Tierärztliche Atteste bei Not- und Krankschlachtungen - bei einigen Vereinen sogar für verendete Tiere - werden verlangt in..... 21 Vereinen
b) Tierarztrechnungen (bei den Vereinen mit der zusätzlichen Versicherung von Sondergefahren oder mit zusätzlicher Tierkrankenversicherung), tierärztliche Atteste, zumindest aber mündliche Absprache mit dem Tierarzt werden verlangt in..... 9 Vereinen
c) Tierärztliche Atteste sind erwünscht, aber es ist auch nur mündliche Absprache möglich in..... 35 Vereinen
d) Mündliche Absprache mit dem Tierarzt bei Not- und Krankschlachtungen wird verlangt in..... 8 Vereinen
e) Mündliche Absprache mit dem Tierarzt bei Not- und Krankschlachtungen ist erwünscht, aber diese sind auch ohne Konsultation des Tierarztes möglich in..... 2 Vereinen
f) Ein tierärztliches Attest ist nur zur Neuaufnahme eines Tieres notwendig in 1 Verein

Nur in 3 (e und f) der 76 Rinderversicherungsvereine a.G. kann eine Not- oder Krankschlachtung auch ohne mündliche Absprache mit dem Tierarzt erfolgen, das sind nur etwa o.4 %.

Schweineversicherungsvereine

a) Tierärztliche Rechnungen mit Schadenursachenangabe sowie mündliche Absprache bei Not- und Krankschlachtungen werden verlangt in 3 Vereinen
b) Tierarztrechnungen und tierärztliche Atteste bei Not- und Krankschlachtungen sind erwünscht, zumindest werden aber mündliche Absprachen verlangt in..... 8 Vereinen
c) Nur mündliche Absprache mit dem Tierarzt bei Not- und Krankschlachtungen wird verlangt in..... 2 Vereinen

Wie auch aus den Anmerkungen des § 9 der Vers.-Bed. zu ersehen ist, arbeiten die Schweineversicherungsvereine sehr eng mit den Tierärzten zusammen. Es gibt keinen Verein, der nicht mindestens im Falle einer Not- oder Krankschlachtung eine mündliche Absprache mit dem Tierarzt verlangt. In keinem Verein wird allerdings eine tierärztliche Attestierung einer Not- oder Krankschlachtung unbedingt verlangt, sie ist bestenfalls erwünscht.

Kreisviehversicherungsverein Steinfurt: Dieser Verein hat Formulare für die Neuaufnahme und die Abnahme von Tieren ausgearbeitet, welche das Vereinsmitglied vom Tierarzt ausfüllen lassen muß (s. Anlage 9). Der Tierarzt hat also nach den Bestimmungen dieses Vereins nicht nur die Not- und Krankschlachtungen zu attestieren, sondern auch die Schadenursachen bei verendeten Tieren zu ermitteln und zu bescheinigen. Für die Neuaufnahme von Tieren ist außerdem ein Gesundheitszeugnis erforderlich.

Durch diese Vereinsvorschriften wird dem Tierarzt eine verantwortungsvolle Aufgabe übertragen, deren Erfüllung sich für Versicherungsverein, den Versicherungsnehmer und nicht zuletzt auch für den Tierarzt als sehr nützlich erwiesen hat.
Der dem Tierarzt im Rahmen der Vers.-Bed. eingeräumte wichtige Aufgabenbereich wird leider von den praktischen Tierärzten oft nicht erkannt und infolge dessen auch nicht voll ausgeschöpft.
Wenn auch, außer im Kreisverein Steinfurt und einigen wenigen anderen Versicherungsvereinen, keine Atteste für verendete Tiere verlangt werden, so fordern doch sehr viele Vereine Atteste für Not- und Krankschlachtungen und zumindest mündliche Absprache mit dem Tierarzt bei der Erkrankung von Tieren.
Deshalb ist es erforderlich, daß auf diese Probleme schon während des Studiums immer wieder hingewiesen wird.

Zu § 11 Entschädigungshöhe

Da nach diesem Paragraphen die Entschädigungshöhe vom Verein selbst festgesetzt werden kann, ist sie in den einzelnen Vereinen recht unterschiedlich:

Pferdeversicherungsvereine:

75 % der Versicherungssumme wird entschädigt in..... 4 Vereinen
8o % der Versicherungssumme wird entschädigt in..... 31 Vereinen
9o-1oo % der Versicherungssumme wird entschädigt in..... 5 Vereinen
8o % der Versicherungssumme wird entschädigt und zusätzlich der halbe Schlachterlös ausbezahlt in..... 2 Vereinen

Hervorzuheben bei dieser Zusammenstellung sind die Pferdeversicherungsvereine in Lüdinghausen und Seppenrade, die zur Entschädigungshöhe von 8o % der Versicherungssumme den halben Schlachterlös zusätzlich ausbezahlen. Damit wird erreicht, daß die Mitglieder daran interessiert werden, möglichst rechtzeitig dem Verein ein erkranktes Tier anzuzeigen, um im Falle einer Not- oder Krankschlachtung einen guten Schlachterlös zu erzielen, zum Nutzen des Vereins und des Mitgliedes.
Ein anderer Verein versucht auf ähnliche Weise dasselbe Resultat zu erzielen: er vergütet zwar nur 8o % der Versicherungssumme, falls aber das Fleisch des geschlachteten Tieres voll tauglich gestempelt wird, zahlt er volle 1oo % der Versicherungssumme aus.

Rinderversicherungsvereine:

66.6 % - 75 % der Versicherungssumme wird entschädigt in ..... 8 Vereinen
8o % der Versicherungssumme wird entschädigt in.....33 Vereinen
8o % der Versicherungssumme wird entschädigt und 1o % des Schlachterlöses ausgezahlt in ..... 1 Verein
9o - 1oo % der Versicherungssumme wird entschädigt in .....34 Vereinen

Interessant ist auch bei diesen prozentualen Festlegungen die zusätzlichen 1o % des Schlachterlöses zur 8o %igen Entschädigung. Bemerkenswert ist dabei, daß diese Regelung im Rinderversicherungsverein Ondrup-Laeversum, Sitz Seppenrade eingeführt ist, der ebenso wie die beiden o.a. Pferdeversicherungsvereine im Kreise Lüdinghausen seinen Sitz hat.
Ein anderer Verein begrenzt die Höchstversicherungssumme auf nur 6oo.-- DM und zahlt sie zu 1oo % aus.

Liegt aber der Schlachterlös darüber, so erhält das Mitglied den gesamten über 6oo.-- DM liegenden Betrag zusätzlich.
Die Grundidee ist, wie bei den Pferdeversicherungsvereinen, der Anreiz für die Versicherungsnehmer, daß sie eine sehr hohe Entschädigung erhalten, wenn sie eine Erkrankung des versicherten Tieres frühzeitig anzeigen. Auf diese Weise vermeidet der Verein, daß ihm durch Gleichgültigkeit ein Totalschaden entsteht.
Ein Verein zahlt volle 1oo % der Versicherungssumme aus, taxiert die Tiere aber 2o % unter ihrem wahren Wert ein. Dadurch bleibt zwar das schöne Bild der 1oo %igen Entschädigung erhalten, in Wahrheit ersetzt der Verein aber praktisch doch nur 8o % des Tierwertes.
Schweineversicherungsvereine: Bei diesen Vereinen kann keine Versicherungssumme festgelegt werden, denn die versicherten Mastschweine steigen naturgemäß im Wert von Tag zu Tag. Bei ihnen wird im Falle einer Not- oder Krankschlachtung oder des Verendens eines Tieres der Wert des Schweines von Vertrauensleuten (Schätzern, Taxierern) geschätzt - unter Berücksichtigung des Tagespreises, des Gewichtes usw. (s.§ 13 der Vers.-Bed.) - und anschliessend wie folgt entschädigt:
8o % des geschätzten Wertes wird entschädigt in..... 8 Vereinen
9o - 1oo % des geschätzten Wertes wird entschädigt in..... 4 Vereinen
Bis zum Gewicht von 3o kg wird 1oo %, über 3o kg wird 9o % des geschätzten Wertes entschädigt in..... 1 Verein
Ein Verein, der normalerweise nur 8o% des geschätzten Wertes entschädigt, ersetzt bei Rotlauf 9o %. Bei diesem Verein wurde früher generell gegen Rotlauf geimpft; aber heute erscheint es ihm billiger, die Therapie einzelner an Rotlauf

erkrankter Tiere zu bezahlen oder im Schadenfall 9o % zu ersetzen, als alle Tiere immunisieren zu lassen.

Der Kreisviehversicherungsverein Steinfurt entschädigt Pferde wie Rinder zu 1oo % der Versicherungssumme.

Zu § 12 Umfang der Entschädigungspflicht
Nur ein Rinderversicherungsverein versichert auch gegen Blitzschlag (s.Anmerk. zu § 8 der Vers.-Bed.).

Zu § 13 Entschädigungsberechnung
In der Vereinspraxis wird der Entschädigungsbebetrag entsprechend den Festlegungen des § 11 gezahlt. Die Vereine übernehmen die Tiere und sorgen für ihren Verkauf an einen Schlachthof, Metzger oder Händler oder an eine Abdeckerei und erhalten von diesen den Schlacht- bzw. Verwertungserlös (s.a.Anmerk. zu § 11 der Vers.-Bed.). Um diese Erlöse aber nicht als Einnahmen verbuchen zu müssen, für die Umsatzsteuer zu bezahlen wäre, erscheint bei vielen Vereinen in den Jahresberichten nur die Entschädigungssumme und die Schlachterlöse werden nicht angeführt. Die Erlöse sind bei ihnen also schon von der Entschädigungssumme abgezogen (s.Tab. 11).
Es wird argumentiert, daß die Mitglieder selbst für den Verkauf sorgen und auch sofort die Erlöse erhalten. Der Verein bezahlt nur noch den Differenzbetrag.

Zu § 15 Verwirkung der Entschädigung
Mehrere Abschnitte dieses Paragraphen sind im Hinblick auf den Tierschutzgedanken sehr wichtig, weil sie den Verein von der Verpflichtung zur Entschädigungsleistung entbinden, sobald ein Mitglied gegen

diese, dem Tierschutz eng verbundenen Festlegungen verstößt: "Angewandter Tierschutz".
Da in den meisten Vereinen ein Tier nur nach zumindest mündlicher Absprache mit dem Tierarzt der Not- bzw. Krankschlachtung zugeführt werden kann, ist ein Vertuschen von tierquälerischen Handlungen, grobe Fahrlässigkeit oder die Verzögerung der Anzeige der Erkrankung eines Tieres nicht oder nur beschränkt möglich.
Für die enge und gute Zusammenarbeit mit dem Tierarzt ist dieser Paragraph von großer Bedeutung, denn er befreit den Verein von der Leistung zur Entschädigung, wenn ein Mitglied den Anordnungen des Tierarztes wissentlich keine Folge leistet, oder notwendige Operationen nicht von einem Tierarzt vornehmen läßt.

VI. Schadenursachenstatistik

Aus Nachstehendem wird ersichtlich, daß es leider nicht möglich war, eine exakte Statistik anzufertigen:
1. Die genaue Anzahl der Entschädigungsfälle ist nicht zu ermitteln, weil die Zahlungsangaben bei vielen Vereinen nicht schriftlich festgehalten waren. Deshalb mußten aus der Höhe der Entschädigungssumme und des Schlachterlöses Rückschlüsse auf die Zahl der Entschädigungsfälle gezogen werden. Mitunter konnten Geschäftsführer noch einige Fälle aus dem Gedächtnis wiedergeben.
2. In mehreren Fällen fehlten die Unterlagen ganz oder aber die Entschädigungssummen oder die Tierarztkosten waren nicht eingetragen.
3. Oft erschien in den Jahresberichten nur die Entschädigungssumme und kein Schlachterlösbetrag. Bei diesen Vereinen wird, um die Umsatzsteuer zu umgehen, nur der Differenzbetrag zwischen Entschädigungssumme und Schlachterlössumme in der Rubrik Entschä-

digungssumme und Schlachterlössumme in der Rubrik Entschädigung eingetragen (s. Anmerk. zu § 13 der Vers.-Bed.).

4. Pro Schwein wurde die durchschnittliche Versicherungssumme von 5o.-- DM veranschlagt. Dieser Betrag gilt als Anhaltspunkt, denn der Wert der einzelnen Schweine schwankt stark und ist deshalb niemals genau zu bestimmen.

Tabelle 11: Übersicht über die Zahl der Schadenfälle sowie die Höhe der Entschädigungssummen und Schlachterlöse.

Tierart	Zahl der versicherten Tiere		Zahl d. Entschädigungsfälle		% von 1 u. 2		Entschädigungssumme (in DM)		Schlachterlöse (in DM)	
	196o	1964	6o	64	6o	64	196o	1964	196o	1964
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	1o
Pferde	949o	7145	258	22o	2.7	3.o	141511	158914	63244	65972
Rinder	8673	6995	185	146	2.1	2.1	118439	93536	61543	56486
Schweine	3o83	2411	38	52	1.2	2.2	3963	6o93	46o	88o
Kreisv. Steinf.	926	718	11	13	1.2	1.9	1o323	1172o	2224	7612
Summe	22172	17269	492	431	2.2	2.5	274236	27o263	127471	13o95o

Tabelle 12: Versicherungssummen

Tierart	Zahl der versicherten Tiere		Versicherungssummen (in DM)	
	196o	1964	196o	1964
Pferde	949o	7145	9oo4375	654o92o
Rinder	8673	6995	7627940	6384260
Schweine	3o83	2411	154150	121500
Kreisv. Steinf.	926	718	689950	532200
Summe	22172	17269	17476415	13578880

Eine Schadenursachenstatistik im eigentlichen Sinne, wie sie beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen geführt wird, gibt es bei den örtlichen Tierversicherungsvereinen im Reg.-Bez. Münster nicht. Einzelne Vereine haben zwar einen Attestzwang bei Not- und Krankschlachtungen, aber nur die Mitglieder des Kreisviehversicherungsvereins Steinfurt und eine kleine Zahl weiterer Vereine sind verpflichtet, auch dann einen tierärztlichen Krankheits- oder Sektionsbericht vorzulegen (s.Anlage 8), wenn das Tier verendet oder notgeschlachtet wird, bevor der Tierarzt zu Rate gezogen werden konnte. (s. auch Anmerk. zu § 1o der Vers.-Bed.). Keiner dieser Vereine ist verpflichtet, seine Schadenursachen der zuständigen Aufsichtsbehörde zuzuleiten. Deshalb werden die Atteste meistens nicht länger als ein Jahr aufbewahrt. Nach jeder Jahreshauptversammlung wird dem Geschäftsführer Entlastung erteilt, wodurch diese Unterlagen für den Verein ihren Wert als Buchungsbeleg verlieren und vernichtet werden können.

Es ist unter diesen Umständen sehr schwierig, Atteste von mehreren Jahren einzusehen und Schadenursachen festzustellen, ganz zu schweigen von einer vergleichenden Betrachtung über mehrere Jahre.

Das früher gebräuchliche und mit dem Jahresbericht verbundene Schadenursachenformular, sowie das heute von den großen Versicherungsgesellschaften verwendete Formular des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (s.Anlage 9) konnte nur bei 35 Vereinen (19 %) für das vergangenen Jahr ausgefüllt werden (13 Pferde-, 2o Rinder-, 1 Schweineversicherungsverein und der Kreisviehversicherungsverein Steinfurt).

Fast alle Geschäftsführer und Vorsitzenden der kleinen Versicherungsvereine stehen der Einführung einer amtlichen Schadenursachenstatistik ablehnend gegenüber, da sie darin nur eine zusätzliche Arbeit sehen. Von dieser Seite werden deshalb keine Vorschläge zur statistischen Erfassung von Schadenursachen gemacht und werden auch in Zukunft nicht zu erwarten sein.

Statistik:

Die Angaben über die Schadenursachen sind aus fünf Jahren (1960 - 1964) zusammengestellt worden, um dadurch ein möglichst klares Bild der Schwerpunkte gewinnen zu können. Diese Schwerpunkte haben sich den Erhebungen zufolge in diesen fünf Jahren nicht verlagert, so daß eine getrennte Aufführung nach Jahren keine genaueren Erkenntnisse ergeben hätte.
Die statistische Erfassung erfolgte so weit wie möglich nach dem 1956 vom Bundesaufsichtsamt für Versicherungswesen herausgegebenen Formular (s. Anlage 9). Die Schadenfälle sind in der Reihenfolge dieses Vordrucks aufgeführt. Soweit für die Angaben keine Spalten vorhanden waren, wurden sie innerhalb der Schadengruppe nach der Häufigkeit angefügt.
Grundsätzlich wurden die Krankheitsbezeichnungen aus den Attesten und die aus dem Gedächtnis genannten im Original übernommen.

1. Schadenursachen der Pferdeversicherungsvereine a.G.

(I) Infektionskrankheiten

Starrkrampf	7
Fohlenlähme	5
	12

(II) Krankheiten der Atmungsorgane

Akute Lungenentzündung	3
Lungenemphysem (Dämpfigkeit)	88
Kehlkopferkrankung	1
Erkrankung der Luftwege	1
Luftschnapper und Krippensetzer	1
Wucherung an der Luftröhre	1
Fremdkörper in der Lunge	1
	96

(III) Krankheiten der Verdauungsorgane

Krankheiten der Mund-, Nasen-,und Rachenhöhle, Zänne, Kiefer, Zunge	1

Kolik	1oo
Magen- und Darmentzündung	22
Chronisches Aufblähen	1
Krankheiten der Leber	4
Darmlähmung	1
Mastdarmvereiterung mit Lähmung des Darmes	1
Verstopfung	1
Indigestion	1
	132

(IV) Krankheiten des Herzens und sonstiger Kreislauforgane einschließlich des Blutes

Herzdämpfigkeit	2o
Herzschlag	5
Herzschaden nach Geburt	1
Festliegen infolge Kreislaufversagens	1
Kreislaufkollaps	1
Krankheiten, Verletzungen, Thrombose der Blutgefäße	1
Lumbago (Akutes Kreislaufversagen)	6
Anämie	1
Blutkrankheit mit Ekzem	1
Blutwurmkrankheit	1
	38

(V) Krankheiten des Nervensystems

Gehirnentzündung	3
Gehirntumor	1
Rückenmarks-Nervenentzündung	1
Dummkoller	6
Periodische Augenentzündung	1
Nervenlähmung	1
Nervenquetschung	1
Totallähmung von Gehirn und Rückenmark	1
Erblindung	4
Gleichgewichtsstörungen	3
	22

(VI) Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane und des Euters, einschließlich Geburtsschäden

Nieren- und Harnblasenerkrankung	3
Ödematöse Schwellung des Schlauches	1
Harnröhrenstenose mit Kolik	1
Nymphomanie	1
Verfohlen mit Entzündung des Uterus	1
Verletzung durch Deckakt	1
Gebärmutterruptur	1
Schwergeburten	1
Krankheiten des Euters	1
	11

(VII) Krankheiten der Bewegungsorgane

Eitrige Gelenksentzündung	5
Chronische Gelenksentzündung	61
Sehnen-, Sehnenscheiden- und Schleimbeutelentzündung	5
Luxationen	1
Knochenbrüche	6
Rehe (Huf-, Geburts-, Akute- und Chronische Rehe)	23
Hufkrebs	63
Kronentritt, Hornspalte, Hohle Wand	3
Warzen- und Wassermauke (Staubfuß)	6
Einschuß, Phlegmone	7
Lahmheit	39
Kreuzschlag (Feiertags- und Sonntagskrankheit, nach plötzlichen Anstrengungen)	23
Kreuzlähme	12
Lähmung der Nachhand	1o
Stelzfuß	7
Hufbein- und Hufknorpelverletzung	6
Chronische Podotrochlitis	3
Fessel- und Vorderfußwurzelknochenauftreibung	3
Rheuma und Lahmheit	3

Langbeinlahmheit	1
Galle	1
Ankylose des Fesselgelenks	1
Chronische Deformation des Hufes	1
Hufknorpelfistel	1
Periostitis und Sehnenriß	1
Sprunggelenkslahmheit	1
Meniskuslähmung	1
Chronischer Verschlag	1
Festliegen	1
Wirbelsäulenverletzung	1
Rezidivierende Muskelkrämpfe infolge Nervengift	1
Chronische Erkrankung des Bandapparates aller Gliedmaßen	1
Halswirbelbruch	1
	300

(VIII) Sonstige Schadenursachen

Verkehrsunfälle	13
Altersschwäche	74
Sommerräude	1
Ekzem	1
Zaunverletzung	14
Pflanzen (Futter-) Vergiftung	6
Verendet	3
Stetigkeit (wehrig)	3
Innere Blutungen	2
Sarkomatose	1
Treppengebiß	1
Widerrißfistel	1
Unfall im Stall	1
Bösartigkeit (Beißer, Schläger)	1
Geschwulst am Widerrist und Abmagerung	1
Saugunlust (Fohlen)	1
Fohlen bei der Geburt verendet (Schwergeb.)	1

Geburtsfehler	1
Im Kanal ertrunken	1
	127
Summe aller schriftlich belegten Schadenfälle	738

Allgemein wurden von den befragten Geschäftsführern usw. der örtlichen Pferdeversicherungsvereinen a.G. aus dem Gedächtnis folgende Schadenursachen genannt, geordnet nach der Häufigkeit der Angabe.

Kolik
Dämpfigkeit
Altersschwäche
Hufkrebs
Darmkrankheiten
Kreuzschlag
Rehe
Stacheldrahtverletzung

2. Schadenursachenstatistik der Rinderversicherungsvereine a.G.

(I) Infektionskrankheiten

Starrkrampf	1
Tuberkulose	3
Seuchenhaftes Verkalben (Brucellose)	2
Pararauschbrand	1
Bösartiges Katharralfieber	1
Aktinomycose	1
	9

(II) Krankheiten der Atmungsorgane

Akute und chronische Lungenentzündung	22
Doppelseitige Schluckpneumonie	1
Lungenemphysem	2
Lungenödem	1

Chronische Rippenfellentzündung	1
Lungenbluten	1
	20

(III) Krankheiten der Verdauungsorgane

Schlundkopflähmung	2
Kolik	2
Fremdkörper (Herzbeutelentzündung)	50
Akutes Aufblähen (Rüben, Klee)	6
Tympanie	4
Magen-Darmentzündung	29
Magen-Darmbluten	2
Magen-Darmlähmung	1
Chronische Magenerweiterung	1
Chronische Erweiterung des Labmagens	1
Pansenparese	6
Psalterverstopfung	1
Unstillbarer Durchfall - Paratuberkolose	9
Darmverschlingung	5
Darminvagination	2
Darmverschluß	1
Mastdarmvereiterung	1
Darmquetschung	1
Chronischer Mastdarm- und Scheidenvorfall	4
Bezoare beim Kalb	1
Indigestion	8
Lebererkrankung	16
Leberdegeneration und Leberschwellung	8
Chronische Erkrankung der Leber und des Herzens	4
Leberzirrhose	4
Leberverfettung und -schrumpfung	3
Leberabszess mit anschließender Herzmuskelschwäche	1
Bauchfellentzündung und Leber- und Gallenblasenerkrankung	4

Bauchfellentzündung	1
Bauchwassersucht	1
	179

(IV) Krankheiten des Herzens und sonstiger Kreislauforgane einschließlich des Blutes

Herzmuskelentzündung, Herzklappenfehler, Herzlähmung	7
Herzschlag	7
Herzmuskelschwäche	3
Erkrankungen, Verletzungen, Thrombose der Blutgefäße	1
Leukämie	8
Anämie	2
Melanämie	1
	29

(V) Krankheiten des Nervensystems

Ataxie (Gehirnentzündung)	1
Rückenmarkslähmung	1
Tetanien, Geburts-,Weidetetanie, Eisenbahnkrankheit, Transportkrankheit, Milchfieber	68
Kreuzlähme	3
	73

(VI) Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane und des Euters, einschließlich Geburtsschäden

Nierenentzündung	13
Weiderot	1
Nymphomanie	8
Gebärmutterruptur	6
Scheidenvorfall	4
Uterusvorfall	1
Fehlgedeckt (Uterus verletzt)	1
Verwachsungen des Uterus	1

Eierstockdegeneration	1
Eihautwassersucht bei Zwillingsgeburt	1
Frühgeburt bei Eihautwassersucht	1
Schwergeburten	12
Verweste (mazerierte) Frucht und Eihautwassersucht	9
Bauchfellentzündung infolge Schwergeburt	2
Dammriß infolge Geburt	1
Kümmern nach dem Kalben	1
Blasenlähmung infolge Schwergeburt	1
Tote Frucht bei mangelhafter Eröffnung	1
Steinkalb	2
Krankheiten des Euters	47
Zitzenverletzung durch Stacheldraht	5
Holssteinische Euterseuche	4
Strichkanaentzündung	2
Sepsis nach Euterentzündung	2
Unheilbares Euterödem	1
Zitzenfistel mit Abmagerung	1
Hautekzem im Bereich des Euters	1
Festliegen vor und nach der Geburt (s.a.Milchfieber)	15
	145

(VII) Krankheiten der Bewegungsorgane

Eitrige Gelenksentzündung, Panaritium	9
Chronische Gelenksentzündung	19
Sehnen-, Sehnenscheidenentzündung	1
Luxationen	1
Knochenbrüche	18
Beckenphlegmone	1
Lähmung der Hintergliedmaße	4
Lahmheit	2
Klauenschlengeschwür	1
Klauenballenentzündung	1
Muskelprellungen	1
	58

(VIII) Sonstige Schadenursachen

Leberegel	15
Lungenwürmer	3
Feuer-,Blitzschäden	1
Altersschwäche	2
Verendet	3
Chronische Ohrspeichelentzündung	1
Hochgradige Kachexie	3
Osteoporose	1
Osteomalazie	1
Sonnenbrand	1
Bluterguß im rechten Hinterschenkel und Entzündung	1
Herderkrankung in der Bauchhöhle	1
Chronische Erkrankung der Nebennieren	1
Halsgeschwulst	1
Vereiterung in allen Organen	1
Hämatom	1
Bluterguß zw. Sitzbein und Euter,Abmagerung	1
Ketose	1
Acetonämie	2
Stoffwechselstärungen	10
	51
Summe aller schriftlich belegten Schadenfälle	572

Allgemein wurden von den befragten Geschäftsführern usw. der örtlichen Rinderversicherungsvereinen a.G. aus dem Gedächtnis folgende Schadenursachen genannt, geordnet nach der Häufigkeit der Angabe.

Weidefieber ("Eiweißvergiftung")
Fremdkörper
"Beim Abkalben"
Magen-Darmentzündung

Milchfieber
Euterentzündung
Leberegel
Leberschaden
Lungenentzündung
Aufblähen (Klee, Rüben)

2b) Schadenursachen [illegible] Örtlichen Viehversicherungsvereinen, die neben der Tierlebensversicherung eine Tierkrankenversicherung betreiben oder Sondergefahren versichern.

Hauptsächlich mußten von den Versicherungsvereinen folgende Schadenursachen (Krankheiten, tierärztliche Hilfeleistungen) ersetzt werden, geordnet nach der Häufigkeit der Angabe.

Geburtshilfe
Nachgeburtsabnahme und Behandlung
Euterentzündung
Milchfieber
Sterilitätsbehandlung
(Gebärmutter-,Eierstocksentz.usw.)
Kaiserschnitt
Fremdkörperoperation
Indigestion
Weidefieber
Magen-Darmentzündung
Acetonämie
Panaritium
Embryotemie
Gebärmutterentzündung
Klee- und Rübenblattblähung
Lungenentzündung
Schlundverstopfung
Scheidenvorfall
Leberschaden
Scheidenverschluß
Schleimbeutelentzündung
Geburtsverletzung
Euterpocken
Bauchödem
MKS-Schutzimpfung
Nesselfieber
Gebärmutterschwäche
Darmverschluß nach d.Geburt
Lungenwürmer
Darmlähmung nach der Geburt
Nabelentzündung
Dammriß während der Geburt
Scheidenentzündung
Darmblutung
Futtervergiftung
Dermatitis
Strahlenpilz
Fremdkörper in der Lunge
Weideflechte

Gelenksentzündung
Nymphomanie ("Brüller")
Kolik
Leberegel
Klauenamputation
Sehnenscheidenentzündung
Morbus Maculosus
Uterusverdrehung
Fremdkörperuntersuchung
Magenwürmer
Sonnenbrand
Kolik infolge Sonnenbrand
Agalaktie

Die vorstehenden Angaben wurden teilweise den tierärztlichen Rechnungen entnommen oder mündlich von den Geschäftsführern berichtet.

3. Schadenursachen der Schweineversicherungsvereine a.G.

Folgende Krankheiten traten von 1960 - 1964 auf und mußten entschädigt werden.

Tuberkulose in..... 9 Vereinen
Akute und chronische Lungenentzündung in..... 9 Vereinen
Rotlauf in..... 3 Vereinen
Backsteinblattern in..... 3 Vereinen
Starrkrampf in..... 2 Vereinen

In einigen Fällen lagen dafür Atteste und tierärztliche Rechnungen vor, die Zahlenausbeute war aber zu gering, um diese statistisch auswerten zu können.
Allgemein wurden von den befragten Geschäftsführern usw. der örtlichen Schweineversicherungsvereine a.G. aus dem Gedächtnis folgende Schadenursachen genannt, geordnet nach der Häufigkeit der Angabe.

Herztod
Rotlauf
Knochenweiche
Ödemkrankheit
Tuberkulose
Lungenentzündung
Schnüffelkrankheit
Darmverschlingung
Verstopfung
Beinbruch
Kopfgeschwulst
Binneneber
Fremdkörper
Entzündung am Oberschenkel
Vergiftung
Gelenksentzündung

Herzkrank
Fettsucht
Magen-Darmentzündung
Backsteinblattern
Lähmungen
Futtervergiftung
Bauchwassersucht
Krämpfe
Verfressen
Kehlkopferkrankung
Mastdarmvorfall
Eiweißvergiftung
Blähsucht
Leberkrank
Hirnschlag
Herzschlag
Überfressen

In den Schweineversicherungsvereinen mit zusätzlicher Tierkrankenversicherung wurden folgende Schadenursachen bzw. Krankheiten genannt, geordnet nach der Häufigkeit der Angabe.

Rotlauf
Rotlaufimpfungen
Knochenweiche
Ferkelgrippe
Panaritium
Backsteinblattern
Magenentzündung
Durchfall
Husten
Abszeß
Ausschlag
Lahmheit
Schlundverstopfung

Tabelle 13: Zusammenfassung der durch Atteste belegten Schadenursachen (Schaubild 5):

Art der Erkrankung		Anzahl der Pferdeentschädigungen	Anzahl der Rinderentschädigungen
Infektionskrankheiten	(I)	12 (1.64%)	9 (1.57%)
Krankheiten der Atmungsorgane	(II)	96 (13.01%)	28 (4.90%)
Krankheiten der Verdauungsorgane	(III)	132 (17.87%)	179 (31.29%)
Krankheiten des Herzens und sonstiger Kreislauforgane einschließlich des Blutes	(IV)	38 (5.15%)	29 (5.07%)
Krankheiten des Nervensystems	(V)	22 (2.98%)	73 (12.76%)
Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane und des Euters einschließlich Geburtsschäden	(VI)	11 (1.49%)	145 (25.35%)

Schaubild 5

Anteil der einzelnen Krankheitsgruppen an der Gesamtzahl der Schadenfälle (1960–1964)

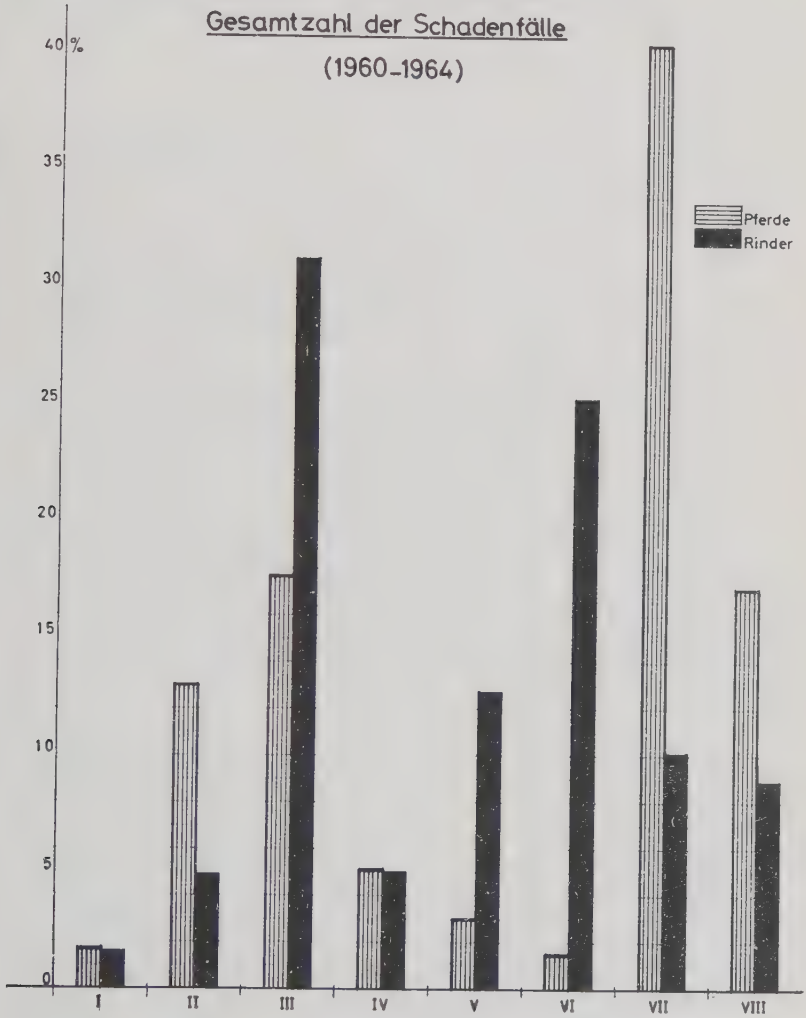

I Infektionskrankheiten
II Krankheiten der Atmungsorgane
III Krankheiten der Verdauungsorgane
IV Krankheiten des Herzens u. sonst. Kreislauforgane einschließlich des Blutes
V Krankheiten des Nervensystems und Stoffwechselstörungen
VI Krankheiten der Harn-Geschlechtsorgane u. des Euters, einschl. Geburtsschäden
VII Krankheiten der Bewegungsorgane
VIII Sonstige Schadenursachen

Krankheiten der Bewegungsorgane	(VII)	3oo (4o.65%)	58 (1o.14%)
Sonstige Schadenursachen	(VIII)	127 (17.21%)	51 (8.92%)
Gesamtzahl der Entschädigungsfälle (196o - 1964).....		738 (1oo%)...	572 (1oo%)

Wie aus Tabelle 12 und Schaubild 5 zu entnehmen ist, liegen im Reg.-Bez. Münster die Schwerpunkte der Schadenursachen bei den Pferdeversicherungsvereinen auf:

1. Krankheit der Bewegungsorgane (4o.65%).
2. Krankheiten der Verdauungsorgane (17.87%).
3. Krankheiten der Atmungsorgane (13.o1%).

bei den Rinderversicherungsvereinen auf:

1. Krankheiten der Verdauungsorgane (31.29%)
2. Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane und des Euters, einschließlich Geburtsschäden (25.35%)
3. Krankheiten des Nervensystems (12.76%)

Bei den Pferdeversicherungsvereinen ist auch besonders auf den hohen Anteil der "Sonstigen Schadenursachen" (17.21%) hinzuweisen. In dieser Rubrik stellen die verbrauchten und altersschwachen Pferde den Hauptanteil dar (58%).

D. Schlussbetrachtung unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Tierversicherungsvereine a.G. und ihrer Mitglieder.

I. Allgemeine Betrachtung

Aus den vergleichenden Untersuchungen der Jahre 1960-1964 ist zu entnehmen, dass die Zahl der örtlichen Tierversicherungsvereine a.G. im Reg.-Bez. Münster rückläufig ist, resultierend aus der sich ständig vermindernden Zahl zu versichernder Tiere und der Mitglieder.
Ein Vergleich zum Jahre 1912 (285 Vereine) kennzeichnet deutlich diese Entwicklung; denn 1964 (180 Vereine) gibt es 105 örtliche Tierversicherungsvereine weniger (36,8%). Allein zur Zeit der Umfrage (1965) planten 15 der 133 Vereine (11,3%) ihre Auflösung, während nur eine einzige Neugründung vorgesehen war. Dieser von den Mitgliedern des ländlichen Reitervereins Waltrop geplante Pferdeversicherungsverein soll aber weniger der Versicherung von Arbeitspferden, sondern in erster Linie der von Reitpferden dienen. Er würde also nicht, wie die anderen örtlichen Vereine, einen Versicherungsschutz für Arbeitspferde gewähren und gehörte somit seiner Bestimmung und vor allem der Höhe der Versicherungswerte nach eher zu den Tierversicherungsgesellschaften.
Allgemein ist die rückläufige Tendenz der örtlichen Tierversicherungsvereine, vor allem der Rinder- und Schweinevereine, darauf zurückzuführen, dass durch die fortschrittliche soziale Sicherung und Stabilisierung der Wirtschaft in den letzten 20 Jahren sich die Haltung von ein bis zwei Kühen bzw. ein bis zwei Schweinen als überflüssig erwiesen hat. Hinzu kommt eine steigende Entfremdung der aus den Klein- und Kleinstbetrieben stammenden jüngeren Generation zur Vieh- und Landwirtschaft. Die Jugend betrachtet diese Probleme ganz nüchtern: entweder läßt sich der Kleinbesitz zu einem rentablen Betrieb mit einer genügenden Hektarzahl vergrössern oder aber die landwirtschaftliche Nutzfläche muss verpachtet oder verkauft werden. Für

sie gibt es heute genügend Möglichkeiten, falls ihr Verdienst nicht ausreichen sollte, das Einkommen durch Schwarzarbeit oder mit Überstunden in ihrem Handwerks- oder Industriebetrieb aufzubessern. Auf Grund dieser Überlegungen und der Situation des Arbeitsmarktes entwickeln sich heute zweifellos immer mehr Neben- und Zuerwerbsbetriebe entweder zu grösseren, rentablen Bauernwirtschaften oder zu echten "Feierabendbetrieben" mit lediglich ca. 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche.

II. Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse.

Um die Verhältnisse der örtlichen Tierversicherungsvereine und die Gründe für ihre rückläufige Tendenz besser erkennen zu können, ist es notwendig, die Pferde-, Rinder-, Schweine- und Schlachtviehversicherungsvereine sowie den Viehversicherungsverein für den Kreis Steinfurt getrennt zu betrachten.

1. Pferdehaltung und Pferdeversicherung

Die Verminderung der Zahl der Pferdeversicherungsvereine hat, im Unterschied zu den anderen Tierversicherungsvereinen, nichts oder doch nur sehr wenig mit der Veränderung der sozialen Verhältnisse in den letzten 20 Jahren zu tun. Ihr Rückgang wird durch die zunehmende Technisierung und Rationalisierung der modernen Landwirtschaft bedingt, besonders durch den Ersatz der Pferde durch Traktoren. Im Kreis Coesfeld gab es z.B. 1950 doppelt so viel Pferde als 1960. In diesem Jahr kamen schon zwei Traktoren auf drei Betriebe (STATISTISCHES BUNDESAMT 1961, c).
Heute wird die Pferdehaltung fast nur noch von dem Traditionsgefühl bestimmt, dass auf einen richtigen Bauernhof eben ein Pferd gehört, auch wenn es kaum benötigt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Warmblutzucht und -haltung (s.S. 28) immer mehr die traditionelle Kaltblutzucht verdrängt. Die besonders durch die ländlichen Reitervereine geförderte Warmblutzucht kommt den Pferdeversicherungsvereinen nicht zugute, denn die Kaltblutpferde bilden den Schwerpunkt in den Ortsvereinen.

In der Bauernjugend finden diese Reitervereine immer mehr begeisterte Anhänger; und da ein grosser Teil der heutigen Spitzenreiter aus ländlichen Reitervereinen hervorgegangen ist, fehlt es auch nicht an Vorbildern und Ansporn. Sehr grosse Anziehungskraft üben die ländlichen Reitturniere und die sich daran anschliessenden Feste aus, die heute einen Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens auf dem Lande darstellen.

Dabei ist die Tatsache erfreulich, dass auf dem Umwege über diese Reitervereine, in denen nicht nur Bauern vertreten sind, eine Verständigung und Annäherung verschiedener gesellschaftlicher Schichten zustande kommt, die dazu beiträgt, alte Vorurteile zu beseitigen.

Der Rückgang des Pferdebestandes ist trotzdem nicht aufzuhalten, denn den kleinen landwirtschaftlichen Betrieben, die fast alle Traktoren besitzen, ist der Unterhalt eines Pferdes zu unrentabel. Deshalb beschränkt sich die Pferdehaltung und -zucht hauptsächlich auf die grösseren Betriebe, auf einige Privatgestüte und das vorbildliche Landesgestüt in Warendorf.

Trotz allem sind in den Orten, in denen Erhebungen über die Tierversicherungsvereine angestellt wurden, im Durchschnitt noch 0,93 Pferde pro Betrieb vorhanden. Das ist gegenüber anderen Regierungs-Bezirken ein ausserordentlich hoher Besatz und charakterisiert die Eigenart der Münsterländer Landwirtschaft.

In den örtlichen Pferdeversicherungsvereinen a.G. sind in erster Linie Arbeitspferde versichert. Da nur wenig junge Tiere hinzukommen, ist allgemein eine Überalterung des Versicherungsbestandes festzustellen. Das geht so weit, dass in manchen Vereinen 50% der versicherten Pferde älter als 15 Jahre sind. Viele Vereine sind deshalb gezwungen, die Versicherungssummen für alte Pferde so niedrig festzusetzen, dass sie etwa den Schlachterlösen entsprechen. Wertvolle Warmblut- und Reitpferde können aber wegen des zu grossen Risikos in diesen Vereinen nicht versichert werden.

Einige Pferdeversicherungsvereine verdanken ihre Existenz heute der Tatsache, dass sie in Generationen

zu einer festen Institution geworden sind - dasselbe gilt auch für einige andere Ortsvereine - von der sich vor allem die alten Mitglieder nur zögernd trennen, obwohl manche von ihnen keine Pferde mehr besitzen. Mehrfach brachten Geschäftsführer und Vorsitzende, deren Väter und Grossväter schon im Verein dieselbe Funktion innehatten, zum Ausdruck, dass sie sich schon allein aus diesem Grunde zur Fortsetzung der Tradition verpflichtet fühlten. Sie gehören, wie die meisten Mitglieder der Pferdeversicherungsvereine, zu den Landwirten, der mittleren und oberen Betriebsgrössenklasse oder sind, auffallend häufig, Leiter der örtlichen Sparkasse und nur noch indirekt mit der Landwirtschaft verbunden.

In allen Vereinen wurden, meistens allerdings erst nach Beseitigung verständlichen Misstrauens, bereitwillig vielseitige und fundierte, auf sehr gut geführten Jahresberichten, -protokollen und Geschäftsbüchern basierende Auskünfte gegeben und dazu grosszügige Gastfreundschaft gewährt. Die Pferdeversicherungsvereine werden im Durchschnitt weit straffer und sorgfältiger geführt als die Versicherungsvereine der anderen Tiergattungen.

Obwohl die meisten Vorsitzenden und Geschäftsführer einen Zusammenschluss zu grösseren Kreisvereinen oder die Bildung einer Dachorganisation aus den verschiedensten Gründen, wie z.B. Eigenständigkeit, bessere Kontrolle, billige Verwaltung, regelmässige Taxierung usw., ablehnen, so ist doch bei den örtlichen Pferdeversicherungsvereinen der Trend zu grösseren Vereinen nicht zu übersehen. Der Geschäftsbereich vieler Pferdevereine geht über eine Ortschaft hinaus und umfasst oft mehrere Dörfer, meist bedingt durch die Auflösung anderer örtlicher Versicherungsvereine, in denen sich noch versicherungswillige Mitglieder befanden und die sich nach der Liquidierung ihres nicht mehr existenzfähigen Vereins den nächst gelegenen anschlossen.

Dass die örtlichen Pferdeversicherungsvereine a.G. des Reg.-Bez. Münster trotzdem auch heute noch eine grosse Bedeutung für die Pferdehaltung haben, ist

daraus ersichtlich, dass sie 1964 zusammen mit dem Kreisverein Steinfurt ca. 31% (etwa 9273 Pferde) sämtlicher Pferde des Münsterlandes versichern.

2. Bedeutung der örtlichen Rinderversicherungsvereine für die Nebenerwerbs- und Zuerwerbsbetriebe, mittel - und großbäuerlichen Betriebe.

Ebenso wie die Zahl der Pferdeversicherungsvereine vermindert sich die Zahl der örtlichen Rinderversicherungsvereine ständig. Auch die Entwicklung macht den bedeutenden Umwandlungsprozeß der Landwirtschaft und Industrie seit der Jahrhundertwende sichtbar. In der Landwirtschaft geht die allgemeine Umstruktuierung dahin, dass sich die mittleren und grösseren Betriebe stabilisieren und rationalisieren, während die kleinbäuerlichen Wirtschaften und Nebenerwerbsbetriebe mehr und mehr im Schwinden begriffen sind (s.Anlagen 10 a und b). Das Schwinden der kleinen und kleinsten Betriebe ist auch noch aus anderen Tatsachen ersichtlich; die Bauern benutzten ihre Kühe nicht nur zur Milchgewinnung, sondern auch zum Anspannen, weil sie sich kein Pferd oder keinen Traktor leisten konnten. Während es vor einigen Jahren noch sehr viele Kuhgespanne gegeben hat, benutzte in den 89 aufgesuchten Orten 1965 nur noch ein Bauer ein solches Gespann.
Zum besseren Verständnis sollen an dieser Stelle die Kennzeichen der verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebsgrößenklassen kurz dargestellt werden.
Ein Nebenerwerbsbetrieb ist ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einer LN unter 5 ha. Die Aufgabe des Betriebes liegt in erster Linie in der Einkommensergänzung, da das Einkommen aus der nichtlandwirtschaftlichen Haupttätigkeit objektiv und subjektiv nicht befriedigend ist.
Ein Zuerwerbsbetrieb, auch Kleinbäuerlicher Betrieb genannt, ist ein landwirtschaftlicher Betrieb mit 5 - 10 ha LN, der in der Regel von einem Bauern und dessen Frau betrieben wird, während die notwendige nichtlandwirt-

schaftliche Einkommensergänzung durch das gewerblich-industrielle Arbeitsverhältnis der heranwachsenden Kinder, einschliesslich des Hoferben, erzielt wird.
Ein mittelbäuerlicher Betrieb ist ein Betrieb mit 10 - 50 ha LN, ein grossbäuerlicher Betrieb ein solcher mit über 50 ha LN. Diese beiden sind echte landwirtschaftliche Betriebe, die eine Familie das ganze Jahr über arbeitsmässig auslasten und rationell nach modernen Gesichtspunkten betrieben werden können.
Diese Definitionen sind nicht starr zu interpretieren; denn es gibt zwischen den einzelnen Betriebsgrössenklassen fliessende Übergänge.

Das Schwinden der Zuerwerbs- und Nebenerwerbsbetriebe hat im wesentlichen zwei Gründe: entweder haben die kleinen Landwirte das Bestreben durch Ankauf oder Pacht ihren Betrieb in einen stabilen und rentablen mittelbäuerlichen Betrieb umzuwandeln, welcher der Familie soziale Sicherheit gewährleistet, oder sie verpachten bzw. verkaufen ihr Land bis auf ein Stück Gartenland und gehen einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit nach.
Es handelt sich bei der Änderung der Betriebsgrössengliederung um keinen echten Eigentumswechsel, sondern um Rückgabe von Pachtland oder um Neuverpachtung kleinbäuerlichen Eigenlandes an die grösseren bäuerlichen Betriebe. Die Besitzer der Zuerwerbs- und der Nebenerwerbsbetriebe ziehen die Verpachtung dem Verkauf des Landes vor, um gegebenenfalls in wirtschaftlichen Krisenzeiten darauf zurückgreifen zu können. Die Sorge vor Krisenzeiten ist auch einer der Gründe, weshalb diese kleinen Betriebe sich so lange gehalten haben, obwohl sie vom wirtschaftlichen Standpunkt aus schon längst nicht mehr rentabel sind. Ein weiterer Grund ist, dass die Arbeiter früher ihre Familien nur schwer mit den verhältnismässig niedrigen Löhnen unterhalten konnten, so dass die Gelderlöse und Naturalien aus ihrer nebenbei betriebenen kleinen Vieh- und Landwirtschaft eine

willkommene und manchmal sogar notwendige finanzielle Aufstockung des Einkommens bedeutete.
Erwähnenswert ist auch die von AUTSCHBACH (1957) zitierte Feststellung, dass die aus der Landwirtschaft stammenden Arbeiter sich subjektiv von ihrer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit nicht ausgefüllt fühlen und sich deshalb gerne vor und nach der Arbeit und am Wochenende mit ihrem eigenen Land und Vieh beschäftigen. Heute dagegen empfindet die Jugend zusätzliche landwirtschaftliche Arbeit als lästig und überflüssig; denn der soziale Sicherheitsfaktor des kleinen Betriebes ist bedeutungslos geworden, seitdem der Arbeiter durch sein gewerblich-industrielles Arbeitsverhältnis auch gegen Krankheit und Arbeitslosigkeit versichert ist und dazu Anspruch auf eine Altersrente hat.

Aus den Anlagen 10 a und 10 b geht weiter hervor, dass von den drei als Beispiel herausgestellten Kreisen der Kreis Ahaus die stärkste Zunahme der Betriebe über 30 ha zu verzeichnen hat und dass eine ständige Abnahme der LN allgemein in den niedrigen Betriebsgrössenklassen deutlich wird. Der Grundstückswechsel ist also in den industrialisierten und industrienahen Bezirken am stärksten (Ahaus, Tecklenburg, Recklinghausen und Ruhrstadtkreise), wo sich viele Betriebe unter 10 ha teilweise oder ganz von der Landwirtschaft abgewandt haben. Im Kreise Tecklenburg gibt es allerdings, obwohl dies ein hochindustrialisierter Kreis ist, ohne ersichtliche Gründe auch heute noch unzählige Zuerwerbs- und Nebenerwerbsbetriebe.
In den Bezirken des Kernmünsterlandes ist auch eine Verschiebung zugunsten der grösseren Betriebsgrössenklassen eingetreten. Da aber die kleinen Betriebe hier nie eine so grosse Rolle spielten, ist diese Entwicklung nicht so deutlich und deshalb auch graphisch nicht so überzeugend darstellbar wie in den anderen Bezirken.
In den 86 besuchten Orten bewirtschafteten 1964 die Zuerwerbs- und Nebenerwerbsbetriebe durchschnittlich 23,6% der LN. Im einzelnen gliedert sich das wie folgt:

Betriebe unter 10 ha LN bewirtschafteten in :

20 Orten	6 - 15% der LN
40 Orten	16 - 25% der LN
14 Orten	26 - 35% der LN
6 Orten	36 - 45% der LN
6 Orten	46 - 64% der LN

Diese Umwandlungen der landwirtschaftlichen Betriebsgrössenstruktur sowie die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Industrie und Landwirtschaft konnten natürlich nicht ohne Folgen für das örtliche Tierversicherungswesen sein, besonders für die örtlichen Rinderversicherungsvereine, deren Mitglieder sich hauptsächlich aus den Betrieben mit weniger als 10 ha LN rekrutieren. Die wenigen Handwerker, die in den Tierversicherungsvereinen vertreten sind, spielen eine untergeordnete Rolle; ausserdem waren auch sie dem Intensivierungs- und Rationalisierungsprozess, wie Industrie und Landwirtschaft, in gleicher Weise ausgesetzt.
Welche Bedeutung die kleinen landwirtschaftlichen Betriebe für die Tierversicherungsvereine haben, und umgekehrt diese für die Kleinbetriebe, ist daran zu erkennen, dass in den Gebieten mit vielen solcher Betriebsformen besonders viele örtliche Rinderversicherungsvereine bestehen, und dass, gemessen am Gesamtrinderbestand desselben Bezirkes, sehr viele Tiere versichert sind. So sind z.B. im Kreise Tecklenburg 50% (!) aller Tiere in Ortsvereinen versichert. Auffallend ist an diesem Kreis ausserdem, dass er nicht nur weitaus die meisten Rinderversicherungsvereine aller Kreise des Reg.-Bez. Münster hat, sondern dass fast alle Vereine zusätzlich zur Lebensversicherung auch andere Risiken versichern. So schliessen 2 Vereine zusätzlich Sondergefahren ein (z.B. Geburtshilfe, Kaiserschnitt-, Fremdkörperoperation usw.) und 11 weitere verfügen über eine Tierkrankenversicherung. Das bedeutet, dass von 19 Rinderversicherungsvereinen nur 6 reine Tierlebensversicherungen gewähren, was einerseits auf ein sehr starkes Versicherungsbedürfnis, andererseits auf eine ziemlich finanz-

schwache bäuerliche Bevölkerung schliessen lässt. Interessant ist, mit welchen verschiedenartigen Regelungen die Vereine versuchen, die Schadenfälle zu verringern und trotzdem dem Versicherungsnehmer gerecht zu werden. Auf diese selbstgeschaffenen Bestimmungen sind sie sehr stolz, besonders weil sie ihre Eigenständigkeit unterstreichen (s. Anmerk. zu §§ 8 und 9 der Vers.-Bed. Seite 45 - 49):

a) Durch die zusätzliche Versicherung von Sondergefahren und die Tierkrankenversicherung soll eine engere Zusammenarbeit mit dem Tierarzt erreicht werden. Die Mitglieder sind schneller bereit, den Tierarzt zu Hilfe zu rufen, wenn sie die daraus entstehenden Kosten wenigstens teilweise ersetzt bekommen. Viele Mitglieder der reinen Tierlebensversicherung lassen dagegen lieber ein Tier verenden und sich vom Verein den Totalschaden ersetzen - ein Nachweis der Versäumnis der Anzeigepflicht ist oft schwer zu erbringen - als für eine Therapie mit zweifelhaftem Erfolg zu bezahlen. Dem versuchen sich die Vereine mit koordinierter Tierkrankenversicherung zu widersetzen, indem sie dem Mitglied ein Teil der Tierarztkosten ersetzen und den Verein somit vor einem Totalschaden bewahren.

b) Die Schadenfälle, die Sondergefahren und die Therapie von kranken Tieren werden in vielen Vereinen nicht voll sondern nur anteilig ersetzt, damit der Versicherte im Schadenfalle ebenfalls am Verlust beteiligt wird und darum bestrebt ist, das erkrankte Tier vom Tierarzt behandeln zu lassen. Die Entschädigungshöhe staffelt sich wegen der oben angeführten verschiedenartigen Regelungen bei den Vereinen von 66,6% bis 100% der Versicherungssumme.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass in Folge des ständigen Rückgangs der Kleinbetriebe und der sich weiter vollziehenden Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch eine weitere rückläufige Entwicklung der örtlichen Rinderversicherungsvereine erwartet werden muss.

Ihre heutige Bedeutung ist daraus zu ersehen, dass sie 1964 etwa 8703 Rinder versicherten, das sind 1,9% des Gesamtrinderbestandes des Münsterlandes. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die örtlichen Rindervereine fast ausschliesslich hochwertige Milchkühe und tragende Rinder versichern. Der Wert der versicherten Rinder ist also wesentlich höher zu bemessen als ihr Anteil am Gesamtrinderbestand, der ausser den unter drei Monate alten Kälbern, alle jungen und alten Tiere einschliesst.

3. Die Haltung von Schweinen bei Arbeitern und Handwerkern und ihre Beziehung zur örtlichen Schweineversicherung a.G.

Die örtlichen Schweineversicherungsvereine des Reg.-Bez. Münster sind hauptsächlich in den Städten ansässig. In den Dörfern sind nur dort solche Vereine zu finden, wo eine Stadt oder Industrieanlagen in der Nähe sind. Ihr Mitgliederbestand setzt sich durchweg aus Berg-, Industrie- und Gewerbearbeitern, kleinen Handwerkern und nur selten auch Bauern zusammen.
Einen grossen Zulauf hatte dieser Versicherungszweig vor allem während und nach den beiden Weltkriegen, als es für viele Familien der sozial schwachen Schichten lebensnotwendig war, ihren Lebensunterhalt durch Mästung von 1 - 2 Schweinen pro Jahr aufzubessern. Da das Schweinemästen ausserdem nicht allzu kostspielig war, weil die Schweine bei minimalem Arbeitsaufwand fast nur mit Küchenabfällen und Magermilch gefüttert wurden, bot diese Art des Nebenverdienstes eine willkommene Unterstützung des Haushalts.
Um nun nicht bei Verenden bzw. einer Not- oder Krankschlachtung eines Schweines einen grossen Verlust zu erleiden, versicherten sie ihre Schweine bei den örtlichen Schweineversicherungsvereinen a.G. Aber auch an diesen Vereinen sind die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen nicht spurlos vorübergegangen. Die Probleme sind dieselben wie in den Rinderversicherungsvereinen. Arbeiter und Handwerker haben es heute nicht mehr nötig, ihren Monatslohn durch Viehhaltung und -mast aufzubessern oder sich vor Wirtschaftskrisen durch eine Kleinstvieh-

haltung zu schützen.
Bei dieser Entwicklung kann es nicht überraschen, wenn die Schweineversicherungsvereine ebenfalls eine rückläufige Tendenz zu verzeichnen haben und in vielen Städten des Münsterlandes keine mehr vorhanden sind.

4. Viehversicherung a.G. für den Kreis Steinfurt

Obwohl bei diesem Tierversicherungsverein die Tendenz ebenfalls rückläufig ist, da seine Mitglieder den gleichen sozialen Schichten entstammen wie die der örtlichen Versicherungsvereine a.G., sind die Verhältnisse bei ihm doch etwas anders gelagert. Er steht auch heute noch auf sehr gesunden finanziellen Grundlagen und hat noch 450 Mitglieder. Seine etwas stabilere Situation verdankt er nicht zuletzt dem Umstand, dass viele ehemalige Mitglieder aufgelöster Ortsvereine ihr Vieh bei diesem Kreisverein versichern lassen. Aus dieser Quelle wird er auch noch viele Jahre schöpfen können; denn einerseits lösen sich wegen zunehmenden Mitgliederschwundes immer mehr Tierversicherungsvereine auf, andererseits besteht aber bei einigen Mitgliedern solcher Vereine noch ein ausgeprägtes Versicherungsbedürfnis. Sie versichern ihre Tiere dann lieber bei dieser für sie immerhin noch leicht überschaubaren Versicherung in der benachbarten Kreisstadt, als bei einer grossen, ihnen ganz fremden Tierversicherungsgesellschaft.
Diese Viehversicherung a.G. ist sehr gut durchorganisiert, hat in fast allen Dörfern des Kreises ihre Vertrauensleute und führt zudem eine gewissenhafte Schadenursachenaufnahme (s.Anlage 8). Die grosse Bedeutung dieses Kreisvereines ist daraus zu ersehen, dass er 12% des Gesamtpferdebestandes und 0,43% des Gesamtrinderbestandes des Münsterlandes versichert (1964).

5. Schlachtviehversicherung

Die örtliche Schlachtviehversicherung a.G. hat im Münsterland keinerlei Bedeutung: es gibt nur zwei Vereine. Der Geschäftsführer des einen Vereines liess sich trotz mehrmaliger Besuche nicht erreichen, da er Metzger ist und

mehrere Filialen in den umliegenden Dörfern unterhält. Aber auch vom Geschäftsführer einer Unterstützungskasse für Fleischermeister a.G. war nicht allzu viel zu erfahren. Die Metzger und Händler haben sich am Schlachthof zusammengeschlossen und entrichten für jedes Schlachttier eine festgesetzte Prämie (2 - 3% des Tierwertes). Bei tierärztlichen Beanstandungen bei der Fleischuntersuchung oder bei Not- und Krankschlachtung wird eine entsprechende Entschädigung gewährt.
Vorwiegend versichern die Händler und Metzger aufgekauftes Vieh bei einer der grossen Tierversicherungsgesellschaften, wie z.B. dem Landwirtschaftlichen Versicherungsverein Münster, dem Deutschen Bauerndienst oder der Westfälischen Viehverwertung. Gehandhabt wird das meistens in der Weise, dass beim Kauf der Tiere im Übereinkommen mit dem Verkäufer eine Versicherungsprämie erhoben wird.
Eine Schadenursachenstatistik gibt es bei der örtlichen Schlachtviehversicherung nicht. Es konnten nur einige Schadenfälle aus dem Gedächtnis aufgezählt werden. Die grossen Versicherungsvereine und -gesellschaften verlangen dagegen eine genaue Angabe der Schadenursachen.

III. Die Tierversicherungsgesellschaften, besonders in ihrer Bedeutung als Konkurrenz für die örtlichen Tierversicherungsvereine a.G.

Bei den Erhebungen wurden auf die Frage "werden Tiere auch ausserhalb des Ortsvereins versichert?" (s.Anlage 1) folgende Antworten erteilt: In 47 Orten wurden Tiere auch ausserhalb des Ortsvereins versichert, in 5 Orten war es nicht bekannt und in 37 Orten wurde nachdrücklich erklärt, dass niemand im Ort seine Tiere anderswo versichere als im Ortsverein. Die letzte Angabe dürfte ungenau sein; denn diese Auskünfte wurden von den Geschäftsführern oder Vorsitzenden der Versicherungsvereine gegeben und diese stehen, ausser bei der örtlichen Pferdeversicherung, nicht in so engem Kontakt mit den grösseren Bauern, dass sie genau wissen könnten, ob diese

nicht z.B. einige besonders wertvolle Zuchttiere bei einer Versicherungsgesellschaft versichert haben.

Folgende grosse Tierversicherungsvereine a.G. und Versicherungsgesellschaften wurden genannt:

Landwirtschaftl. Vers.Verein a.G. Münster	in	26 Orten
Überregionale örtl. Pferdevers.Vereine a.G.	"	11 Orten
Deutscher Bauerndienst	"	13 Orten
Viehversicherung f.d.Krs. Steinfurt	"	7 Orten
Colonia	"	3 Orten
Gerling-Konzern	"	1 Ort
Westfälische Provinzial-Feuersozietät	"	1 Ort

Die Tierversicherungsgesellschaften sind aber nicht als Konkurrenz der örtlichen Tierversicherungsvereine a.G. zu betrachten. Wie auch der Vorstand des Landwirtschaftlichen Versicherungsvereins a.G., der schon seit 40 Jahren Tiere versichert, in seinem Jubiläumsheft darlegt, hat dieser Verein das örtliche Tierversicherungswesen in der Vergangenheit und in der Gegenwart nie bekämpft, sondern im Gegenteil gefördert. Die Tierversicherungsunternehmen sehen in erster Linie ihre Aufgabe darin, die Lücken in dem an sich sehr engen Netz der örtlichen Tierversicherungsvereine zu schliessen. Sie übernehmen vor allem die Versicherung von sehr wertvollem Zuchtvieh wie Hengsten, Bullen und Ebern, sowie kurzfristige Risiken, z.B. Trächtigkeits-, Transport-, Operations-, Kastrations- und Ausstellungsversicherungen. Die damit verbundenen hohen Risiken könnten die örtlichen Versicherungsvereine nicht eingehen, weil ihr Geschäftsbereich zu eng und ihre Gesamteinnahmen zu gering sind. Andererseits ist die Versicherung der durchschnittlichen Tierbestände naturgemäss für die Tierversicherungsgesellschaften mit einem sehr grossen "subjektiven" Risiko verbunden, welches die Ortsvereine durch die Selbstkontrolle vermindern können.

Die Mitglieder der örtlichen Tierversicherungsvereine ziehen im allgemeinen diese Versicherungsform vor, weil sie so einer Gemeinschaft Gleichgesinnter angehören, engen Kontakt zu allen Mitgliedern und zum Verein haben, den sie ja selbst repräsentieren und in dessen Verwaltung

jeder Gelegenheit zur Mitarbeit hat. Ausserdem vertrauen sie noch immer vielfach dem althergebrachten Leitgedanken der gegenseitigen Hilfeleistung: "Einer für alle, alle für Einen".

Diese enge persönliche Beziehung kann zu den Gesellschaften nicht bestehen und das Verantwortungsgefühl gegenüber der Versicherung geht bei einigen Versicherungsnehmern verloren, so dass betrügerische Manipulationen nicht verhindert werden können.

Ein weiterer Grund, weshalb die kleinen Tierbesitzer ihr Vieh lieber bei den Ortsvereinen versichern als bei den grossen Gesellschaften, ist der, dass die letzteren höhere Versicherungsprämien erheben müssen, weil der grössere Verwaltungsapparat und Geschäftsbereich mehr Kosten verursacht und bei ihnen verständlicherweise niemand ehrenamtlich arbeiten kann, während andererseits die Verwaltungskosten der örtlichen Versicherungen ausserordentlich niedrig sind.

Aus der engen Verbundenheit zu ihrem Versicherungsverein ist zu verstehen, dass nur zwei aller befragten Geschäftsführer und Vorsitzenden einen Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem Kreisverein und nur einer die Bildung einer Dachorganisation befürwortete. Die Geschäftsführer wiesen immer wieder mit Stolz darauf hin, wie billig und solide ihre Vereine arbeiteten.

Die örtlichen Versicherungsvereine und die Tierversicherungsgesellschaften sind also keine konkurrierenden Unternehmen; denn die Versicherungsnehmer der grossen Gesellschaften befinden sich in erster Linie unter den Landwirten der mittleren- und grossbäuerlichen Betriebe, die vor allem einzelne Zuchttiere, aber nicht alle Tiere derselben Tiergattung versichern möchten. Das wäre für sie unwirtschaftlich, da sie den Verlust von Durchschnittstieren ohne grosse finanzielle Belastung aus ihrer eigenen Nachzucht ausgleichen können.

IV. Schadenursachenstatistik der Tierversicherung im Reg.-Bez. Münster

1. Örtliche Pferde-, Rinder- und Schweineversicherungsvereine aG

Wie die Untersuchung ergeben hat, ist die Schadenursachenaufnahme der örtlichen Tierversicherungsvereine, be-

sonders die der Rinder- und Schweineversicherungsvereine, völlig unzureichend. Die tierärztlichen Atteste, die eingesehen werden konnten, waren meist nur noch zufällig vorhanden; denn sie dienen nur der Entlastung des Geschäftsführers in der Jahreshauptversammlung. Infolge dessen werden die Atteste, selbst in den Ortsvereinen, bei denen die Attestierung jedes Schadens Pflicht ist, nach einem Jahr vernichtet. Es konnte bisher leider nicht erreicht werden, dass auch die örtlichen Tierversicherungsvereine a.G. amtlich dazu verpflichtet werden, ihre Schadenursachen, ebenso wie bei den grossen Tierversicherungsgesellschaften, statistisch zu erfassen und an eine Zentrale weiterzuleiten. Die im Abschnitt C. aufgestellte Schadenursachenstatistik gibt einen Überblick über die häufigsten Schadenursachen und liefert dadurch einen Beitrag für eine grössere statistische Sammlung; eine wissenschaftlich exakte Auswertung ist jedoch nur bedingt möglich.

2. Örtliche Pferdeversicherungsvereine a.G. mit erweitertem Geschäftsbereich

Bei den Pferdeversicherungsvereinen, die im Verlaufe der Zeit ihren Geschäftsbereich über den örtlichen Rahmen ausgedehnt haben, wird zwar ebenfalls keine Schadenursachenstatistik geführt. Aber infolge ihres überregionalen Charakters legen sie auf die Festhaltung der Schadenursachen meistens sehr grossen Wert. Sie bewahren diese tierärztlichen Atteste über mehrere Jahre hinweg auf. Hier ist noch statistisches Material vorhanden, dessen Auswertung sich lohnen dürfte.

3. Die Viehversicherung a.G. für den Kreis Steinfurt

Dieser Verein ist der von den örtlichen Tierversicherungsvereinen a.G. am straffsten geführte Verein und der mit den besten Unterlagen zur Aufstellung einer Schadenursachenstatistik. Vorgedruckte Formulare (s. Anlage 8) müssen bei Auf- bzw. Abnahme für jedes verendete oder not- bzw. krankgeschlachtete Tier vom Tierarzt ausgefüllt werden. Für die präventive Tiermedizin könnte die

Auswertung der Schadenakten auch dieses Vereins einen wertvollen Beitrag leisten.

4. Die Tierversicherungsgesellschaften sind in Deutschland verpflichtet, jährlich eine statistische Erfassung (s. Anlage 9) an das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen einzureichen. Nur dadurch konnte seit 10 Jahren wieder eine einheitliche Schadenursachenstatistik in der Tierlebensversicherung von grossem Aussagewert erstellt werden.

Es bedeutet für die Veterinärmedizin einen Verlust, dass ihr bisher der Einblick in die Schadenursachen des gesamten örtlichen Tierversicherungswesens nur in wenigen Fällen ermöglicht wurde.
Eine Art von "Kleiner Schadenursachenstatistik", welche nur die Tierart, die Zahl der Schadenfälle und die entsprechenden Krankheitsbezeichnungen zu enthalten brauchte, wäre keine unzumutbare Belastung für die örtlichen Tierversicherungsvereine. Technisch wäre die Erstellung dieser Form der Schadenursachenstatistik kein schwieriges Problem. Sie könnte dem ohnehin zu erstattenden Jahresbericht oder Zweijahresbericht an die Aufsichtsämter beigefügt werden.
Eine Erfassung sämtlicher in der Tierversicherung entstehender Schadenursachen und deren fachgerechte Auswertung wäre ein bedeutender Fortschritt für die Weiterentwicklung vor allem der präventiven Veterinärmedizin und damit von grossem Nutzen für die Versicherungsnehmer, die Versicherungen und nicht zuletzt für die gesamte Volkswirtschaft.

E. ZUSAMMENFASSUNG

Nach einer gedrängten Übersicht der Geschichte und Bedeutung der örtlichen Tierversicherungsvereine a.G., insbesondere im Reg.-Bez. Münster, und ihrer vielfältigen Beziehungen zur Veterinärmedizin und Landwirtschaft, wird eine Einführung in die speziellen geographischen, klimatischen und geologischen Verhältnisse des Münsterlandes und seiner landwirtschaftlichen Struktur gegeben.

An Hand der von der Abteilung für Versicherungs-Veterinärmedizin, Statistik und Dokumentation ausgearbeiteten Orts- und Vereinsfragebögen wurde 1965 im Reg.-Bez. Münster eine Befragung der örtlichen Tierversicherungsvereine durchgeführt.
Von 180 vorhandenen Vereinen konnten aus verschiedenen Gründen nur bei 133 (74%) Erhebungen angestellt werden. Es handelte sich um 42 (66%) Pferde-, 76 (78%) Rinder-, 13 (87%) Schweineversicherungsvereine, 1 Schlachtviehversicherungsverein und dem Viehversicherungsverein für den Kreis Steinfurt. 1960 betrug der Mitgliederbestand 14480, 1964 nur noch 11326 Mitglieder. Während 1960 noch 22172 Tiere versichert wurden, waren es 1964 nur noch 17263.
Die einschlägigen Paragraphen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die den gesetzlichen Rahmen der örtlichen Versicherungsvereine bilden, werden kurz erläutert.

Die Handhabung der von der Versicherungsaufsichtsbehörde erlassenen Mustersatzung und Versicherungsbedingungen werden erörtert und die in ihrer Analogie bzw. Verschiedenartigkeit sehr aufschlussreichen Sonderregelungen einzelner Vereine charakterisiert und kommentiert.
Dabei wurde besonders auf die Paragraphen eingegangen, die für

a) die Zusammenarbeit mit dem Tierarzt
b) den Tierschutz
c) eine Schadenursachenstatistik wichtig sind.

Es ist festzustellen, dass bei den Vereinen keine Statistik über Schadenursachen geführt und von den Behörden

auch nicht gefordert wird.
Deshalb konnte eine mit den Anforderungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen übereinstimmende Schadenursachenstatistik nicht angefertigt werden. Erschwerend kam hinzu, dass viele tierärztliche Atteste und Rechnungen nichts über die Schadenursache aussagten.

Trotzdem vermittelt die Zusammenstellung der gefundenen Schadenursachen aus 5 Jahren (1960 - 1964) ein Bild der Schwerpunkte:

Bei den Pferdeversicherungsvereinen:

1. Krankheiten der Bewegungsorgane (40,65%)
2. Krankheiten der Verdauungsorgane (17,87%)
3. Krankheiten der Atmungsorgane (13,01%)
4. Altersschwäche (10,03%)

Bei den Rinderversicherungsvereinen:

1. Krankheiten der Verdauungsorgane (31,29%)
2. Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane und des Euters, einschliesslich Geburtsschäden (25,35%)
3. Krankheiten des Nervensystems (12,76%)

Bei den Schweineversicherungsvereinen konnte keine Statistik aufgestellt werden, weil nur sehr wenige Atteste bzw. Rechnungen vorlagen und fast alle Schadenursachen aus dem Gedächtnis wiedergegeben wurden: Tuberkulose, akute und chronische Lungenentzündung, Rotlauf und Backsteinblattern.

In der Schlussbetrachtung wird versucht, ein möglichst umfassendes Bild der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der örtlichen Tierversicherungsvereine und ihrer Mitglieder zu zeichnen. Infolge der steten Umwandlung der Industrie und Landwirtschaft seit der Jahrhundertwende befindet sich das Ortsviehversicherungswesen in einer rückläufigen Bewegung.

Die Verdrängung des Kaltblutpferdes durch den Traktor ist eine wirtschaftliche Notwendigkeit, wenn der Landwirt konkurrenzfähig bleiben will. Die ländlichen Reitervereine spielen zwar eine bedeutende Rolle im Münster-

land; ihre Pferde werden aber zumeist nicht bei den örtlichen Pferdevereinen versichert.

Die Landwirte der grösseren Betriebe versichern ihre Kühe im allgemeinen nicht, da ihr grosser Viehbestand eine Art "Selbstversicherung" darstellt. Die Mitglieder der Rinderversicherungsvereine rekrutieren sich vorwiegend aus den Kleinbetrieben. Diese Neben- und Zuerwerbsbetriebe entwickeln sich infolge der allgemeinen Umstruktuierung der landwirtschaftlichen Betriebe entweder zu mittelbäuerlichen oder aber zu echten Feierabendbetrieben. Mit der Verringerung dieser Betriebsgrössen geht auch die Zahl der Vereine zurück. Die jüngere Generation will entweder einen richtigen Hof bewirtschaften oder aber überhaupt nichts mehr mit der Land- bzw. Viehwirtschaft zu tun haben.
Die Verhältnisse bei den Schweineversicherungsvereinen liegen ähnlich wie bei den Rinderversicherungsvereinen. Ihre Mitglieder sind ebenfalls in erster Linie Arbeitnehmer, die der Landwirtschaft entstammen und teilweise Handwerker. Die sozialen Verhältnisse haben sich ausserdem derart verbessert, dass die Haltung von ein bis zwei Schweinen kein notwendiger sozialer Sicherheitsfaktor mehr ist.

Eine Konkurrenz zwischen Tierversicherungsgesellschaften und Ortsvereinen gibt es im Grunde nicht. Die Gesellschaften versichern in erster Linie wertvolle einzelne Zuchttiere und kurzfristige Sondergefahren (Kastration, Trächtigkeit, Transport usw.). Die Ortsvereine können wegen des zu hohen Risikos diesen Schutz nicht bieten oder doch nur begrenzt. Sie beschränken sich deshalb fast ausschliesslich auf die Versicherung kleiner Bestände. Der genossenschaftliche Charakter der Tierversicherungsvereine und das damit verbundene Vertrauen der Mitglieder untereinander und die besondere Kontrollmöglichkeit besitzt noch immer eine grosse Bedeutung.

Abschliessend ist zur Problematik der Erstellung einer Schadenursachenstatistik festzustellen, dass viele Vereine ohne weiteres dazu in der Lage wären, weil sie

Attestzwang haben und somit alle Schadenursachen belegt sind. Eine Meldung von Schadenursachen an die Aufsichtsbehörde wird jedoch nicht verlangt.

Es ist deshalb erneut die Forderung zu erheben, dass die vielfältigen Schadenursachen in den Ortsvereinen wenigstens in Form einer "Kleinen Schadenursachenstatistik" erfasst und fachgerecht ausgewertet werden sollten.

Verzeichnis der Tabellen und Schaubilder

Tabelle 1 : Stand des örtlichen Viehversicherungswesens im Reg.-Bez. Münster am 2.12.1912
Tabelle 2 : Einwohnerzahl und Fläche des Reg.-Bez. Münster
Tabelle 3 : Klimatische Verhältnisse
Tabelle 4 : Aufteilung der Gesamtwirtschaftsfläche
Tabelle 5 : Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft
Tabelle 6 : Übersicht über die Aufteilung der LN nach Kultur- und Nutzungsarten
Tabelle 7 : Übersicht über die Bodennutzung auf Ackerland nach Fruchtarten
Tabelle 8 : Anzahl der vorhandenen Tierversicherungsvereine a.G.
Tabelle 9 : Anzahl der untersuchten örtlichen Tierversicherungsvereine a.G.
Tabelle 10 : Anzahl der zwischen 1950 und 1965 aufgelösten Tierversicherungsvereine a.G.
Tabelle 11 : Übersicht über die Zahl der Schadenfälle sowie die Höhe der Entschädigungssummen und Schlachterlöse
Tabelle 12 : Versicherungssummen
Tabelle 13 : Zusammenfassung der durch Atteste belegten Schadenursachen

Schaubild 1 : Der Regierungsbezirk Münster
Schaubild 2 : Klimabezirke
Schaubild 3 : Agrarräumliche Gliederung
Schaubild 4 : Geologische Verhältnisse
Schaubild 5 : Anteil der einzelnen Krankheitsgruppen an der Gesamtzahl der Schadenfälle (1960-1964)

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 : Ortsbogen
Anlage 2 : Vereinsbogen
Anlage 3 : Jahresbericht
Anlage 4 : Satzung
Anlage 5 : Versicherungsbedingungen
Anlage 6 : Abrechnungs- und Schadenursachenformular der Rhein-Main-Rückversicherungsgesellschaft
Anlage 7 : Krankenscheine
Anlage 8 : Krankheits- und Sektionsbericht des Viehversicherungsvereins für den Kreis Steinfurt
Anlage 9 : Schadenursachenstatistikformular der Tierversicherungsgesellschaften (BAV-Formular)
Anlage 10a: Relative Zunahme bzw. Abnahme der Betriebe in den einzelnen Grössenklassen (1949=100)
Anlage 10b: Relative Zunahme bzw. Abnahme der LN in den einzelnen Grössenklassen (1949=100)

LITERATURVERZEICHNIS

1. ARNDT,H.G. Die örtliche Tierversicherung im Regierungsbezirk Kassel. Berlin F.U.,Vet.-med.Diss.(1960)
2. AUTSCHBACH,P. Soziale Sicherung auf dem Lande. Zschr.Agrarpolitik u.Landwirtsch. Sonderheft 166(1957)
3. BEINZGER,W. Genossenschaftliche Tierversicherung. Zschr.genoss.Tierversich.1,3(1929)
4. BEINZGER,W. Alte Fragen im neuen Jahr. Zschr.genoss.Tierversich. 2,2(1930)
5. BEINZGER,W.(a) Zum Geleit Zschr.Tierversich. 5,1(1937)
6. BEINZGER,W.(b) Der Bauer und seine Versicherungsunternehmungen. Die Notwendigkeit einer Rückversicherung. Zschr.Tierversich. 5,145(1937)
7. BEINZGER,W. Genossenschaftliche Tiervers.im Kriege Zschr.Tierversich. 7,3(1939)
8. BEINZGER, W. Haben die örtlichen Tierversicherungsvereine eine Rückversicherung notwendig? Zschr.Tierversich. 9,101(1941)
9. BEINZGER,W. u. SCHÖNE,H. Tierschutz und Tierversicherung. Zschr.Tierversich. 7,17(1939)
10. BUCHENBERGER,A. Die Tierversicherung durch kleine Vereinigungen in Baden. Zschr.Tierversich. 6,180(1938)
11. BURBERG,P.H. Wirtschaftliche und soziale Entwicklungstendenzen in Gesindebetrieben. (Bonn 1962.Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie,H.137)
12. BUSCH,W. Das Gefüge der westfälischen Landwirtschaft. Aschendorff, Münster (1939)
13. DEUTSCHER WETTERDIENST Klimaatlas von Nordrhein-Westfalen. Selbstverl.,Offenbach/Main(1960)
14. DITT, H. Struktur und Wandel westfälischer Agrarlandschaften. Aschendorff, Münster(1965)

15. EHRLICH,H. Die Viehversicherung im Deutschen Reiche und ihre geschichtliche Entwicklung. Schäfer & Schönfelder,Leipzig(1901)

16. ELLINGER,R.(a) Materialien für die Neubearbeitung des deutschen Tierversicherungsgesetzes. Dtsch.tierärztl.Wschr.43,822(1935)

17. ELLINGER,R.(b) Tierversicherungsgeschichte, ein dankbares Dissertationsgebiet. Dtsch.tierärztl.Wschr.43,790(1935)

18. ELLINGER,R.(c) Versicherungstiermedizin in neuzeitlicher Beleuchtung. Dtsch.Tierärztebl. 2,63(1935)

19. ELLINGER,R. Die Ethik der Versicherungstiermedizin mit besonderer Berücksichtigung der Psychologie der Tierärzte. Dtsch.Tierärztebl. 3,345(1936)

20. FRATZSCHER,A. Die örtliche Viehversicherung im Königreich Preussen. (Berlin 1914.Veröffentlichungen des Preussischen Landes-Ökonomie Kollegiums,H.14)

21. HINK,A. Versicherung der Haustierbestände gegen die durch Umstehen oder Notschlachtung der Tiere verursachten Verluste. Berl.tierärztl.Wschr.22,257(1893)

22. HUSCHKE-LEHESTEN Die Verwertung anfallender Tiere. Zschr.genoss.Tierversich.1,6(1929)

23. KAHNERT,B. Versicherungswirtschaft in Theorie und Praxis. Zschr.Tierversich. 1064(1942)

24. KAHNERT,B. Der Versicherungsschutz in der Tierlebens- und Tiertransportversicherung. Versicherungsarchiv,Wien,S.119(1942/43)

25. KAHNERT,B. Tierversicherung und Versicherungsveterinärmedizin. Berlin,Vet.-med.Habil.-Schrift (1943)

26. KOPP,P. Der Kreistierarzt in seinen Beziehungen zur Tierversicherung. in: Der preussische Kreistierarzt. Bd.4,S.379 Marcus,Berlin(1905)

27. LANDWIRTSCHAFTLICHER VERSICHERUNGSVEREIN a.G. MÜNSTER — Geschäftsbericht und Rechnungsabschluss 1964
Eigenverl., Münster (1965)

28. LANDWIRTSCHAFTLICHER VERSICHERUNGSVEREIN a.G. MÜNSTER — 55 Jahre Haftpflichtversicherungsverein, 25 Jahre Viehversicherungsverein
Eigenverl.,Münster(1952)

29. LANGSDORFF,K.v. — Über die Viehversicherungen.
Referat auf der 7. Plenarversammlung des Deutschen Veterinärrathes in Berlin(1893)
Berl.tierärztl.Wschr.22,267(1893)

30. MAIER,A. — Badischer Viehversicherungsverband, Jahresbericht für 1899.
Berl.tierärztl.Wschr.S.618(1900)

31. MAIER,A. — Badischer Viehversicherungsverband, Jahresbericht für 1907.
Dtsch.landw.Tierzucht 12,391(1908)

32. MARTENS,G. — Die Tierarztfrage in der Tierversicherung.
Neumann's Zschr.Versich.wes.52,1364(1929)

33. NEUMANN,C. — Die deutsche Versicherungsliteratur des 18. Jahrhunderts;Viehversicherung.
Zschr.Versich.wes. 26,357(1910)

34. NUSSHAG,W. — Hygiene der Haustiere.
Hirzel, Leipzig,S.85(1954)

35. PATZSCHKE — Der Schadenfall und die Schadenverpflichtung genossenschaftlicher Tierversicherungsvereine.
Zschr.genoss.Tierversich.1,29(1929)

36. PITZ,E. — Über Viehlebensversicherungen unter bes. Berücks. des Viehversicherungsvereins des Rhein- und Maingaus,zugleich ein Beitrag zur Kenntnis der Vorteile der örtlichen Tierversicherungen im weiteren Sinne.
Zschr.Fleisch-Milchhyg.35,33(1925)

37. PRÖLSS,E.R. — Versicherungsaufsichtsgesetz
Beck,München u.Berlin(1957)

38. RAEBIGER,H. — Zur Lage der Viehversicherung im Deutschen Reiche.
Zschr.Fleisch-Milchhyg.12,65(1902)

39. SCHEFER — Welche gesetzliche Bestimmungen sind bei der Errichtung von kleineren Tierversicherungsvereinen zu beachten? Zschr.genoss.Tierversich.1,169(1929)

40. SCHLICHTE,R. — Zu der Frage über den Haftumfang in der Pferdelebensversicherung. Zschr.Tierversich.10,73(1942)

41. SCHLICHTE,R. — Tierarzt und Tierversicherung. Dtsch.Tierärztebl. 11,47(1944)

42. SCHÖNHERR,S. — Die Organisation der deutschen Tierversicherung. Berl.Münch.tierärztl.Wschr.70,452(1957)

43. SCHÖNHERR,S.(a) — Wiederaufnahme der Schadenursachenstatistik in die Tierlebensversicherung. Berl.Münch.tierärztl.Wschr.71,270(1958)

44. SCHÖNHERR,S.(b) — Die Bedeutung der Tierversicherung für den Tierschutz. Berl.Münch.tierärztl.Wschr.71,333(1958)

45. SCHMIDT,H.W. — Das wirtschaftliche Gefüge der genossenschaftlichen Viehversicherung. Zschr.genoss.Tierversich.2,145(1930)

46. STATISTISCHES BUNDESAMT (a) — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen 1960,H.133 Selbstverl., Düsseldorf (1961)

47. STATISTISCHES BUNDESAMT (b) — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen.Sonderreihe Volkszählung.H.2b Selbstverl.,Düsseldorf(1961)

48. STATISTISCHES BUNDESAMT (c) — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen.Sonderreihe Volkszählung.H.3b Selbstverl.,Düsseldorf(1961)

49. STATISTISCHES BUNDESAMT — Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes des Landes Nordrhein-Westfalen Viehbestände am 3.12.64

50. STATISTISCHES BUNDESAMT — Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes des Landes Nordrhein-Westfalen.Viehbestände am 3.12.65 Selbstverl.,Düsseldorf(1966)

51. STATISTISCHES BUNDESAMT — Statistisches Jahrbuch v.Nordrh.-Westf. Selbstverl.Düsseldorf(1950)

52. STATISTISCHES BUNDESAMT — Statistisches Jahrbuch von Nordrh.-Westf. Selbstverl.,Düsseldorf(1960)

Anlage 1

Land: Reg.Bez.: Kat.Nr.:

Kreis: Ort: Datum:

Schadenursachenstatistik für kleine Tierversicherungsvereine

Berichtszeit von . . . . . bis . . . . . .

Ortsbogen

1. Vorhandene Tierversicherungsvereine:
2. Namen der Tierversicherungsvereine:

3. Waren früher noch andere Tierversicherungsvereine vorhanden:
   Namen:

4. Sind Neugründungen oder Auflösungen geplant:

5. Werden Tiere auch außerhalb des Ortsvereins versichert:
   Wo:

6. Sind noch Unterlagen von früheren Tierversicherungsvereinen vorhanden:
   Wo:

7. Regelung der Schlachttierversicherung:

8. Vermutete Entwicklung:

1. Größe der Gemeinde:
2. Vorherrschende Betriebsform:
3. Durchschnittliche Betriebsgröße:
4. . . . . .
5. . . . . .

	Pferd	Rind	Schwein	Schaf	Ziege
III. 1. Zahl der Tiere insges.:					
2. Rassen (Schläge):					
3. Wieviel Tiere pro Betrieb Ø :					

4. Weideverhältnisse (Umfang, Dauer, Einzel- oder Gemeinschaftsweide):

5. Tierzüchterische Situation:

6. Verwendungsart der Tiere (z.B. Zucht-, Zug- u.a.):

7. Stallverhältnisse:

8. Tuberkulose, Brucellose:

IV. 1. Höhe ü. Meeresspiegel:

2. Bodenverhältnisse:

3. Klimacharakteristik:

4. Niederschläge:

5. Vegetationszeiten:

6. . . . . .

V. Bemerkungen:

VI. Auskünfte erteilt durch:

Vorhandene Quellen:

Anlage 2

Land: Reg.Bez.: Kat.Nr.:

Kreis: Ort: Datum:

Schadenursachenstatistik für kleine Tierversicherungsvereine

Berichtszeit vom ..... bis .....

V e r e i n s b o g e n

Name und Anschrift des Vereins:

Name und Anschrift des Vorsitzenden
oder Geschäftsführers:

1. Mitgliederbestand (Tendenz?):

2. Versicherungsbeiträge (Tendenz?):

3. Versicherungsarten:

4.

Tierart	Zahl d. Tiere insges.	Zahl d. vers. Tiere	% von 2	Vers. Summe DM	Entschädigung Anz.	% v.3.	DM	Erlös aus verw. Tieren DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Pferd								
Rind								
Schwein								
Summe								

5. a) Vereinsvermögen:
   b) Rücklagen:
   c) Rückversicherung - Wo:
   Höhe:

	entschädigte Tiere	erhaltene Tiere
6. Tierarztkosten:		
Behandlung		
Arzneimittel u. Impfung		
Amtstierarzt		

7. Zusammenarbeit mit dem Tierarzt:
   " " " Amtstierarzt:

8. In welcher Form werden die Schadenursachen festgehalten:

   Werden sie statistisch ausgewertet:

   Von wem:

9. Sind noch einschlägige Unterlagen aus früherer Zeit vorhanden:

   Wo:

10. a) Könnte das große BAV-Formular richtig ausgefüllt werden:

    b) Könnte das früher gebräuchliche Formular richtig ausgefüllt werden:

    c) Andere Vorschläge für die Erfassung der Schadenursachen:

11. Wird derzeitige Organisation als selbständiger Ortsverein oder Zusammenschluß zu Kreisvereinen für zweckmäßiger gehalten:

12. Wird Bildung einer Dachorganisation auf Landesebene und Bundesebene für notwendig erachtet

13. Bemerkungen:

14. Auskünfte erteilt durch:

    Vorhandene Quellen:

Bei den einzelnen Entschädigungsfällen ist auf Sonderblättern so genau wie möglich zu erfassen:

Alter des Tieres	Rasse des Tieres
Art der Erkrankung	Einzelheiten zum Krankheitsverlauf

Land:

Reg.-Bezirk:

Kreis:

Jahresbericht

de

in .....
(hier ist die genaue Anschrift einzusetzen)

für das Geschäftsjahr vom ..... bis .....

Vorschriften

für die Rechnungslegung der unter Landesaufsicht stehenden kleineren

Tierversicherungsvereine

im Sinne von § 53 Versicherungsaufsichtsgesetz mit einfachen Vermögensanlagen[1])

Der Vorstand des Versicherungsvereins hat unverzüglich nach Schluß des Geschäftsjahres den Jahresbericht unter Benutzung dieses Vordruckes aufzustellen und innerhalb der in der Satzung vorgeschriebenen Frist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen — vom Tage der Mitgliederversammlung an gerechnet — hat der Vorstand zwei Ausfertigungen dieses Jahresberichtes der Aufsichtsbehörde eigenhändig unterschrieben einzureichen. Gleichzeitig ist eine vom Vorstand bescheinigte Abschrift der Niederschrift über die Mitgliederversammlung beizufügen, aus der ersichtlich ist, ob die Mitgliederversammlung nach den Vorschriften der Satzung ordnungsgemäß einberufen und beschlußfähig war, ob der Jahresabschluß genehmigt und ob dem Vorstand Entlastung erteilt worden ist.

Enthält die Niederschrift über die Mitgliederversammlung, in der die Entlastung erteilt worden ist, noch andere Verhandlungspunkte, insbesondere Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder sonstige durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigende Beschlüsse, so ist die Genehmigung mit einem besonderen Anschreiben zu beantragen und diesem eine Zweitschrift der Niederschrift beizufügen.

[1]) Dieser Vordruck kann nur von Vereinen benutzt werden, deren Vermögen — abgesehen von Ausgleichsforderungen — ausschließlich aus Barbestand, Postscheck-, Sparkassen- und Bankguthaben besteht. Andernfalls ist der Vordruck Nr. T 100 zu verwenden.

I. Einnahmen und Ausgaben

Es sind nur solche Einnahmen und Ausgaben zu erfassen, die im Geschäftsjahr tatsächlich zugeflossen bzw. geleistet worden sind.
Unter den Einnahmen und Ausgaben sind jedoch **nicht** aufzuführen: Einzahlungen bzw. Abhebungen des **Vereins** bei Postscheck-, Sparkassen- und Bankkonten.

A. Einnahmen	DM	DM
1. Versicherungsbeiträge		
a) Vorbeiträge für das Geschäftsjahr		
b) Nachschußbeiträge		
c) Umlagen		
d) bezahlte Rückstände aus Vorjahren		
2. Eintrittsgelder, Einzugs- und Mahngebühren sowie sonstige Nebenleistungen der Mitglieder		
3. Vermögenserträge (Zinsen)		
4. Zahlungen des Rückversicherers		
a) für eingetretene Versicherungsfälle		
b) sonstige Zahlungen		
5. Sonstige Einnahmen [1])		
Summe		

B. Ausgaben	DM	DM
1. Zahlungen für Versicherungsfälle [2])		
2. Tierarzt- und Behandlungskosten		
3. Rückversicherungsbeiträge		
4. Verwaltungskosten		
a) persönliche (davon Kosten des Beitragseinzugs DM .....)		
b) sächliche		
5. Steuern		
a) Versicherungssteuer		
b) sonstige Steuern		
6. Sonstige Ausgaben		
Summe		

Summe der Einnahmen		DM .....
zuzgl. Geldmittelbestände am Schluß des Vorjahres (Posten II. A. 1. und 2. des Jahresberichts für das Vorjahr)		
Kassenbestand	DM	
Postscheck-, Sparkassen- und Bankguthaben	DM	DM .....
		DM .....
abzgl. Summe der Ausgaben		DM .....
Geldmittelbestände am Schluß des Geschäftsjahres (Summe der Posten II. A. 1. und 2.)		DM .....

[1]) Hier sind auch einzusetzen: Versicherungssteuer, sofern sie getrennt erhoben wird, und erhaltene Tilgungsbeträge auf Ausgleichsforderungen.
Der Erlös aus verwerteten Tieren ist grundsätzlich weder unter Einnahmen noch unter Ausgaben zu erfassen. Ist jedoch der Ausweis des Erlöses erforderlich, weil die Verwertung für Rechnung des Vereins geschieht, so ist er unter der Position „Sonstige Einnahmen" getrennt vorzunehmen.

[2]) Einschließlich Schadenermittlungskosten.

II. Vermögensübersicht zum Schluß des Geschäftsjahres

A. Vermögenswerte	DM
1. Kassenbestand	
2. Postscheck-, Sparkassen- und Bankguthaben	
3. Einnahmerückstände	
4. Sonstige Vermögenswerte (z. B. Ausgleichsforderungen, Inventar, Forderungen an den Rückversicherer usw.)	
Summe	

B. Verpflichtungen und Rücklagen	DM	DM
1. Rückstellungen		
a) Rückstellung für schwebende Versicherungsfälle (einschließlich Anteil des Rückversicherers)		
b) Rückstellung für satzungsmäßige Beitragsrückerstattung an die Mitglieder		
c) Sonstige Rückstellungen		
2. Aufgenommene Darlehen		
3. Sonstige Verpflichtungen		
a)		
b)		
4. Verlustrücklage (Sicherheitsrücklage)[1]		
Summe		

C. Vermögensvergleich

Summe der Vermögenswerte (II. A. 1.—4.)	DM
abzgl. Summe der Verpflichtungen (II. B. 1.—4.)	DM
Mithin ergibt sich ein Gewinn / Verlust[2] von	DM
Vorgesehene / Beschlossene Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung[2]:	
Der Gewinn / Verlust wird wie folgt verwendet / gedeckt[2]:	
Zuführung zur / Entnahme aus der Verlustrücklage (Sicherheitsrücklage)[2]	DM
Zuführung zur Rückstellung für satzungsmäßige Beitragsrückerstattung an die Mitglieder	DM
Zuführung zur	DM
Summe	DM

III. Nachweis über die Bewegung der Verlustrücklage

(Sicherheitsrücklage)

1. Gemäß § ..... der Satzung soll die Mindesthöhe der Verlustrücklage (Sicherheitsrücklage) einschl. Schwankungsrückstellung betragen		DM
2. Bestand am Schluß des Vorjahres (wie II. B. 4. oben)	DM	
3. Zugeführt wurden	DM	
Summe	DM	
4. Entnommen wurden	DM	
5. Höhe der Verlustrücklage am Schluß des Geschäftsjahres (im Jahresbericht des Folgejahres unter II. B. 4. einstellen)	DM	DM
6. Demnach Mehrbetrag / Minderbetrag[2]		DM

[1]) Hier ist einzustellen der Betrag unter III. Ziffer 5. aus dem Jahresbericht des Vorjahres.
[2]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

IV. Erläuterungen

(entfällt)

V. Angaben über den Mitglieder- und Versicherungsbestand

1. Betriebene Versicherungsarten[1]): .....

2. Mitgliederbestand am Ende des Vorjahres ..... Mitglieder

   Abgang im Geschäftsjahr ..... Mitglieder

   Zugang im Geschäftsjahr ..... Mitglieder

   Mitgliederbestand am Ende des Geschäftsjahres ..... Mitglieder.

3. Es waren in der **Tierlebensversicherung** versichert:

Tierart	Anzahl der Tiere am Ende des		Gesamtversicherungssumme am Ende des	
	Vorjahres	Geschäftsjahres	Vorjahres	Geschäftsjahres
	Stück	Stück	DM	DM
a) Pferde				
b) Rindvieh				
c) Schweine				
d) sonstige Tiere				
Summe				

4. Es waren in der **Schlachttierversicherung** versichert:
   a) im Vorjahr ..... Stück,
   b) im Geschäftsjahr ..... Stück.

5. Aufteilung des Geschäftsergebnisses nach Rechnungsklassen.
   Nur für Tierversicherungsvereine, die satzungsgemäß mehrere Rechnungsklassen zu bilden haben.

Rechnungsklasse	Beitragseinnahme insgesamt	davon Zahlungen an den Rückversicherer	Versicherungsleistungen		Tierarzt- und Behandlungskosten
			insgesamt	darunter Leistungen des Rückversicherers	
	DM	DM	DM	DM	DM
a) Pferde-Lebensversicherung					
b) Rindvieh-Lebensversicherung					
c) Schweine-Lebensversicherung					
d)					
Summe					

VI. Bescheinigung des Vorstandes und der Kassenprüfer

Der Jahresbericht wurde auf Grund der Bücher und sonstigen Unterlagen erstellt. In der Vermögensübersicht sind alle Vermögenswerte, Verpflichtungen und Rücklagen enthalten. Das Vereinsvermögen ist satzungsgemäß angelegt.

..... (Ort), den ..... (Datum) 19.....

..... (Unterschrift des Vorstandes) ..... (Unterschrift der Kassenprüfer)

VII. Behördlicher Prüfungsvermerk

Der Jahresabschluß wurde auf seine rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Büchern des Versicherungsvereins geprüft. Das Vereinsvermögen ist satzungsgemäß angelegt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben — Beanstandungen siehe Begleitbericht.[2])

....., den ..... 19..... **Die Aufsichtsbehörde**

(Siegel)

.....

[1]) Hier sind z. B. anzugeben: Tierlebensversicherung, Schlachttierversicherung sowie ggf. die die allgemeine Tierlebensversicherung der Mitglieder erweiternden zusätzlichen kurzfristigen Versicherungen (Leibesfrucht-, Operations-, Ausstellungsversicherung usw.).
[2]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 4

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen .....

.....

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

2. Zweck des Vereins ist die Versicherung seiner Mitglieder gegen Verluste in ihren Pferde- [Rindvieh-, Schweine- usw.] Beständen.

[3. Die Versicherung jeder Tiergattung wird in einer besonderen Rechnungsklasse betrieben.]

4. Der Versicherung liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) des Vereins zugrunde.

§ 2
Rechtsstellung des Vereins

1. Der Verein ist ein kleinerer Verein im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 in der Fassung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 19. November 1937 und untersteht der Aufsicht der Versicherungsaufsichtsbehörde.

2. Versicherungen gegen festes Entgelt, ohne daß der Versicherungsnehmer Mitglied des Vereins wird, dürfen nicht übernommen werden.

§ 3
Sitz und Geschäftsgebiet

1. Der Verein hat seinen Sitz in .....

2. Sein Geschäftsgebiet umfaßt die Gemeinde(n) [die Stadt, den Kreis] .....

§ 4
Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr läuft vom .....

bis zum .....

2. Die Bekanntmachungen des Vereins werden durch

..... veröffentlicht.

II. Mitgliedschaft

§ 5
Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Tierhalter werden, der im Geschäftsgebiet des Vereins versicherungsfähige Tiere hält.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
Bei der Aufnahme ist dem Mitglied ein Stück der Satzung nebst AVB gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

3. Tierhalter, deren Tiere nach Ansicht des Vorstandes hinsichtlich Pflege oder Unterbringung vernachlässigt sind [oder aus sonstigen Gründen ein wesentlich erhöhtes Wagnis mit sich bringen — das gilt insbesondere für Fuhrbetriebe und gewerbsmäßige Viehhändler —], können nicht aufgenommen werden.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluß des Versicherungsvertrages und der Aushändigung des Versicherungsscheins (Mitgliedscheins)

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
   a) durch Austritt aus dem Verein oder Kündigung durch den Vorstand; der Austritt und die Kündigung sind nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und müssen mindestens 1 Monat vorher gegenüber dem Vorstand bzw. dem Mitglied schriftlich erklärt werden,
   b) bei Aufgabe der Tierhaltung innerhalb des Vereinsgebietes, es sei denn, daß das Mitglied nur vorübergehend keine Tiere der versicherten Gattung hält,
   c) durch Ausschluß, insbesondere in den Fällen des § 12 a, d, e und f der AVB, ferner, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben für die Schadensfeststellung gemacht hat (§ 12 c AVB).

   Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch das Versicherungsverhältnis.

2. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, der den Betroffenen schriftlich unter Angabe der Ausschlußgründe zu benachrichtigen hat. Ein Ausschluß mit rückwirkender Kraft ist unzulässig. Gegen den Ausschluß steht dem Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen nach Empfang des Ausschlußbescheides Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Wird die Entscheidung des Vorstandes aufgehoben, so treten die Mitgliedschaft und das Versicherungsverhältnis rückwirkend wieder in Kraft.

3. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat — auch in den Fällen des § 7 — keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein — einschließlich einer Nachschußpflicht aus dem Geschäftsjahr, in das der Austritt oder Ausschluß fällt — bleiben jedoch bestehen.

§ 7

Übergang der zum Inventar eines Grundstücks gehörenden Tiere und Übergang im Todesfall

1. Geht das Eigentum an dem Inventar eines Grundstücks mit dem Eigentum oder dem Besitz des Grundstücks von einem Mitglied des Vereins auf einen anderen über, so tritt dieser in die aus dem Versicherungsverhältnis und dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein.

2. Stirbt ein Mitglied, so gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis und dem Mitgliedschaftsverhältnis auf dessen Erben über.

3. Der Vorstand ist berechtigt, dem Übernehmenden bzw. dem Erben das Versicherungsverhältnis mit dem Mitgliedschaftsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Vorstand es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in dem er von dem Übergang bzw. dem Erbfall Kenntnis erlangt.

4. Auch der Übernehmende bzw. der Erbe ist berechtigt das Versicherungsverhältnis mit dem Mitgliedschaftsverhältnis zu kündigen. Die Kündigung kann nur schriftlich und nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang bzw. Erbfall ausgeübt wird. Hatte der Übernehmende bzw. der Erbe von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in dem der Übernehmende bzw. der Erbe von der Versicherung Kenntnis erlangt.

III. Verfassung und Geschäftsführung

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand,

b) die Mitgliederversammlung.

a) Vorstand

§ 9

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Rechnungsführer, deren Stellvertretern und höchstens ..... Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von .... Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen in seinem Namen ausgestellt und vom Vorsitzenden und dem Rechnungsführer oder deren Stellvertretern unterschrieben sein.
4. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. § 13 Ziff. 2 gilt entsprechend.
5. Die Vorstandsmitglieder [mit Ausnahme des Rechnungsführers] verwalten ihr Amt unentgeltlich; bare Auslagen im Interesse des Vereins werden ihnen jedoch vergütet. [Der Rechnungsführer erhält eine Vergütung, die jährlich im voraus von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.]

§ 10

1. Dem Vorstand liegt die laufende Geschäftsführung ob, insbesondere
   a) die Buchführung und Kassenverwaltung,
   b) die Festsetzung des Eintrittsgeldes, der Beiträge, der Nachschüsse, der Höchstversicherungssummen und der Umschreibegebühr [die Festsetzung des Eintrittsgeldes, des Umlagebeitrages, der Höchstversicherungssummen und der Umschreibegebühr],
   c) die Prüfung der Entschädigungsansprüche und Feststellung der Entschädigungen,
   d) die Einberufung der Mitgliederversammlungen,
   e) die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern,
   f) die Aufnahme von Tieren in die Versicherung,
   g) die Anlegung von Geldern.
2. Zahlungen aus der Vereinskasse dürfen nur der Rechnungsführer und der Vorsitzende, im Behinderungsfalle deren Stellvertreter, gemeinsam anweisen.

b) Mitgliederversammlung

§ 11

1. Alle nicht vom Vorstand zu erledigenden Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung geregelt. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Vertretung von Mitgliedern ist nicht gestattet, jedoch können Ehefrauen ohne Vollmacht durch ihre Ehemänner, nicht verheiratete weibliche volljährige Mitglieder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten werden. Für Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte können nur deren gesetzliche Vertreter teilnehmen und abstimmen.
4. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, solange ein Anspruch auf Versicherungsschutz wegen Zahlungsverzuges nicht besteht (§ 8 AVB) oder wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 12

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Laufe der ersten vier Monate des Geschäftsjahres (§ 4 Ziff. 1) statt.
2. Tag, Stunde, Versammlungsort sowie die Gegenstände über die Beschluß gefaßt werden soll, sind mindestens eine Woche vorher in der vorgeschriebenen Form (§ 4 Ziff. 2) bekanntzumachen.

§ 13

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter, in Abwesenheit oder Behinderung beider das an Jahren älteste der übrigen Vorstandsmitglieder.
2. Über die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung enthalten und die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse angeben. Die Niederschriften sind zu einem Niederschriftenbuch zu vereinigen.

§ 14

1. Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung Bericht über die Geschäftslage des Vereins und legt den Rechnungsabschluß des letzten Geschäftsjahres zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vor.
2. Die Versammlung nimmt die erforderlichen Wahlen vor und beschließt über die sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände.
3. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit oder sonstige Erfordernisse vorgeschrieben sind; Stimmenenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet jedoch im Falle der Stimmengleichheit das Los.

§ 15

Anträge einzelner Mitglieder, die der Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung unterbreitet werden sollen, sind so frühzeitig bei dem Vorsitzenden schriftlich anzumelden, daß sie noch rechtzeitig (§ 12 Ziff. 2) bekanntgemacht werden können. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung ein Beschluß nur dann gefaßt werden, wenn sich gegen die Beschlußfassung kein Widerspruch erhebt. Dagegen können Anträge, die Änderungen der Satzung oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Jahresabschlüsse, eine Fusion, die Übertragung des Versicherungsbestandes oder die Auflösung des Vereins betreffen, nur nach rechtzeitiger Bekanntgabe gemäß § 12 Ziff. 2 verhandelt werden.

§ 16

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenigsten . . . . v. H. der Mitglieder dies bei ihm beantragen. Wird eine derartig beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand nicht binnen zwei Wochen berufen, so kann die Aufsichtsbehörde ein Mitglied oder mehrere Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung ermächtigen und den Vorsitzenden für die Mitgliederversammlung bestellen. Auf diese Ermächtigung muß bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.
2. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

[Vertrauensmänner

§ 17

1. Zur Unterstützung des Vorstandes werden alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung aus den Vereinsmitgliedern die erforderlichen Vertrauensmänner gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Dabei sind die räumlichen Bezirke, für die die einzelnen Vertrauensmänner zuständig sein sollen, zu bestimmen.
2. Die Aufgaben der Vertrauensmänner ergeben sich aus den §§ 3 Ziff. 2 und 6 der AVB.
3. Den Vertrauensmännern kann zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs auch die Einziehung der Beiträge ihres Bezirks vom Vorstand übertragen werden.
4. Die Vertrauensmänner besorgen ihr Amt unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Vereinsinteresse aufgewendeten baren Auslagen.]

IV. Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 18

1. Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bedürfen der Zustimmung von $^{3}/_{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Die Änderungen der Satzung gelten auch mit Wirkung für bestehende Mitgliedschaftsverhältnisse, es sei denn, daß die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
3. Die Auswirkung von Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen auf bestehende Versicherungsverhältnisse ist in § 13 der AVB geregelt.

V. Vermögensverwaltung

§ 19

Einnahmen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

   a) den Eintrittsgeldern,

   b) den Beiträgen der Mitglieder,

   c) den gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen,

   d) den sonstigen Einnahmen

2. Verluste eines Geschäftsjahres müssen, soweit sie nicht durch Entnahme aus der Sicherheitsrücklage zu decken sind (§ 20 Ziff. 4), durch Nachschüsse aufgebracht werden, zu deren Zahlung sämtliche Mitglieder im Verhältnis ihrer Beiträge in dem betreffenden Geschäftsjahr verpflichtet sind. Der Nachschußbetrag wird den Mitgliedern durch Zuschrift bekanntgegeben. Gleichzeitig ist ihnen mitzuteilen, bis wann die Zahlung geleistet werden muß.

[3. Der Nachschuß ist für jede Rechnungsklasse getrennt zu berechnen.]

Statt dieses § 19 ist von Kassen, die ihre Beiträge durch Umlage erheben, der nachstehende § 19 aufzunehmen.

§ 19

Einnahmen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

   a) den Eintrittsgeldern,

   b) den Beiträgen, die nach Maßgabe des eingetretenen Bedarfs auf die Mitglieder nach Verhältnis der Versicherungssummen und der Versicherungsdauer in dem betreffenden Geschäftsjahr umgelegt werden (Umlage),

   c) den sonstigen Einnahmen.

2. Die Höhe der Umlage ist den Mitgliedern unter Festsetzung eines Zahlungstermines mitzuteilen.

§ 20

Sicherheitsrücklage

1. Zur Deckung von Verlusten, insbesondere solcher, die sich aus dem schwankenden Jahresbedarf ergeben, ist eine Sicherheitsrücklage in Höhe von mindestens des durchschnittlichen jährlichen Beitrags der drei letzten Jahre zu bilden.

   [Beträgt dieser mehr als 50 000 DM, so ist eine Sicherheitsrücklage in Höhe von mindestens 50 000 DM zu bilden.]

2. Der Sicherheitsrücklage fließen zu

   a) die Eintrittsgelder,

   b) 5 v. H. der Jahresbeiträge [Umlage],

   c) die Jahresüberschüsse.

3. Hat die Sicherheitsrücklage die Mindesthöhe erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht, so fließen ihr nur noch die Eintrittsgelder und die sonstigen Einnahmen (§ 19) zu.

4. Die Sicherheitsrücklage darf vor Erreichung ihrer Mindesthöhe in Höhe des halben Bestandes und nach Erreichung bzw. Wiedererreichung ihrer Mindesthöhe in Höhe von ⅔ ihres Bestandes zur Deckung des Verlustes eines Geschäftsjahres in Anspruch genommen werden. [Eine Entnahme ist jedoch nur zulässig, wenn der Jahresumlagebeitrag den Durchschnittsumlagebeitrag der letzten 3 Jahre übersteigen würde.]

5. Bei Rückversicherung des Vereins kann die Aufsichtsbehörde zulassen, daß für die Dauer der Rückversicherung ein geringerer v.-H.-Satz der Jahresbeiträge der Sicherheitsrücklage zugeführt wird.

§ 21

Verwendung des Jahresüberschusses

1. Über die Verwendung des Jahresüberschusses, soweit seine Zuführung zur Sicherheitsrücklage nicht durch § 20 satzungsgemäß vorgeschrieben ist, beschließt die Mitgliederversammlung, insbesondere über eine Zuführung zu anderen Rücklagen und über einen Vortrag auf das nächste Geschäftsjahr.
2. Soweit eine Verwendung im Sinne der Ziff. 1 nicht beschlossen wird, ist der Überschuß an die zum Schluß des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder nach Maßgabe der während des Geschäftsjahres gezahlten Beiträge zu verteilen oder einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.

§ 22

Anlegung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen ist vom Vorstand in mündelsicheren Wertpapieren oder bei einem Geldinstitut anzulegen, soweit nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben vom Rechnungsführer eine Bargeldkasse geführt wird, deren Höchstbestand jeweils vom Vorstand festzusetzen ist.

Eine anderweitige Anlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 23

Kassenprüfung und Buchführung

1. Die Kasse ist im Laufe des Jahres mindestens zweimal durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich zu wählende Mitglieder zu überprüfen.

[2. Die Buchführung muß eine getrennte Ergebnisrechnung für die einzelnen Rechnungsklassen gestatten. Ausgaben und Einnahmen, die allen oder mehreren Rechnungsklassen gemeinsam sind, sind nach einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Schlüssel auf die Rechnungsklassen zu verteilen.]

VI. Schlichtungsverfahren

§ 24

1. Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein aus der Mitgliedschaft — mit Ausnahme des Ausschlusses eines Mitgliedes aus dem Verein (§ 6 Ziff. 2) — entscheidet ein Schiedsgericht, das einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung zwischen Verein und Mitglied für jeden Einzelfall bedarf.

   Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Diese beiden Schiedsrichter wählen einen Dritten als Obmann, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.
2. Kommt eine Vereinbarung über ein Schiedsgericht oder eine Einigung über den Obmann nicht zustande, so entscheidet über den Rechtsstreit das für den Sitz des Vereins zuständige ordentliche Gericht.

VII. Auflösung

§ 25

Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann die Auflösung des Vereins auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Viertels der Vereinsmitglieder durch die

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln (zwei Dritteln) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 26

1. Nach der Auflösung findet die Liquidation durch den Vorstand statt, jedoch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
2. Ergibt sich aus der Schlußrechnung ein Überschuß, so wird dieser nach Verhältnis der im letzten vollen Geschäftsjahr gezahlten Beiträge an die Mitglieder, die dem Verein zur Zeit des Auflösungsbeschlusses angehörten, verteilt, sofern nicht die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, eine andere Verwendung bestimmt. Ein etwaiger Fehlbetrag ist in derselben Weise durch Nachschüsse zu decken.
3. Im übrigen finden die aus § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ersichtlichen Bestimmungen Anwendung.

Versicherungsbedingungen

(Tierversicherungsverein a. G.)

I. Allgemeine Versicherungsbedingungen

§ 1

Gesamtversicherungspflicht

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sämtliche versicherungsfähigen Tiere einer der nach § 1 Abs. 2 der Satzung zur Versicherung gelangenden Tiergattungen beim Verein zur Versicherung anzumelden und fortgesetzt versichert zu halten.

2. Ein Verstoß hiergegen hebt die Entschädigungspflicht des Vereins für die versicherten Tiere auf, es sei denn, daß das Mitglied kein Verschulden trifft.

3. Ausnahmen kann nur der Vorstand zulassen.

§ 2

Schutzimpfungspflicht

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes ~~in seinem Pferdebestand die Bornaschutzimpfung, in seinem Schweinebestand die Rotlaufschutzimpfung vornehmen zu lassen und~~ sich mit seinem Rindviehbestand dem Tuberkulosetilgungsverfahren anzuschließen. Die Kostentragung regelt der Vorstand.

§ 3

Versicherungsunfähigkeit

1. Nicht versicherungsfähig sind:

~~a) Fohlen, die noch nicht 4 Wochen, oder Pferde, die über 15 Jahre alt sind;~~

~~b) Kälber, Ferkel und Lämmer, die noch nicht abgesetzt sind;~~ –

c) kranke Tiere;

d) Tiere aus Ställen, in denen innerhalb der letzten 3 Monate ansteckende Seuchen geherrscht haben.

~~2. Versicherte Pferde, welche die Altersgrenze überschreiten, scheiden aus diesem Grunde nicht aus der Versicherung aus.~~

§ 4

Abschätzung der Tiere und Festsetzung der Versicherungssummen

1. Die zur Versicherung angemeldeten Tiere sind umgehend, spätestens jedoch in 5 Tagen von den Vertrauensmännern zwecks Prüfung des Gesundheitszustandes, der Unterbringung und Pflege zu besichtigen und abzuschätzen. Der Vorsitzende hat dem Antragsteller innerhalb von 3 Tagen nach erfolgter Abschätzung Bescheid über die Aufnahme oder Ablehnung der abgeschätzten Tiere in die Versicherung zu geben. Einer Begründung der Ablehnung bedarf es nicht. Die Aufnahme eines Tieres kann von der Beibringung einer tierärztlichen Gesundheitsbescheinigung auf Kosten des Antragstellers abhängig gemacht werden.

2. Der Vorstand setzt die Versicherungssumme endgültig fest.

3. Der Vorstand hat auch eine Höchstversicherungssumme für jede Tiergattung festzusetzen, die mit Zustimmung der Mitgliederversammlung geändert werden kann.

§ 5

Beginn und Ende der Versicherung

1. Der Versicherungsschutz beginnt nach der Abschätzung ~~mit der Aushändigung eines Mitgliedscheins und bei später angemeldeten Tieren mit der Aushändigung des danach ergänzten Mitgliedscheines~~ (§ 5 Abs. 5 der Satzung).

2. Bei Tieren, für die der Veräußerer auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über Hauptgewährsmängel vom Vereinsmitglied in Anspruch genommen werden kann, beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der gesetzlichen oder einer vereinbarten längeren Gewährsmängelfrist.

3. Die Versicherung für veräußerte Tiere erlischt mit der Übergabe. Nur für ~~Pferde, die~~ zum Schlachten verkauft werden, und für veräußerte Nutz- und Zuchttiere haftet der Verein noch im Rahmen seiner bedingungsgemäßen Entschädigungspflicht, soweit das Vereinsmitglied auf Grund der gesetzlichen Gewährsmängelhaftung vom Käufer in Anspruch genommen wird.

II. Vereinsbeiträge

§ 6

Beitragsberechnung

1. Die Beiträge werden nach Hundertsätzen des Versicherungswertes bemessen; für Schweine können auch Stückbeiträge erhoben werden.

2. Grundsätzlich ist für jedes Tier ein voller Jahresbeitrag zu zahlen. Der Vorstand kann Zahlung in Raten zulassen. Für im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommene Tiere hat das Mitglied den Beitrag von Beginn des ~~Viertel~~ Halbjahres an — bei Zahlung des Beitrages in Monatsraten von Beginn des Monats an — zu zahlen, in dem die Tiere aufgenommen worden sind. Im Schadensfalle wird der an einem vollen Jahresbeitrag fehlende Teil von der Entschädigung einbehalten.

3. Wird an Stelle eines versicherten Tieres, für das keine Entschädigung geleistet wurde, ein Ersatztier eingestellt, so ist nur der dem Mehrwert entsprechende Beitrag nachzuzahlen. Im übrigen ist eine Umschreibegebühr zu leisten.

4. Wird ein versichertes Tier an ein anderes Mitglied des Vereins veräußert, ohne daß der Veräußerer ein Ersatztier einstellt, so wird der bereits gezahlte Beitrag dem Erwerber angerechnet. Es wird jedoch ebenso wie für Ersatztiere eine Umschreibegebühr erhoben.

5. Vereinsmitglieder, die während eines Geschäftsjahres keine versicherungsfähigen Tiere halten, können ihre Mitgliedschaft durch Zahlung einer Gebühr aufrechterhalten, die der Vorstand festsetzt.

§ 7

Zahlungsverzug

1. Die Beiträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung ist das Vereinsmitglied unter Bestimmung einer Zahlungsfrist von zwei Wochen schriftlich zu mahnen. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, daß bei Zahlungsverzug vom 15. Tage an nach Eingang der Mahnung der Anspruch auf Versicherungsschutz bis zur Beitragsleistung ruht. Zahlt das Mitglied auch binnen 4 Wochen nach Eingang der Mahnung nicht, so kann es nach § 6 der Satzung ausgeschlossen werden. Auch bei Ausschluß gebührt dem Verein der Beitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

2. Auf die Zahlung von Nachschüssen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 8

Versicherung von Sondergefahren

Für Sondergefahren, insbesondere für Trächtigkeits-, Leibesfrucht-, Weide-, Operations-, Diebstahl- und Transportversicherungen, werden Beitragszuschläge erhoben, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

III. Bestimmungen für den Schadenfall und für die Entschädigung

§ 9

Verfahren bei Erkrankungen

Sobald ein versichertes Tier erkrankt oder verendet, ist das Vereinsmitglied verpflichtet, dem Vorsitzenden oder einem Vertrauensmann unverzüglich Anzeige zu erstatten. Ihre Anordnungen hat es gewissenhaft zu befolgen, sowie auf Verlangen einen Tierarzt hinzuzuziehen. Bei erheblichen Erkrankungen ist das Mitglied verpflichtet, auch ohne Anweisung des Vorsitzenden oder des Vertrauensmannes unverzüglich tierärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der Vorstand hat zu bestimmen, ob und in welchem Umfang Behandlungskosten aus der Vereinskasse erstattet werden.

§ 10

Anordnung der Notschlachtung

1. Der Vorsitzende ist berechtigt, die sofortige Tötung eines erkrankten Tieres anzuordnen. In dringenden Fällen kann auch das Vereinsmitglied die Notschlachtung veranlassen, jedoch nur im Einverständnis mit dem zuständigen Vertrauensmann. Das Vereinsmitglied hat bei einer Notschlachtung jeden Beistand unentgeltlich zu leisten.
2. Kann das Vereinsmitglied das Einverständnis des zuständigen Vertrauensmannes nicht mehr rechtzeitig einholen und ist es geboten, aus Gründen des Tierschutzes die Qualen des Tieres abzukürzen, so kann es die Notschlachtung auch allein vornehmen. Das Vereinsmitglied soll jedoch in solchen Fällen einen glaubwürdigen Zeugen hinzuziehen.

§ 11

Entschädigungshöhe

1. Der Verein entschädigt [illegible]% des Schadens, der durch Tod oder Nottötung eines versicherten Tieres oder durch amtliche Beanstandung des Fleischers nach dem Schlachten entstanden ist, sofern im letzteren Fall die Schlachtung in dem eigenen Haushalt des Vereinsmitglieds erfolgt ist.
2. Der Verein kann bei Pferden und Zuchttieren gegen Zahlung eines ausreichenden Zuschlags auch den Schaden bis zu der in Absatz 1 festgesetzten Höhe ersetzen, der dadurch entsteht, daß das versicherte Tier zu jeder ferneren Nutzung dauernd unbrauchbar wird. Der Vorsitzende kann außer dem Gutachten des behandelnden Tierarztes noch das Gutachten eines zweiten, insbesondere eines beamteten Tierarztes verlangen.

§ 12

Umfang der Entschädigungspflicht

Nicht ersetzt werden Verluste:

1. durch Brandschaden oder Blitzschlag;
2. durch Viehseuchen, soweit Entschädigung aus öffentlichen Mitteln gewährt wird oder der Anspruch darauf durch Verstöße gegen seuchenpolizeiliche Vorschriften verwirkt ist;
3. durch Krieg oder Aufruhr.

§ 13

Entschädigungsberechnung

1. Der Entschädigungsberechnung wird bei ~~Pferden,~~ Rindern und ~~Ziegen~~ der bei der letzten Abschätzung ermittelte Wert zugrunde gelegt.

~~2. Bei Schweinen, die nach Stückbeiträgen versichert sind, wird der Wert nach dem Gewicht und unter Berücksichtigung des im Zeitpunkt des Versicherungsfalles ortsüblichen Tagespreises berechnet.~~

3. Tiere, für die Entschädigung geleistet ist, gehen in das Eigentum des Vereins über.
4. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt binnen zwei Wochen nach Feststellung des Schadens.

§ 14

Übergang von Ersatzansprüchen

1. Alle dem versicherten Vereinsmitglied etwa zustehenden Rechte auf Schadenersatz gegen dritte Personen gehen auf den Verein über, soweit dieser dem Mitglied den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Mitglieds geltend gemacht werden. Gibt das Mitglied seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Verein von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Rechte hätte Ersatz erlangen können.

2. Richtet sich der Ersatzanspruch des Mitglieds gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 15

Verwirkung der Entschädigung

Der Verein ist von der Verpflichtung zur Entschädigungsleistung frei, wenn:

a) das Mitglied nicht sämtliche versicherungsfähige Tiere einer Tiergattung zur Versicherung angemeldet hat, es sei denn, daß es kein Verschulden trifft (§ 1);

b) das Mitglied nach Ablauf der ihm gestellten Frist von zwei Wochen sich im Zahlungsverzug befindet (§ 7);

c) das Mitglied bei der Aufnahme des Tieres wahrheitswidrige Angaben über dessen Gesundheitszustand gemacht hat, und der Schaden eine Folge dieses Gesundheitszustandes ist, es sei denn, daß die wahrheitswidrigen Angaben nicht auf einem Verschulden des Mitglieds beruhen;

d) das Mitglied oder seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen oder seine Angestellten den Tod eines versicherten Tieres aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit herbeigeführt haben;

e) das Mitglied die Anzeige von der Erkrankung oder dem Tod des Tieres verzögert hat, es sei denn, daß dies weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Verein zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Verein obliegenden Leistung gehabt hat;

f) das Mitglied oder die unter d) genannten Personen das Tier schwer mißhandelt oder grob vernachlässigt oder die Anordnungen der in § 9 genannten Personen oder des Tierarztes nicht befolgt haben, es sei denn. daß diese Verfehlungen als unverschuldet anzusehen sind oder der Schaden nicht auf sie zurückzuführen ist;

g) das Mitglied das Tier gleichzeitig anderweit gegen dieselben Gefahren versichert hatte;

h) das Tier infolge einer Operation verendet, die nicht zur Heilung einer Krankheit nötig oder zwar nötig war, aber nicht von einem Tierarzt vorgenommen worden ist.

In den Fällen, die eine mildere Beurteilung zulassen, kann der Vorstand eine entsprechende Teilentschädigung bewilligen.

Die vorstehenden Versicherungsbedingungen wurden in der "ordentlichen-
Mitgliederversammlung, des Rindvieh-Versicherungs-Vereins Olfen
am 30. Januar 1955 angenommen.
Olfen, den 30. Januar 1955

Der Vorstand:

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Anlage 6

Lfd. Nr.	Name des Vereinsmitgliedes	Schadenursache	Alter des Tieres Jahre	Versicherungssumme DM	Brutto-Entschädigung %	Brutto-Entschädigung DM	Erlöse DM	Netto-Entschädigung DM	verendet verkauft geschlachtet	am
				Übertrag:						
				Übertrag: Summe :						

_____, den _____ 19___

Die Richtigkeit bescheinigt:
(Unterschrift des Vorstandes)

Anlage 7

Schweine-Versicherung
für
Nord- u. Ostfeldmark Ibbenbüren

Dem Mitgliede Herrn

ist Erlaubnis erteilt, einen Tierarzt aus Ibbenbüren für sein erkranktes Schwein in Anspruch zu nehmen.

Ibbenbüren,

den 19

Der Vertrauensmann:

Schweine-Versicherung
für Nord- und Ostfeldmark Ibbenburen

Dem Mitgliede Herrn

wird hierdurch die Erlaubnis erteilt, für sein erkranktes Schwein einen Tierarzt aus Ibbenbüren in Anspruch zu nehmen.

Ibbenbüren, den 19

Der Vertrauensmann:

Gesehen:

Tierarzt.

Anmerkung: Dieser Schein ist beim Tierarzt und dann beim Kassenführer wegen Rückerstattung der Unkosten vorzuzeigen.

Das Mitglied: .....
hat die Berechtigung für sein versichertes Rindvieh den Tierarzt:

.....

in Anspruch zu nehmen.

Riesenbeck, den .....

(Unterschrift)

Dieser Schein ist vom Tierarzt auszufüllen und der Rechnung beizulegen.

Datum	Art der Behandlung	RM	Rpf

Anlage 8

Viehversicherung a. G. für den Kreis Steinfurt

Krankheits- und Sektions-Bericht

über ein dem Herrn in

erkrankte — verendete — getötete auf Urkunde Nr. zu DM Pfg.

versichert gewesen.

Fragen an den behandelnden Tierarzt zu erschöpfenden Beantwortung

Beschreibung des zur Entschädigung gestellten Tieres

Grundfarbe, Geschlecht, Abzeichen, Alter einschl. Angabe vor der Krankheit etwa vorhandener Fehler und Gebrechen

Es wird gebeten, jede Frage zu beantworten und nicht durch Striche auszufüllen

1. Haben Sie das Tier vor seiner Erkrankung gekannt?
2. Seit wie lange ist Ihnen dieses Tier bekannt?
3. Welchen Wert hat dasselbe vor dem Eintritt der Krankheit und zwar unabhängig von der Versicherungs-Summe?
4. Wann wurde die Behandlung von Ihnen verlangt? (Tag und Stunde)
5. An welcher Krankheit litt das Tier?
6. Ist das betreffende Tier früher einmal erkrankt gewesen?
   An welcher Krankheit hat es gelitten?
   Zu welcher Zeit ungefähr? (Monat, Jahr)
7. An welchen Tagen besichtigten Sie das behandelte Tier?
   (Es wird gebeten, die Tage genau anzugeben)
   oder haben Sie das Tier während der Krankheit nicht besichtigt?
8. Hat der Besitzer die Krankheitserscheinungen sofort erkennen können?
9. Welchen Ursachen schreiben Sie die Entstehung der Krankheit zu?
10. Ist mangelhafte Aufsicht, Fütterung, Fahrlässigkeit, oder übermäßige Anstrengung bei Entstehen der Krankheit beteiligt?
    oder:
    bei der Verschlimmerung derselben?
    Hat der Besitzer zu spät tierärztliche Hilfe in Anspruch genommen?
11. Wie war der Verlauf der Krankheit und wie die Behandlung in den verschiedenen Stadien?
12. Sind Ihre Anordnungen pünktlich ausgeführt worden?

13. Zu welcher Arbeit wurde das Tier benutzt?
Zu landwirtschaftlichen oder auch abwechselnd zu Lohnfuhren?
oder nur zu Lohnfuhren?

14. Warum und wann ist das Tier getötet worden oder verendet?

15. An welchem Tage, zu welcher Stunde und wo wurde die Sektion gemacht?

16. Haben Sie das verendete — getötete — Tier vor der Sektion in unversehrtem Zustande angetroffen?

17. Sektionsbericht
a) Äußere Besichtigung.

b) Bauchhöhle.

c) Brusthöhle.

d) Kopfhöhle.

e) Sektionsdiagnose.

18. Wie ist der jetzige Gesundheitszustand der übrigen Tiere des Versicherten?
Und was besitzt derselbe noch heute für Tiere nach diesem Verluste?

Pferde und Fohlen Stück Rindvieh.

19. Welche Krankheiten oder Verluste sind im letzten Jahre im Stalle des Besitzers vorgekommen?

, den 19

Tierarzt

Schu
Tier

Kat.Nr. .....

Schadenursachenstatistik in der Tierlebensversicherung
und in der Reaktionstuberkuloseversicherung

Geschäftsjahr vom ..... bis .....

(Name und Sitz des Unternehmens)

Stat. Nr.	Krankheitsbezeichnung	Anzahl der Tiere, für die eine Entschädigung gezahlt wurde						
		Pferde	Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde	Sonstige
1		2	3	4	5	6	7	8
	I. Infektionskrankheiten:							
	1. Ansteckende Blutarmut	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	2. Borna	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	3. Druse, Influenza, Blutflekkenkrankheit, Brustseuche, Brüsseler Krankheit	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	4. Starrkrampf	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	5. Tuberkulose	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	6. Seuchenhaftes Verfohlen, Verkalben	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	7. Maul- und Klauenseuche	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	8. Milzbrand	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	9. Rauschbrand, Pararauschbrand, Gasödem	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	10. Bösartiges Katarrhalfieber	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	11. Aktinomykose, Botryomykose	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	12. Schweinepest	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	13. Rotlauf	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	zu übertragen:	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....

Stat. Nr.	Krankheitsbezeichnung	Anzahl der Tiere, für die eine Entschädigung gezahlt wurde						
		Pferde	Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde	Sonstige
1		2	3	4	5	6	7	8
	Übertrag:							
14.	Schweinegrippe							
15.	Staupe							
16.	Tollwut							
17.								
18.	Reaktionstuberkulose							
19.	Sonstige							
	I. Insgesamt:							
II.	Krankheiten der Atmungsorgane:							
20.	Akute Lungenentzündung							
21.	[illegible]							
22.	Lungenemphysem							
23.	Kehlkopfpfeifen							
24.								
25.								
26.								
27.								
28.								
29.	Sonstige							
	II. Insgesamt:							
III.	Krankheiten d.Verdauungsorgane:							
30.	Krankh.d.Mund-,Nasen-u.Rachenhöhle,Zähne,Kiefer,Zunge							
31.	Krankh.d.Schlundes,einschl. Fremdkörper im Schlund							
	zu übertragen:							

Krankheitsbezeichnung	Anzahl der Tiere, für die eine Entschädigung gezahlt wurde					
	Pferde	Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8
Übertrag:	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
32. Kolik	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
33. Magen- Darmentzündung	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
34. Fremdkörper	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
35. Akutes Aufblähen	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
36. Krankheiten der Leber ...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
37. Krankh. d. Bauchfelle, Eingeweidebrüche	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
38.	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
39. Sonstige	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
III. Insgesamt	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Krankheiten des Herzens und sonst. Kreislaufstörungen durch des Blutes:							
40. Herzdämpfigkeit .. .	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
41. Herzmuskelentzündung, Herzklappenfehler, Herzlähmung	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
42. Akuter Herztod d.Schweine	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
43.	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
44. Erkrankungen, Verletzungen, Thrombose der Blutgefäße ..	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
45. Lumbago	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
46. Leukämie	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
47. Anämie	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
48.	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
49. Sonstige	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
IV. Insgesamt	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....

Stat. Nr.	Krankheitsbezeichnung	Anzahl der Tiere, für die eine Entschädigung gezahlt wurde						
		Pferde	Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde	Sonstige
1		2	3	4	5	6	7	8
V.	Krankheiten des Nervensystems:							
50.	Gehirnentzündung	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
51.	Rückenmarks-Nevenentz....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
52.	Dummkoller	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
53.	Hitzschlag	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
54.	Period. Augenentzündung	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
55.	Tetanien, Geburts-, Weidetetanie, Eisenbahnkrankheit	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
56.	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
57.	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
58.	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
59.	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	V. Insgesamt:	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
VI.	Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane und des Euters, einschl. Geburtsschäden:							
60.	Nieren- u. Harnblasenerkr.	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
61.	Weiderot	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
62.	Erkr. d. männl. Geschlechtsorgane	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
63.	Nymphomanie	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
64.	Sonst. Erkr. d. weiblichen Geschlechtsorgane	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
65.	Schwergeburten	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
66.	Sterilität, Unfruchtbarkeit	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
67.	Krankheiten des Euters	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
68.	Festliegen vor und nach der Geburt	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
69.	Sonstige	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	VI. Insgesamt:	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....

Stat. Nr.	Krankheitsbezeichnung	Anzahl der Tiere, für die eine Entschädigung gezahlt wurde						
		Pferde	Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde	Sonstige
1		2	3	4	5	6	7	8
VII.	Krankheiten der Bewegungsorgane:							
70.	Eitrige Gelenkentzündung, Panaritium	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
71.	Chronische Gelenkentzündung, Hufknorpelverknöcherung, Schale, Spat	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
72.	Sehnen-, Sehnenscheidenentzündung	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
73.	Luxationen	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
74.	Knochenbrüche	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
75.	~~Rachitis, Knochenerweichung~~	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
76.	Hufrehe, (Rehhuf)	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
77.	Hufkrebs.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
78.	Eitrige Huflederhautentzündung (Nageltritt)	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
79.	Kronentritt, Hornspalte, hohle Wand	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
80.	Straubfuß (Mauke)	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
81.	Einschuß, Phlegmone	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
82.	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
83.	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
84.	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
85.	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	VII. Insgesamt:	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....

Stat. Nr.	Krankheitsbezeichnung	Anzahl der Tiere, für die eine Entschädigung gezahlt wurde						
		Pferde	Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde	Sonstige
1		2	3	4	5	6	7	8
VIII.	Sonstige Schadenursachen:							
86.	Endoparasiten (Magen-, Lungenwürmer, Leberegel, Drehwurm)	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
87.	Geschwülste	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
88.	Vergiftungen	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
89.	Feuer-, Blitzschäden	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
90.	Kastrations- und sonstige Operationsschäden, Narkoseschäden	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
91.	Verkehrsunfälle	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
92.	Erhängen, Ertrinken, Abstürzen	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
93.	Diebstahl	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
94.	Altersschwäche	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
95.	Räude	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
96.	Hautkrankheiten	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
97.	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
98.	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
99.	Sonstige	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	VIII. Insgesamt:	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	Insgesamt I. bis VIII.:	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....

_____, _____ (Ort, Datum)

_____ (Stempel)

_____ (Unterschrift)

Die Entwicklung der Betriebsgrößenstruktur im Regierungsbezirk Münster und in 3 Stichkreisen von 1949-1960 (nach Autschbach)

Relative Zunahme bzw. Abnahme der Betriebe in den einzelnen Größenklassen (1949 = 100)

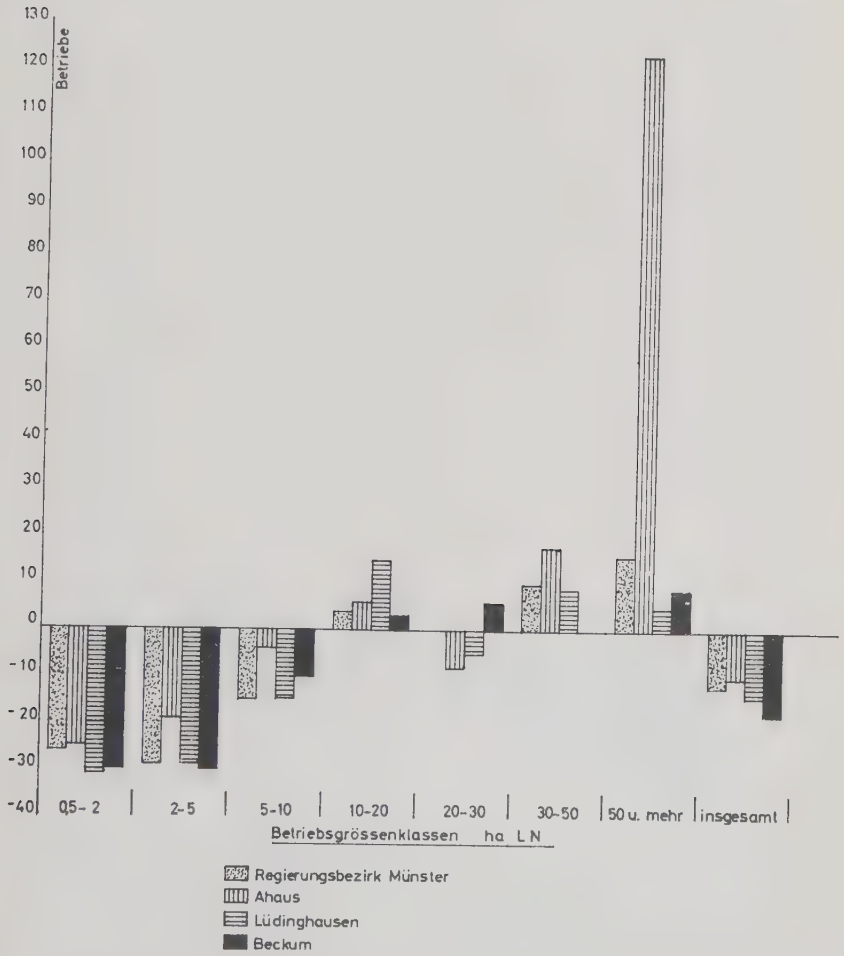

Die Entwicklung der Betriebsgrößenstruktur im Regierungsbezirk Münster und in 3 Stichkreisen von 1949-1960 (nach Autschbach)

Relative Zunahme bzw. Abnahme der Landwirtschaftlichen Nutzfläche in den einzelnen Größenklassen (1949 = 100)

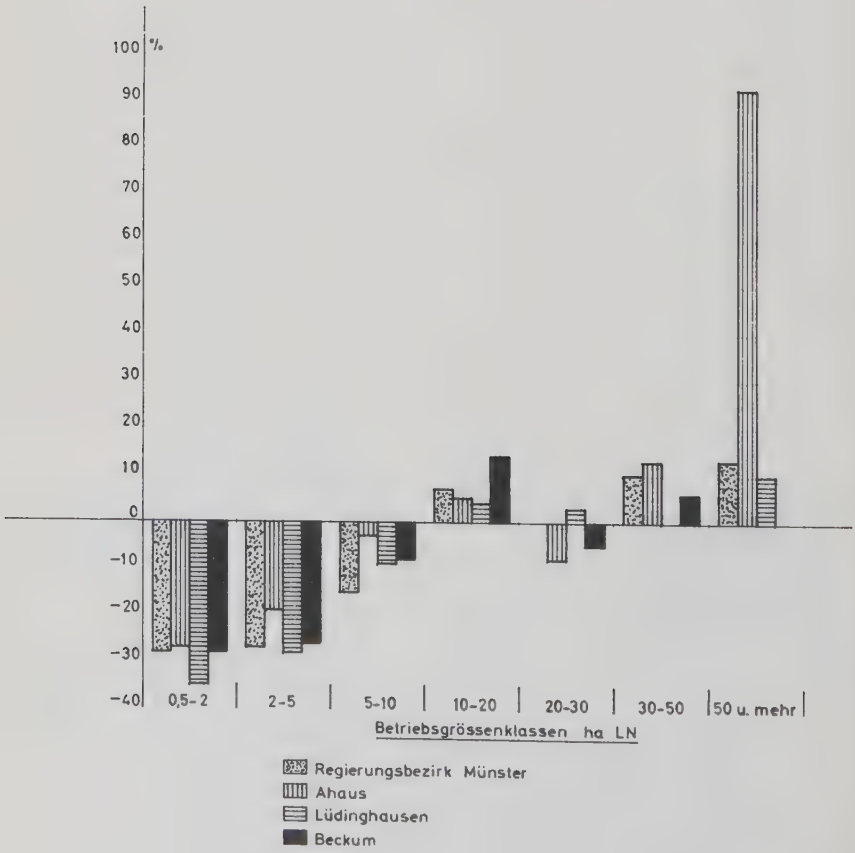

Herrn Prof. Dr. Dr. Dr. Schützler danke ich für das meiner Arbeit entgegengebrachte Interesse.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Akademischen Oberrat Dr. Schönherr für die Anregung, die organisatorische Vorbereitung und die jederzeit gewährte Hilfe bei der Anfertigung der Arbeit.

LEBENSLAUF

Am 5. Mai 1937 wurde ich als Sohn des Drogisten Eugen Müller und seiner Ehefrau Lucia Müller-Fabian, geborene Fabian, in Groß-Garde, Kreis Stolp, geboren.

Die Volksschulausbildung wurde mit Kriegsende für zwei Jahre unterbrochen. Im Frühjahr 1947 setzte ich meine Grundschulausbildung in Dauchingen, Kreis Villingen, fort. Im Herbst 1948 wurde ich im Realgymnasium Schwenningen/Neckar aufgenommen, wo ich im Frühjahr 1957 das Abitur bestand.

Nach einjähriger Werkstudentenzeit immatrikulierte ich mich im SS. 1958 an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Freien Universität Berlin und legte im Frühjahr 1961 die tierärztliche Vorprüfung und im Dezember 1964 die tierärztliche Prüfung in Berlin ab.

Meine Praktikantenzeit erfüllte ich bei Herrn Dr. Berkel in Datteln und erhielt die Bestallung als Tierarzt im Oktober 1965.

Seitdem bin ich als Assistent und Praxisvertreter in der Bundesrepublik und in Berlin tätig.